

Zusammenfassung und Auswertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser (Salz)

(Stand 18.03.2016)

1 Allgemeines

Zusammen mit den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser standen auch die Entwürfe des Detaillierten Bewirtschaftungsplans („BWP Salz“) und des Detaillierten Maßnahmenprogramms bzgl. der Salzbelastung („MNP Salz“) der interessierten Öffentlichkeit bis zum 15. Oktober 2015 für Stellungnahmen zur Verfügung. Insgesamt gingen 52 Stellungnahmen mit Bezug zu diesen ergänzenden Dokumenten oder mit Bezug zum Handlungsfeld Salz ein. Davon bezogen sich 36 Stellungnahmen auf den BWP Salz und das MNP Salz und 17 Stellungnahmen auf den dazugehörigen Umweltbericht. Zusätzlich wurden Unterschriftenlisten mit insgesamt 483 Unterzeichnern eingereicht.

Die Stellungnahmen zum BWP Salz, zum MNP Salz sowie zum dazugehörigen Umweltbericht werden aufgrund der besonderen Bedeutung des Handlungsfeldes Salz für die Flussgebietseinheit Weser in dieser gesonderten Zusammenfassung und Auswertung dargestellt.

Die Stellungnahmen stammten überwiegend von Kommunen und Landkreisen (23), sonstigen Stellungnehmenden (Bürgerinitiativen, Bezirksverbände politischer Parteien, Privatpersonen) (9), Fischereiverbänden (8) sowie von Umwelt- und Naturschutzverbänden (7). Weiterhin gingen Stellungnahmen von drei Landesbehörden, einem Unternehmen und einem Bauernverband ein (Abb. 1).

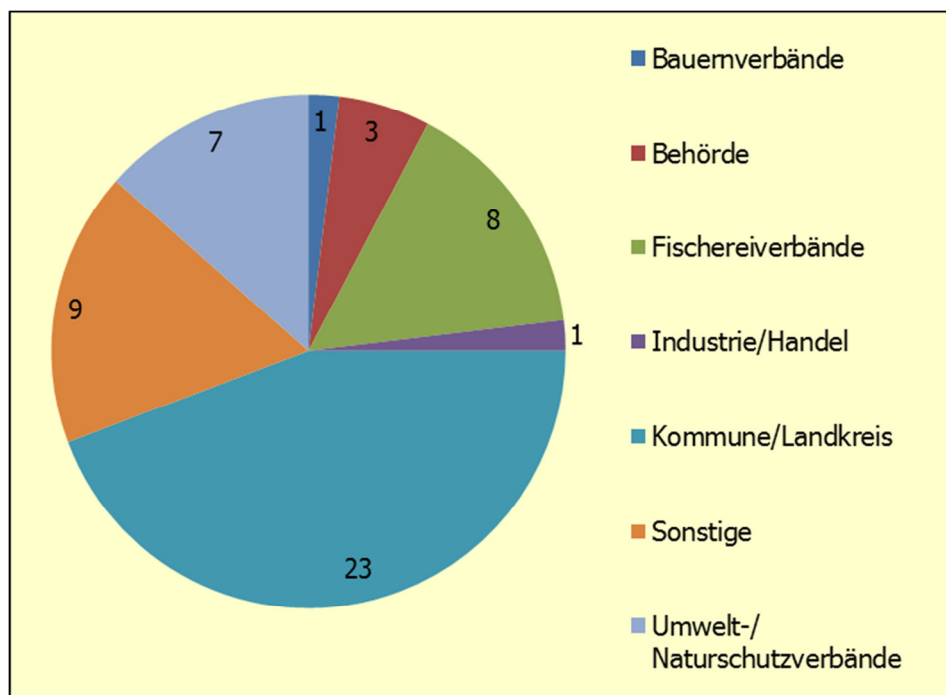


Abb. 1: Überblick über die Herkunft der Stellungnahmen

2 Hinweise und Forderungen zum BWP/MNP Salz

Die Stellungnahmen zum BWP und MNP Salz umfassten 346 Einzelforderungen, zum Umweltbericht Salz 85 Einzelforderungen. Die einzelnen Kritikpunkte wurden geprüft und soweit zutreffend bei der Überarbeitung der Dokumente berücksichtigt. Dies führte zu Anpassungen hinsichtlich der Darstellung als auch inhaltlich hinsichtlich der Maßnahmen und Bewirtschaftungsziele.

Insbesondere folgenden Hinweisen aus den Stellungnahmen wurde Rechnung getragen:

- Notwendigkeit einer weiteren Konkretisierung der festgelegten Maßnahmen einschließlich eines Zeitplans zur Maßnahmenumsetzung.

Diesem Hinweis wurde durch Festlegung des „Masterplans Salzreduzierung“ im Detaillierten Bewirtschaftungsplan Salz sowie einer ausführlichen Beschreibung der darin enthaltenen Maßnahmen im Detaillierten Maßnahmenprogramm Salz Rechnung getragen.

- Vorschlag zur Verminderung der zu entsorgenden Produktionsabwässer durch Versatz/Einstapelung von Restabwässern.

Dieser Hinweis wurde durch die Aufnahme der Maßnahmenkomponente „Einstapeln von Salzlösungen unter Tage“ berücksichtigt.

- Besorgnis einer Verschlechterung des Gewässerzustands durch Bau und Betrieb einer Oberwe-seppipeline und negative Umweltauswirkungen durch zusätzliche Stapelbecken.

Seitens der Länder wird angestrebt, die Zielwerte ohne die optionalen Maßnahmen (hier optionaler Werra-Bypass mit max. 0,8 Mio. m³/Jahr) zu erreichen. In jedem Fall sind die für den Pegel Boffzen (Weser) vorgegebenen Zielwerte für Chlorid von 300 mg/l, Kalium von 20 mg/l und Magnesium von 30 mg/l sicher einzuhalten.

- Kritik an einer unvollständigen Prüfung der Maßnahmenkombination auf Realisierbarkeit und Verhältnismäßigkeit.

Alle betrachteten Maßnahmenkombinationen wurden im Rahmen der Öko-Effizienzanalyse (ÖEA I und II) bewertet. Die Ergebnisse wurden als Anlagen in den Detaillierten Bewirtschaftungsplan Salz aufgenommen.

- Besorgnis einer Verschlechterung des Grundwasserzustands und Gefährdung von Trinkwasserressourcen durch Fortsetzung der Versenkung.

Die Einstellung der Versenkung im Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021 wurde als Maßnahme aufgenommen.

Für eine bessere Nachvollziehbarkeit werden die Einzelforderungen nachfolgend nach rechtlichen und inhaltlichen Aspekten sortiert und zu Hauptpunkten zusammengefasst.

2.1 Rechtliche Aspekte

Öffentlichkeitsbeteiligung

- Verspätete Veröffentlichung der Anhörungsdokumente der FGG Weser:

Die Stellungnehmenden bemängeln die verspätete Veröffentlichung der Anhörungsdokumente. Es wird darauf hingewiesen, dass dadurch die Inkraftsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nicht fristgerecht bis zum 22.12.2015 erfolgen kann.

Einschätzung: Die Länder in der FGG Weser hatten den für ihr Territorium einschlägigen Teil des Bewirtschaftungsplans (ohne die Salzthematik) rechtzeitig bis 22.12.2014 für die Anhörung der Öffentlichkeit fertig gestellt und auch bereits einzeln veröffentlicht. Es wurde im Interesse der besseren Verständlichkeit entschieden, den gesamten Plan inklusive des Bewirtschaftungsplans Salz insgesamt als Paket der Öffentlichkeit zur Anhörung mit einem neuen Fristbeginn vorzulegen. Um den späteren Beginn der Anhörungsphase zu kompensieren, hat die FGG Weser Maßnahmen ergriffen, um die erforderlichen Prozesse nach dem Ende der Anhörung zeitlich zu straffen. Eine gewisse zeitliche Ver-

zögerung konnte aber nicht ganz verhindert werden. Die Berichterstattungsfrist gegenüber der Europäischen Kommission bis zum 22.03.2016 wird eingehalten.

→ Keine Änderung erforderlich.

- Sachwidrige Zersplitterung:

Nach Ansicht der Stellungnehmenden umfassen die rechtlichen Regelungen nach Art. 13 Abs. 5 EG-WRRL nicht die thematische Abspaltung von Problembereichen, die den wasserwirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem allgemeinen und dem detaillierten Plan zerreißen.

Einschätzung: § 83 Abs. 3 WHG und Art. 13 Abs. 5 EG-WRRL lassen detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teilgebiete, Sektoren, Problembereiche und Gewässertypen zu, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen. Hiervon soll durch den Detaillierten Bewirtschaftungsplan und das Detaillierte Maßnahmenprogramm bzgl. der Salzbelastung Gebrauch gemacht werden. Näheres dazu regeln weder die EG-WRRL noch das WHG. Die Formulierung ist recht weit. In der Begründung zum WHG ist ausgeführt, dass für besondere Belastungen durch bestimmte Schadstoffe eigene Maßnahmenprogramme aufgestellt werden können (BT-Drs. 14/7755, S. 21). Hierum geht es auch bei der Salzproblematik.

Es dürfte kaum zu bestreiten sein, dass die Salzproblematik in der Weser einer eigenen, umfangreichen Regelung bedarf. Die Salzproblematik steht mit anderen Belastungen nicht im unmittelbaren Zusammenhang, z. B. hinsichtlich der Ableitung von Maßnahmen. Andererseits gibt es natürlich auch Bezüge zum Rest des Bewirtschaftungsplans (z. B. zu dem Gewässerzustand insgesamt). Die Befürchtung, dass durch den Teilplan Salz thematische Abspaltungen erfolgen, die den wasserwirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem allgemeinen und dem detaillierten Plan zerreißen, wird von der FGG Weser als unbegründet betrachtet. Bei der Festlegung von Bewirtschaftungszielen für die salzbelasteten Wasserkörper werden alle signifikanten Belastungen einbezogen.

→ Keine Änderung erforderlich.

Festlegung von Fristverlängerungen und weniger strengen Bewirtschaftungszielen

- Gegen die Fristverlängerung bis 2027 für die OWK der Weser bestehen seitens der Stellungnehmenden rechtliche Bedenken, weil das Gesetz nur eine Fristverlängerung um sechs und nicht um 12 Jahre kennt. Die formale Fristverlängerung kann nur für sechs Jahre erfolgen und muss dann ggf. in einem weiteren formalen Schritt erneut bis zum Jahr 2027 verlängert werden.

Einschätzung: Soweit eine Zielerreichung bis 2021 unwahrscheinlich ist („Risikoanalyse“) und keine geeigneten ergänzenden Maßnahmen zur Zielerreichung bis 2021 bestehen, ist die Festlegung von Ausnahmen möglich (u.a. Fristverlängerung bis 2027).

→ Keine Änderung erforderlich.

- Gemäß Art. 4 Abs. 4 EG-WRRL können nach Ansicht der Stellungnehmenden die vorgesehenen Fristen nur zum Zweck der stufenweisen Umsetzung der Ziele für Wasserkörper gemäß EG-WRRL verlängert werden, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert. Die im BWP Salz vorgesehenen Fristverlängerungen sollen aber für OWK in Anspruch genommen werden, bei denen sich im Vergleich zu 2009 Verschlechterungen des Wasserkörpers eingestellt haben.

Einschätzung: Wie in Kap. 4.1.2 des BWP Salz dargestellt, zeigen die Salzkonzentrationen entlang von Werra und Weser zwischen dem Zeitraum der 1. Bestandsaufnahme und dem der 2. Bestandsaufnahme keine wesentlichen Veränderungen. Die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potentials der salzbelasteten Oberflächenwasserkörper weist entsprechend nur für drei der insgesamt zehn Wasserkörper Veränderungen auf. Die Wasserkörper DETH_41_155+170 (Mittlere Werra von Tiefenort bis Vacha) und DENI_12046 (Mittelweser zwischen Aller und Bremen) zeigen eine Verbesserung um eine Stufe von schlecht zu unbefriedigend, der Wasserkörper DENW4_200_242 (Weser NRW) zeigt eine Verschlechterung von unbefriedigend zu schlecht. Die Veränderungen sind hauptsächlich auf Unsicherheiten bei der Bewertung der einzelnen Qualitätskomponenten zurückzuführen. Zudem wurden für HMWB-Gewässer, dies betrifft die beiden zuletzt

genannten Wasserkörper, die Bewertungsverfahren grundlegend angepasst, so dass ein direkter Vergleich der Bewertungsergebnisse nicht möglich ist.

Für den Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021 wird durch die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen eine stufenweise Absenkung der Salzbelastung erreicht und entsprechend auch eine Verbesserung des ökologischen Zustands bzw. Potentials erwartet. Die notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für die Wasserkörper der Weser sind deshalb aus Sicht der FGG Weser erfüllt.

→ Keine Änderung erforderlich.

Grenzwerte

- Für Trinkwasserressourcen, die zum menschlichen Gebrauch bestimmt sind, müssen die Grenzwerte der Richtlinie 98/83/EG bzw. der deutschen Trinkwasserverordnung eingehalten werden, die für Chlorid und Sulfat jeweils bei 250 mg/L liegen. Salze können aus dem Rohwasser aber nicht mit verhältnismäßigem Aufwand entfernt werden, um daraus Trinkwasser zu bereiten.

Einschätzung: Die OWK von Werra und Weser werden aktuell nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt. Der Grenzwert für Chlorid nach Trinkwasserverordnung ist daher nicht anwendbar.

→ Keine Änderung erforderlich.

Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot

- Die Fortsetzung einer Versenkung von Salzabwässern in den Plattendolomit über 2015 hinaus verstößt nach Ansicht der Stellungnehmenden gegen das Verschlechterungsverbot.

Einschätzung: Um die Bewirtschaftungsziele im Grundwasser erreichen zu können und den diffusen Eintrag in die Werra hinreichend zu reduzieren, ist die Einstellung der Versenkung erforderlich. Die Beendigung der Versenkung ist die einzige Maßnahme, die den Zustand im Grundwasser nachhaltig und dauerhaft verbessert. Infolgedessen wurde die Maßnahme „Einstellung der Versenkung“ in das MNP Salz aufgenommen.

Die Versenkung stellt neben der Einleitung von Salzabwässern in die Werra bisher einen wesentlichen Entsorgungsweg dar. Aus diesem Grund hat das Unternehmen K+S am 30. April 2015 beim Regierungspräsidium Kassel einen Antrag auf Verlängerung der Versenkung von durchschnittlich 2 Mio. m³ Salzlauge pro Jahr bis Ende 2021 gestellt. Die Prüfung des Antrages erfolgt auf der Basis eines 3D-Modells, mit dem das Unternehmen die „Unbedenklichkeit“ einer weiteren Versenkung nachweisen will. Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde (Regierungspräsidium Kassel) kann nur gegen den Nachweis erfolgen, dass keine negativen Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser unter Berücksichtigung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des WHG zu befürchten sind. Falls der Antrag genehmigungsfähig ist, ist darüber hinaus die Unverhältnismäßigkeit des Stopps der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund für das Unternehmen nachzuweisen. Eine mengenmäßig und zeitlich befristete Ausstiegsregelung zur Versenkung innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums ist nur zulässig, wenn beide Bedingungen erfüllt sind.

Die Prüfung der Unverhältnismäßigkeit geht von der Mengenbilanz der Entsorgung eines Teils der Salzabwässer in die Werra und des restlichen salzhaltigen Abwassers in den Untergrund aus. Wenn nicht das gesamte Abwasser entsorgt werden kann, da die ins Oberflächengewässer einleitbare Menge (Einleitkapazität) zu gering ist und der zweite Entsorgungsweg bei einem Versenkungsstopp nicht zur Verfügung steht, kann ein Entsorgungsdefizit entstehen. Das nicht entsorgbare Gesamtabwasser kann zu einem Produktionsrückgang führen, um den Abwasseranfall an die Entsorgungskapazitäten anzupassen. Die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Produktionsrückgangs sind im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmenkosten darzustellen und zu bewerten.

Mit Erlaubnisbescheid vom 17.12.2015 hat das Regierungspräsidium Kassel der Fortführung der Versenkung als Übergangslösung mit deutlich reduzierten Versenkmengen zugestimmt. Befristet bis

Ende 2016 darf die K+S Kali GmbH insgesamt noch 725 000 Kubikmeter Prozessabwässer aus den Standorten Wintershall und Hattorf nur in Hattorf in den Untergrund versenken. Die hiermit zugelassene Versenkmenge liegt deutlich unter der Versenkmenge des Standorts Hattorf in den vergangenen Jahren. Sie lag von 2011 bis 2015 im Mittel bei 2,9 Mio. Kubikmetern pro Jahr. In den Auflagen zu der Übergangserlaubnis ist ein strenges Überwachungs- und Messregiment vorgegeben. Sie ist jederzeit widerrufbar, und weitergehende Inhalts- und Nebenbestimmungen seitens der Umweltbehörde des Regierungspräsidiums sind jederzeit zulässig.

Wegen des Fehlens eines ausreichend kalibrierten 3D-Modells besteht auf Grundlage der Darlegungen der Fachbehörden des Landes Hessen und des Landes Thüringen sowie des RP Kassel keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Erteilung einer Erlaubnis in dem beantragten Umfang. Zulassungsfähig ist bei der derzeitigen Sachlage allein die Versenkung einer den versenkbedingten diffusen Chlorid-Einträgen aus dem Versenkraum Hattorf zwischen Tiefenort und Widdershausen entsprechenden Salzabwassermenge und damit einer Versenkmenge, deren Chloridfracht der Chloridmenge entspricht, die als diffuse Einträge aus dem Untergrund in die Werra entlastet werden. Die Versenkung einer entsprechend reduzierten Versenkmenge mit reduzierten Versenkdrücken lässt aus Sicht des Regierungspräsidiums Kassel keine bzw. keine wesentliche weitere Salzabwasserverbreitung im Untergrund besorgen.

→ BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.

- Nach Ansicht der Stellungnehmenden wäre eine Aufhebung der mit Genehmigung vom 30.11.2012 festgelegten stufenweisen Absenkung der Grenzwerte am Pegel Gerstungen ab 2017 ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot.

Einschätzung: Der K+S Kali GmbH, Werk Werra, wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 30.11.2012, befristet bis zum 31.12.2020, die Einleitung salzhaltiger Wässer des Werks Werra sowie des Werks Neuhof-Ellers in die Werra erlaubt. Für die am Pegel Gerstungen einzuhaltenen Grenzwerte wurde eine schrittweise Reduzierung von zunächst 90 °dH, 2.500 mg/l Chlorid, 200 mg/l Kalium und 340 mg/l Magnesium auf 2.100 mg/l Chlorid, 180 mg/l Kalium und 295 mg/l Magnesium ab dem 01.12.2015 und weiteren Verringerungen ab dem 01.12.2017 sowie dem 01.12.2019 vorgegeben. Auf Antrag der K+S Kali GmbH vom 27.03.2015 wird mit dem Änderungsbescheid des zuständigen Regierungspräsidiums Kassel vom 30.11.2015 die in der wasserrechtlichen Änderungserlaubnis vom 30.11.2012 festgesetzte schrittweise Grenzwertsenkung in der Werra am Pegel Gerstungen ausgesetzt. Ziel dieser Anpassung ist es, den durch die Maßnahmen erreichbaren Rückgang der Produktionsabwässer prioritär zum Schutz des Grundwassers durch Beendigung/Reduzierung der Versenkung zu nutzen.

Nach Prüfung durch das Regierungspräsidium Kassel kann bestätigt werden, dass die emissionsbezogenen Vorgaben der Einleiterlaubnis hinsichtlich der Abwässer des Werks Werra unverändert gelten. Die hiermit zugelassene Änderung der Grenzwerte des Pegels Gerstungen, d.h. Fortschreibung der bisherigen Grenzwerte über den 30.11.2015 hinaus, bezieht sich allein auf die immissionsbezogenen Anforderungen. Eine im Vergleich zur Erteilung der Einleiterlaubnis mit Datum vom 30.11.2012 veränderte Bewertung hinsichtlich der Menge und der Schädlichkeit des Abwassers liegt nicht vor. Die immissionsbezogenen Anforderungen des Verschlechterungsverbots aus § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des Verbesserungsgebots aus § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sowie sonstige wasserwirtschaftliche Anforderungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes und der Trinkwassergewinnung wurden durch das Regierungspräsidium Kassel im Erlaubnisbescheid vom 30.11.2012 geprüft. Das Regierungspräsidium Kassel gelangt zu dem Ergebnis, dass sie der Erteilung der Einleiterlaubnis nicht entgegenstehen.

→ Eine entsprechende Erläuterung wurde im BWP Salz ergänzt.

2.2 Inhaltliche Aspekte

Allgemeine Beschreibung

- Nach Ansicht der Stellungnehmenden sollte der BWP Salz mit besserem Kartenmaterial ausgestattet werden, so dass die Lage und Abgrenzung der OWK und der GWK sowie die relevanten Betriebsstätten und ihre Teile wie Stapelbecken, Einleitungsstellen, Halden, Förderschächte, Messpunkte, Pegel, etc. auch von Dritten und gerichtsfest eindeutig verortet werden können.

Einschätzung: Es handelt sich bei dem Bewirtschaftungsplan um eine übergeordnete Planungsebene. Eine entsprechende Darstellung findet im Rahmen der Genehmigungsplanung statt.

→ Keine Änderung erforderlich.

Signifikante Belastungen

- Andere Belastungsfaktoren (u. a. strukturelle Beeinträchtigungen, fehlende Durchgängigkeit, Kormorane, Neozoen, Nährstoffbelastung) werden bei der Einschätzung zur Zielerreichung nicht ausreichend berücksichtigt.

Einschätzung: Im BWP Salz wird darauf hingewiesen, dass die Salzbelastung nur einer von mehreren Faktoren ist, die auf die Organismen einwirken. Die weiteren Belastungsfaktoren werden im BWP (ohne Salz) betrachtet. Diese führen in den Oberflächenwasserkörpern von Werra und Weser unabhängig von der Salzbelastung zu Fristverlängerungen. Im MNP (ohne Salz) sind entsprechende Maßnahmen aufgeführt.

→ Keine Änderung erforderlich.

Risikoanalyse

- Nach Ansicht des Stellungnehmenden fehlt eine ausreichende Begründung für die Zielverfehlung bis 2021.

Einschätzung: Die Risikoanalyse ist ein verpflichtender Bestandteil der Bestandsaufnahme und mündet in eine Abschätzung, welche Wasserkörper voraussichtlich ihr Bewirtschaftungsziel bis zum Ende des 2. Bewirtschaftungszyklus (2021) nicht erreichen werden und daher einer weiteren Untersuchung und Maßnahmenplanung bedürfen. Die Risikoabschätzung der Zielverfehlung für die einzelnen Wasserkörper beruht auf der zusammenfassenden Bewertung aller verfügbaren Informationen aus folgenden Quellen:

- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung (BWP Kapitel 6),
- Monitoring des Gewässerzustands (BWP Kapitel 4),
- Analyse der Belastungen und Auswirkungen (BWP Kapitel 2),
- Baseline Szenario zur Entwicklung des Gewässerzustands bis Ende 2021 (BWP Kapitel 6) sowie
- Einschätzung der Auswirkungen bereits getroffener Maßnahmen zur EG-WRRL (BWP Kapitel 13).

Die für die Abschätzung der Zielerreichung bis 2021 zugrundeliegenden Informationen können den oben genannten Kapiteln entnommen werden.

→ Keine Änderung erforderlich.

Überwachung und Zustandsbewertung

- Randbedingungen für die Modellierung durch SYDRO sind in zentralen Punkten nicht nachvollziehbar, u.a. werden die Annahmen bzgl. der Reduzierung der diffusen Einträge nicht begründet

Einschätzung: Die genutzten Randbedingungen bzw. Einflussgrößen für die Modellierung durch SYDRO werden in Anlage C zum BWP Salz („Modellierung der Salzbelastung an Werra und Weser Modellrechnungen zur Abschätzung des Handlungsbedarfs in den salzbelasteten Wasserkörpern sowie zur Prognose der Wirkungen unterschiedlicher Maßnahmenoptionen“) sowie in Kap. 5.2.2 in Schritt 3 erläutert. Um einerseits die bestehenden Unsicherheiten bei der Prognose der Entwicklung der diffusen Einträge zu berücksichtigen, andererseits Aussagen zu verschiedenen Maßnahmenoptionen und Zeithorizonten treffen zu können, wurde der Rückgang der diffusen Einträge pauschal mit 0 %, 20 % 50 % und 70 % angesetzt. Dies entspricht einem kurz-, mittel- und langfristigen Rückgang der diffusen Einträge nach Beendigung der Versenkung.

→ Keine Änderung erforderlich.

- Keine Validierung des SYDRO-Modells

Einschätzung: Die von SYDRO im Rahmen dieser Bearbeitung genutzten Modelle für die Werra und die Weser stellen eine direkte Weiterentwicklung des im Auftrag des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ aufgestellten Modells dar. Für die Kalibrierung und anschließende Validierung des Modells konnte auf langjährige Datenreihen verschiedener Messpegel an Werra und Weser zurückgegriffen werden.

- Es wird nicht betrachtet, welchen Einfluss die von Hessen beabsichtigte Verlängerung der Versenkerlaubnis auf die Entwicklung der diffusen Einträge hat.

Einschätzung: Im Rahmen der Modellierung der Salzbelastung an Werra und Weser durch das Ingenieurbüro SYDRO wurde kein expliziter Zeitpunkt für die Beendigung der Versenkung zugrunde gelegt. Der Rückgang der diffusen Einträge wurde für die Modellierung pauschal mit 0 %, 20 %, 50 % und 70 % angesetzt. Um die jeweiligen Maßnahmenwirkungen für einzelne Zeiträume darzustellen, wurde die Höhe der diffusen Einträge abgeschätzt. Hierbei wurde von der vereinfachten Annahme ausgegangen, dass sich die diffusen Einträge innerhalb von 10 Jahren nach Beendigung der Versenkung auf 50 % der ursprünglichen Höhe reduzieren und langfristig eine Verminderung auf 30 % erfolgt. Die für das jeweilige Maßnahmenzenario und den betrachteten Zeitraum angesetzten Abwassermengen und die Höhe der diffusen Einträge sind in der Tab. 5.2 des BWP Salz benannt. Das Maßnahmenzenario „Temporäre Oberweserpipeline mit integrierten Maßnahmen zur Reduzierung des Salzabwasseranteils vor Ort“ (Vier-Phasen-Plan) (M4_1_temp.) berücksichtigt eine Verlängerung der Versenkerlaubnis bis 2021.

→ Keine Änderung erforderlich.

- Bedenken gegen die Zusammenfassung der beiden OWK [DETH_41_155+170 und DEHE_41.4], weil damit die Bewirtschaftungsplanung nicht mehr auf jeden einzelnen OWK ausgerichtet werden kann. Der Referenzpegel für den OWK DEHE_41.4 ist der Pegel Vacha. Der OWK DETH_41_155+170 liegt aber flussaufwärts des Pegels Vacha, so dass hier eine geringere Salzbelastung angenommen werden kann.

Einschätzung: Die Zuordnung des OWK DEHE_41.4 zum Pegel Vacha war fachlich nicht korrekt, da dieser Wasserkörper durch die Salzabwassereinleitungen der Werke Hattorf (einschließlich der des Werkes Unterbreizbach) und Wintershall direkt beeinflusst wird.

→ Die Zusammenfassung der OWK und die Zuordnung zu Messpegeln wurde bei der Überarbeitung angepasst.

Bewirtschaftungsziele

- Für den Pegel Boffzen ist kein Vergleich der Grenzwerte mit dem Status quo möglich.
- Eine Festlegung der für den Pegel Boffzen vorgesehenen Zielwerte ist mit einer Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers verbunden. Die gilt v. a. im Vergleich mit den Ist-Werten für Chlorid, Kalium und Magnesium in hydrologisch mittleren und feuchten Jahren.

Einschätzung: Die Messstelle Boffzen wird im Rahmen der Gewässerüberwachungsprogramms Niedersachsen (GÜN) regelmäßig vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN) untersucht. Der Festlegung der Zielwerte im „Detaillierten Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung“ lagen aus diesen Untersuchungen die 90-Perzentilwerte der Jahre 2008-2012 zu Grunde.

Ein Vergleich der im Bewirtschaftungsplan Salz festgelegten Chlorid Zielwerte für das Jahr 2027 mit 300 mg/l (90-Perzentil) und den 90- Perzentilen der in 2008-2012 gemessenen Chloridwerte („Status quo“) in einer Spannbreite von 500-600 mg/l ist grundsätzlich möglich und zeigt zudem auf, dass insbesondere mit der Festlegung des Zielwertes für 2027 eine Verbesserung in den Wasserkörpern der Oberweser erreicht werden soll.

Die bisher monatlichen Messungen werden zudem alsbald durch kontinuierlichere Messungen ersetzt.

→ Zur Darstellung des Status quo wurden die aktuellen Messergebnisse zum Pegel Boffzen ergänzend im BWP Salz in Kap. 5.2.2 (Tab. 5.7) aufgenommen.

- Richtwerte/Zielwerte der FGG Weser werden nicht ausreichend (wissenschaftlich) begründet.

Einschätzung: In der FGG Weser wurde die Verständigung auf einen gemeinsamen Beurteilungsmaßstab als Voraussetzung für ein koordiniertes Vorgehen gesehen, solange kein verbindlicher bundesweiter Orientierungswert vorhanden ist. Die von der FGG Weser festgelegten Richtwerte für die Salzionen Chlorid, Kalium und Magnesium als maximal zulässige Konzentrationen (90-Perzentile) für die Erreichung des guten Zustands basieren auf den Empfehlungen des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“.

Die vom Runden Tisch vorgeschlagenen Wertebereiche der Salzkonzentrationen wurden speziell für die Werra erarbeitet und dienen nicht zur generellen Beurteilung von Salzbelastungen für alle Gewässertypen (vgl. Fachgespräch „Salzbelastung von Werra und Weser“ am 27. und 28. April 2009 in Kassel, Zusammenfassung durch die wissenschaftliche Begleitung des Runden Tisches D. Borchardt & S. Richter. http://www.runder-tisch-werra.de/show_image.php?id=745&download=1).

Die Richtwerte gelten ergänzend zu dem Orientierungswert der LAWA für Chlorid von 200 mg/l als Mittelwert, solange es für diese Ionen keine bundeseinheitliche Regelung gibt. Am Pegel Boffzen korrespondiert das 90-Perzentil in Höhe von 300 mg Cl/l mit dem Orientierungswert der LAWA als Jahresmittelwert, beschränkt aber zusätzlich die Schwankungsbreite der Chloridkonzentrationen im Jahresverlauf.

→ Die Erläuterung zu den Richtwerten wurde entsprechend ergänzt.

- Ableitung des 90-Perzentils als Grundlage für die Zielwerte ist fehlerhaft.

Einschätzung: Es wird vom Stellungnehmenden darauf hingewiesen, dass die 90-Perzentilwerte der Gewässerkonzentration im Rahmen der Modellierung aus einer 30-jährigen Langzeitsimulation berechnet werden. Die daraus abgeleiteten Zielwerte für die Pegel Gerstungen und Boffzen sind hingegen als 90-Perzentilwert auf Jahresbasis festgelegt. Es ist hierbei zu ergänzen, dass die Langzeitsimulation die Bewirtschaftung von Speicherbecken und damit auch die Auswirkungen von Jahren mit geringen Abflüssen berücksichtigt. Darüber hinaus ist es im Rahmen der Einleitergenehmigung möglich, für Extremjahre Ausnahmeregelungen zuzulassen.

→ Keine Änderung erforderlich.

- Herleitung des Umrechnungsfaktors Zielwert/Maximalwert fehlt.

Einschätzung: Im BWP Salz sind Kap. 5.2.2 sind Umrechnungsfaktoren zwischen dem 90-Perzentilwert und dem Maximalwert für die Pegel Gerstungen und Boffzen angegeben. Die Grundlagen für die Herleitung dieser Umrechnungsfaktoren waren im Anhörungsdokument nicht ersichtlich.

→ Die Herleitung der Umrechnungsfaktoren wurde ergänzt.

- Es wird bezweifelt, mit den vorgeschlagenen Richtwerten, den guten Zustand erreichen zu können.

Einschätzung: Die Einhaltung der Richtwerte wird als notwendige Voraussetzung gesehen, den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential erreichen zu können. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen insbesondere zur Reduzierung der Nährstoffbelastung und zur Verbesserung der Hydromorphologie notwendig. Die notwendigen Maßnahmen werden im Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser (ohne Salz) benannt.

→ Keine Änderung erforderlich.

- Sobald die Versenkung und die Direkteinleitungen in die Werra beendet worden sind, ist bereits innerhalb weniger Jahre ein deutlicher Rückgang der Versalzung der oberflächennahen Grundwässer und eine schnelle Verbesserung der chemischen Zustände von Werra und Weser zu erwarten. Im Hinblick auf Fristverlängerung gem. Art. 4 Abs. 4 EG-WRRL sind somit keine vernünft-

tigen Gründe erkennbar, weshalb eine konsequente Beendigung der Direkteinleitungen und der Abwasserversenkung nicht zu einer raschen und deutlichen Verbesserung der Wasserqualität und des ökologischen Zustands in Werra und Weser führen sollten.

Einschätzung: Die Ursachen für die erhöhten diffusen Salzeinträge in die Werra werden im BWP Salz in Kap. 2.1.2 erläutert. Im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel wurde aktuell durch das Ingenieurbüro HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen eine „Stellungnahme zum Rückgang der diffusen Einträge in die Werra sowie die Situation der Grundwasserkörper im Werragebiet im Hinblick auf die Zielerreichung guter Zustand 2027“ gefertigt. Nach Einschätzung des Gutachters wird eine Abnahme der Salzkonzentrationen der Werra nach Einstellung der Versenkung eher gering ausfallen, gerade im Entlastungsgebiet Werratalaue mit seinen gespannten bis artesischen Grundwasserverhältnissen. Auch ohne jegliche Einleitung von Salzabwässern aus der Produktion und Halden in die Werra sowie dem Einstellen der Versenkung ist eine Chloridkonzentration von rund 500 mg/l im Abflussbereich von 14.000 l/s zu erwarten. Diese alleine auf die diffusen Einträge zurückzuführende Salzbelastung der Werra-Oberflächenwasserkörper liegt deutlich oberhalb des von der FGG Weser festgelegten Richtwertes zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands von 300 mg/l. Weitere Erkenntnisse zu der Entwicklung der diffusen Einträge in die Werra und daraus abgeleitet der Wasserqualität der Werra sind auf der Grundlage des abschließend feinkalibrierten 3D-Modells der Firma K+S zu erwarten. Die Erkenntnisse werden bei der zukünftigen Betrachtung der diffusen Einträge berücksichtigt.

→ Die Erläuterungen im BWP Salz wurden entsprechend ergänzt.

Wirtschaftliche Analyse

- Umwelt- und Ressourcenkosten der Werra/Weserversalzung werden nicht betrachtet.

Einschätzung: Eine Betrachtung der Umwelt- und Ressourcenkosten erfolgt im Rahmen der Öko-Effizienz-Analyse.

→ Keine Änderung erforderlich.

Ergänzende Maßnahmen

- Konkrete Angaben zu den Maßnahmen und Zeitabläufen lagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor.

Einschätzung: Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können.

Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Hierzu fanden intensive Abstimmungen zwischen Hessen und dem Unternehmen sowie innerhalb der FGG Weser statt, in die die Stellungnahmen aus dem Anhörungsprozess einbezogen wurden. Ziel war die Konkretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, deren Erfordernis auch im Ergebnis von Gesprächen mit der Europäischen Kommission sowie aus Hinweisen im Rahmen der Anhörung bekräftigt wurde.

→ BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.

- Die im BWP Salz dargestellten Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenkonzepte werden nicht abschließend auf ihre Geeignetheit, Ökoeffizienz, Realisierbarkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft.

Einschätzung: Die Maßnahmenkombinationen wurden in der Öko-Effizienz-Analyse Teil I und II sowie der Expertise zum Masterplan Salzreduzierung auf die genannten Gesichtspunkte untersucht.

→ BWP Salz wurde entsprechend ergänzt.

- Fehlender Realisierbarkeitsnachweis und zusätzliche Umweltrisiken einer Teilabdeckung der Rückstandshalden

Einschätzung: Im Rahmen der Maßnahme Haldenabdeckung sollen alle bestehenden und künftigen Rückstandshalden abgedeckt werden. Die Abdeckung soll während der Produktionsphase beginnen und in der Nachbetriebsphase abgeschlossen werden. Die Realisierbarkeit der Maßnahme wird im Rahmen umfangreicher Untersuchungen geprüft und sichergestellt (vgl. Kap. 4.2.2.2 MNP Salz).

→ Die Erläuterungen im MNP Salz wurden entsprechend ergänzt.

- Aus grundsätzlich verwertbaren Monodeponien des Kalibergbaus werden durch die Haldenabdeckung Mischabfall-Deponien mit breiten Schadstoffspektren, bis hin zu gefährlichen Abfällen (z. B. REKAL-Abdeckung, Kalihalde Sigmundshall bei Hannover).

Einschätzung: Eine Prüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden.

→ Keine Änderung erforderlich.

- Unzureichende Berücksichtigung technisch und ökonomisch machbarer Alternativlösungen (z. B. K-UTEC-Vorschlag)

Einschätzung: Bei der Identifizierung von Maßnahmen hat sich die FGG Weser auf der Basis der u. a. am Runden Tisch erreichten Erkenntnisse darauf verständigt, sich auf grundsätzlich geeignete Maßnahmenoptionen und Kombinationen von Maßnahmen zu konzentrieren. Hinsichtlich der von der RWTH-Aachen und der Firma K-UTEC entwickelten Verfahrensvorschläge zur Eindampfung von Produktions- und Haldenabwässern wurde seitens der Bundesländer festgestellt, dass für diese Verfahren im Hinblick auf die aktuelle Maßnahmenauswahl für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans noch keine ausreichenden Daten und Erkenntnisse für eine grundsätzliche Prüfung der technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit vorliegen. Aus diesem Grund hat sich der Weserrat dazu entschlossen, diese Maßnahmen im Rahmen der konkreten Prüfschritte zur technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit zunächst nicht weiter zu berücksichtigen. Das UBA hat im Auftrag des BMUB eine weitere Prüfung des Verfahrens zur abwasserfreien Kaliproduktion (Eindampfung und Versatz) vorgenommen. Im Ergebnis gelangt das UBA zu der Auffassung, dass die Rahmenbedingungen und Umstände gegen eine Wiederaufnahme der Eindampfungslösung in die Diskussion und Entscheidungsfindung hinsichtlich der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne 2015 der FGG Weser sprechen.

→ Neben der bereits im Entwurf des MNP Salz als verbindliche Maßnahme vorgesehenen Inbetriebnahme einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage zur Reduzierung der Produktionsabwässer und Rückgewinnung von Wertstoffen aus dem Salzabwasser wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der bisher aufgezeigten Maßnahmenkombinationen der Ansatz zur Reduzierung der Salzbelastung vor Ort durch Aufnahme der Maßnahme „Einstapeln und Versatz unter Tage“ verstärkt. Damit wird nach Einschätzung des wasser- und bergrechtlich zuständigen Bundeslandes Hessen mit Umsetzung des Maßnahmenprogramms am Standort Werra bis Ende 2021 eine weitgehend salzabwasserfreie Produktion ermöglicht. Es wird von Hessen bestätigt, dass das Maßnahmenprogramm die festgelegten Zielwerte an den Pegeln Gerstungen und Boffzen erreicht.

- Genehmigungsfähigkeit und Finanzierung einer temporären Nordseepipeline sind nicht nachgewiesen

Einschätzung: Eine Feststellung über die grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit kann erst erfolgen, wenn ein vollständiger prüffähiger Antrag vorliegt. Gleichwohl wurde eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit durch das zuständige Land Niedersachsen aber auch nicht explizit ausgeschlossen.

→ Keine Änderung erforderlich.

- Umweltbelastung durch zusätzliche Stapelbecken werden nicht thematisiert

Einschätzung: Die Umweltbelastungen der Stapelbecken werden im Rahmen des Raumordnungs- sowie des Planfeststellungsverfahrens geprüft. Darüber hinaus wurde im MNP Salz der Bau und Betrieb eines temporären Werra-Bypasses nur als optionale Maßnahme festgelegt, soweit die Errei-

chung der vorgegebenen Zielwerte nicht bereits durch die Optimierung der Produktions- und Ablagerungsverfahren erreicht werden kann. Der Durchsatz des Werra-Bypasses wird auf maximal 0,8 Mio. m³/a begrenzt, wodurch ebenfalls die Stapelbecken deutlich geringer dimensioniert werden können.

→ BWP und MNP Salz wurden entsprechend ergänzt.

- Halden durch Aufarbeitung und Versatz zurückzubauen, wird nicht auf Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft.

Einschätzung: In den Halden sind keine nach dem derzeitigen Stand der Technik zu verwendenden Wertstoffe mehr enthalten. Ein Versatz ist nicht möglich. Dies wurde u. a. am Runden Tisch schon behandelt und von K+S nochmals dargestellt.

Alternativ wurde auch die Option der Rücklösung bereits bestehender Halden betrachtet. Für den Rückbau der Halden und das Auflösen des Rückstands müssten geeignete und leistungsfähige Verfahren zum Rückbau sowie ausreichend große Löseapparate und Anlagen zur Fest-Flüssig-Trennung zur Abscheidung der unlöslichen Bestandteile installiert werden. Grundsätzlich wird eine Auflösung von Rückständen aus der Kalihosalzaufbereitung für technisch möglich gehalten. Es entstehen dabei jedoch in Abhängigkeit von den aufgelösten Rückstandsmengen sehr große Salzabwassermengen, die über entsprechende große Fernleitungen an die Nordsee transportiert werden und dort eingeleitet werden müssten. Die Kosten der Variante sind im Hinblick auf die Verbesserung der gewässerökologischen Wirkung durch die Reduzierung des Haldensickerwassers unverhältnismäßig, da diese Variante eine größere Dimensionierung sowie ggf. einen längeren Betrieb der Nordseepipeline bis zum vollständigen Rückbau der Halden voraussetzt. Im Entwurf des „Detaillierten Maßnahmenprogramms Salz“ wurde u. a. aufgrund der deutlich geringeren Kosten einer Abdeckung der Halden den Vorzug gegeben und diese als Maßnahme aufgenommen.

Die im Masterplan Salzreduzierung vorgesehene Haldenabdeckung (vollständige Abdeckung von 4 Halden bis 2075) führt zu einer erheblichen Reduzierung der Haldenabwässer. Die Haldenabdeckung stellt damit einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Zielwerte der FGG Weser bis 2027 dar.

→ BWP Salz wurde entsprechend ergänzt.

3 Hinweise und Forderungen zum Umweltbericht Salz

3.1 Rechtliche Aspekte

Die Stellungnehmenden weisen darauf hin, dass es bei der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheit Weser zu Verfahrensfehlern gekommen sei, nämlich

- einem Verstoß gegen das Gebot der Frühzeitigkeit der SUP und
- einem Verstoß gegen die Erfordernisse der staatlichen SUP und des behördlichen Umweltberichts.

Verstoß gegen das Gebot der Frühzeitigkeit der SUP

Zum ersten Punkt äußern die Stellungnehmenden zum einen den Vorwurf, im Beteiligungsverfahren habe die FGG Weser entgegen § 14i Abs. 2 Satz 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) keine Umweltberichte, sondern lediglich Umweltberichtsentwürfe ausgelegt. Nach oben genannter Regelung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung u. a. „der Umweltbericht“ auszulegen. Ein noch „unfertiger“ Umweltberichtsentwurf genügt hierfür nicht. Das Anhörungsdokument trug jedoch die Bezeichnung „Entwurf Umweltbericht“.

Übersehen werden darf dabei allerdings nicht, dass das Gesetz zwar die Vorlage eines Umweltberichts verlangt, an anderer Stelle aber deutlich macht, dass dieser Bericht nur vorläufigen Charakter hat. Denn nach §14k Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nochmals im Lichte der dort gewonnenen Erkenntnisse zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund hat auch der nach

§ 14g UVPG zu erstellende und nach §14i UVPG auszulegende Umweltbericht bei materieller Betrachtung lediglich Entwurfscharakter. Wenn §§ 14g und 14i UVPG gleichwohl einen „Umweltbericht“ (und keinen Umweltberichtsentswurf) verlangen, ist dies dahingehend zu verstehen, dass der Umweltbericht die Materie auf der Grundlage des im Zeitpunkt der Erstellung bestehenden Erkenntnisstandes zur Überzeugung der zuständigen Behörde vollständig und umfassend behandeln soll.

Entscheidend ist in dieser Hinsicht nicht die Bezeichnung des Anhörungsdokuments, sondern die Frage, ob die Darstellungen und Bewertungen aus Sicht der zuständigen FGG Weser vollständig und umfassend waren und damit den Anforderungen eines „Umweltberichts“ gerecht wurden. Die Bezeichnung „Entwurf Umweltbericht“ diene in diesem Fall ausschließlich zur Unterscheidung zwischen dem Anhörungsdokument und dem nach Abschluss der Anhörung überarbeiteten „finalen“ Umweltbericht.

Zum anderen äußern die Stellungnehmenden den Vorwurf, die Auslegung der Umweltberichte erfolgte nicht zeitgleich mit der Auslegung der Entwürfe für die Maßnahmenprogramme, auf die sie sich beziehen, sondern wurde erst während der Auslegung der Maßnahmenprogrammmentwürfe „nachgeschoben“.

Nach §14i Abs. 2 UVPG ist der Entwurf eines SUP-pflichtigen Programms zusammen mit dem Umweltbericht auszulegen. Das ist in der Sache auch sinnvoll, weil sich der Umweltbericht auf das Programm bezieht. Für die Öffentlichkeit, die sich am Verfahren beteiligt, werden die möglichen Umweltauswirkungen des Programms erst durch den Umweltbericht deutlich. Umgekehrt sind die Aussagen des Umweltberichts u. U. nur dann nachvollziehbar, wenn parallel auch die Bezugsaussagen des Programmmentwurfs in den Blick genommen werden können.

Die zeitweise Auslegung der Maßnahmenprogramme ohne die zugehörigen Umweltberichte verstieß gegen § 14i Abs. 2 UVPG und ist daher als SUP-rechtlicher Verfahrensfehler zu bewerten. Dieser Verfahrensfehler wurde allerdings später dadurch wieder geheilt, dass die Auslegung der Umweltberichte „nachgeschoben“ wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Maßnahmenprogramms nach § 83 (4) WHG bzw. Art. 14 EG-WRRRL eine Frist von mindestens 6 Monaten gilt. Nach §14i Abs. 2 UVPG beträgt die Mindestdauer für die Auslegung des Umweltberichts und der dazugehörigen Unterlagen (Programmmentwurf und ggf. weitere Unterlagen) einen Monat. Die Auslegung der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheit Weser erfolgte für 6 Monate, die parallele Auslegung der Umweltberichte für zwei Monate. Somit wurde die rechtlich geforderte Mindestdauer für die Auslegung der Unterlagen eingehalten.

Die Umweltberichte für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheit Weser sind zudem so aufgebaut, dass die wesentlichen umweltrelevanten Bezugsaussagen der Maßnahmenprogramme in die Berichte aufgenommen wurden, die Umweltberichte daher autonom lesbar und eine Hinzuziehung der Maßnahmenprogramme dafür nicht zwingend erforderlich ist.

Es wird daher davon ausgegangen, dass die Öffentlichkeit nicht von den rechtlich verbindlichen Beteiligungsmöglichkeiten abgeschnitten oder ihre Wahrnehmung unzumutbar erschwert wurde.

Verstoß gegen die Erfordernisse der staatlichen SUP und des behördlichen Umweltberichts

Zum zweiten Punkt wird von den Stellungnehmenden beanstandet, dass im Verfahren anstelle eines Umweltberichts der zuständigen Behörde Umweltberichtsentwürfe privater Unternehmen Verwendung gefunden hätten.

Richtig ist, dass nach §14g Abs. 1 UVPG der Umweltbericht von der zuständigen Behörde zu erstellen ist. Dies bedeutet aber keineswegs, dass der Bericht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde selbst anzufertigen ist. Es ist vielmehr ausreichend und praktisch allgemein üblich, dass die zuständige Behörde ein qualifiziertes externes Büro (also ein privates Unternehmen) mit der Erarbeitung des Umweltberichts beauftragt. Die Einschaltung eines Consultants hat keineswegs zur Folge, dass die Behörde ihre Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Erstellung des Umweltberichts aufgibt und quasi an das beauftragte Büro abtritt. Vielmehr bleibt die Gesamtverantwortung bei der Behörde. Sie schlägt sich in diesen Fällen auch in konkreten Pflichten der Behörde nieder. Zum einen hat die Behörde den beauftragten Consultant sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass er für die Aufgabe qualifiziert ist. Zum anderen hat die Behörde den von dem Consultant erarbeiteten Umweltberichtsentswurf zu prüfen und abzunehmen, bevor er in das Verfahren eingeführt wird. Beiden

Pflichten ist die FGG Weser nachgekommen. Als Verfasser des Umweltberichts erscheint zwar das Consultant-Unternehmen, das den Bericht erarbeitet hat. Die FGG Weser wird jedoch als Auftraggeberin genannt. Hieran sowie aus dem Umstand, dass sie den Bericht selbst in das Verfahren einführt, wird deutlich, dass der Inhalt des Berichts der Behörde zuzurechnen ist.

3.2 Inhaltliche Aspekte

- Es ist offen, in welchen OWK sich der heute vorherrschende Salzgehalt überhaupt bzw. in welchem Maße auf die biologischen Qualitätskomponenten auswirkt. Es kann daher keine Rede davon sein, dass die Salzabwassereinleitungen maßgeblich zu einer klaren Verfehlung des guten Zustands bzw. guten ökologischen Potenzials in den betroffenen Wasserkörpern führen. Wir weisen auf die Stellungnahme zum BWP Salz.

Einschätzung: Die Kritik bezieht sich in erster Linie auf die Übernahme einer Feststellung im BWP Salz. Die zitierte Textpassage steht im Umweltbericht in einem Kapitel, in dem die Inhalte und Ziele des detaillierten Maßnahmenprogrammes 2015 bis 2021 – Salz zusammenfassend dargestellt werden. Unabhängig davon liegen keine Anhaltspunkte vor, die begründete Zweifel an der Aussage im Umweltbericht auslösen. Mehrere Studien wie z. B. Untersuchungen aus NRW (Büro für Hydrobiologie (2010): Ableitung ökologisch begründeter Schwellenwerte des Chloridgehaltes und Abschätzung des Einflusses der Gewässerstruktur auf das Makrozoobenthos in NRW) zeigen deutlich die biologische Wirksamkeit erhöhter Salzkonzentrationen. Als Orientierungswert für eine intakte Süßwasserlebensgemeinschaft nennt die LAWA eine Chloridkonzentration von 200 mg/l als Jahresmittel. Dieser Wert wird bisher an allen Messstellen an Werra und Weser aufgrund anthropogen bedingter Salzeinträge überschritten.

→ Keine Änderung erforderlich.

- Auch mit dem Entwurf des BWP Salz verbleiben erhebliche Unsicherheiten. Die dort beschriebenen Maßnahmen sind oftmals sehr unkonkret und nicht konsistent beschrieben. Vielfach bleibt auch der Erfolg der beschriebenen Maßnahmen offen. Eine SUP ist aufgrund des Informationsdefizits nur schwer möglich.

Einschätzung: Den Ausführungen wird grundsätzlich zugestimmt. Daher wurde der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Der Umweltbericht wurde entsprechend überarbeitet, um die Umweltauswirkungen der Einzelmaßnahmen und ihre Gesamtwirkung einzuschätzen.

→ Die im MNP Salz erfolgte Konkretisierung der ergänzenden Maßnahmen wurde im Umweltbericht berücksichtigt.

- Die von der FGG Weser im MNP Salz getroffenen Festlegungen können nach Ansicht des Stellungnehmenden nicht eingehalten werden.

Einschätzung: Der Hinweis hat keine unmittelbare Relevanz für den Umweltbericht.

→ Keine Änderung erforderlich.

- Bei der Beurteilung der Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge der Maßnahmen im Rahmen der SUP verbleiben aufgrund der unsicheren Tatsachengrundlage erhebliche Unsicherheiten.

Einschätzung: Den Ausführungen wird z. T. zugestimmt. Unsicherheiten, die aufgrund fehlender Informationen zu technischen Varianten oder zum Standort von Maßnahmen für die Bewertung verbleiben, werden durch eine „worst-case-Betrachtung“ berücksichtigt.

→ Keine Änderung erforderlich.

- Die Beschreibung der Auswirkungen einzelner Maßnahmenoptionen und damit verbundenen Bewertungen sind sehr allgemein gehalten und zum Teil nicht nachvollziehbar.

Einschätzung: Die methodische Vorgehensweise der Bewertungen der Umweltprüfung entspricht dem Abstraktionsgrad des Maßnahmenprogramms und erfolgt auf Basis einer fachgutachterlichen Einschätzung.

→ Die im MNP Salz erfolgte Konkretisierung der ergänzenden Maßnahmen wurde im Umweltbericht berücksichtigt.

- Der Stellungnehmende bezweifelt, ob der Umweltbericht angesichts der offenen Untersuchungsgrundlage und der fehlenden vertieften Prüfungen tatsächlich eine Einschätzung und einen Vergleich der Umweltauswirkungen einzelner Maßnahmen ermöglicht.

Einschätzung: Die methodische Vorgehensweise der Bewertungen der Umweltprüfung entspricht dem Abstraktionsgrad des Maßnahmenprogramms und erfolgt auf Basis einer fachgutachterlichen Einschätzung.

→ Keine Änderung erforderlich.

- Nach Ansicht des Stellungnehmenden sind die Zielwerte für die OWK fachlich nicht abgeleitet und die Beziehung zum guten ökologischen Potential nicht belegt.

Einschätzung: Beide Kritikpunkte beziehen sich in erster Linie auf Aussagen im BWP Salz und wurden durch ergänzende Erläuterungen berücksichtigt. Die zitierte Textpassage steht im Umweltbericht in einem Kapitel, in dem die für das Programm relevanten Ziele dargestellt werden. Unabhängig davon liegen keine Anhaltspunkte vor, die begründete Zweifel an den entsprechenden Aussagen im Umweltbericht auslösen.

→ Keine Änderung erforderlich.

- Bezüglich der temporären Oberweserpipeline wird zurzeit ein Einleitbereich diskutiert, der im Bereich der Gemeinde Oberweser liegt. Durchschnittlich sollen im Jahr nicht 10 Mio. m³ Salzwasser durch die Pipeline entsorgt werden, sondern nur deutlich weniger. Welche Menge es tatsächlich sein wird, ist Gegenstand der durchzuführenden Zulassungsverfahren. Die aggregierte Bewertung ist kritisch zu bewerten. Umweltwirkungen von Speicherbecken müssten etwa für beispielhafte Orte durchgespielt werden. Pauschal kann keine Wirkung abgeleitet werden.

Einschätzung: Die Maßnahmenoption „Temporäre Oberweserpipeline“ wird im MNP Salz nicht weiter verfolgt. Stattdessen ist der Bau und Betrieb eines temporären Werra-Bypasses als optionale Maßnahme vorgesehen. Der im Vergleich zur „Temporären Oberweserpipeline“ geringere vorgesehene Durchsatz wurde bei der Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Grundsätzlich stellt die fehlende bzw. grobskalige Verortung von Maßnahmen, wie auch in der Regel fehlende Informationen zur technischen Ausgestaltung, eine Rahmenbedingung des gesamten Maßnahmenprogramms dar, die mit der gewählten Methodik der SUP bewältigt wurde. Unsicherheiten, die aufgrund fehlender Informationen von Maßnahmen für die Bewertung verbleiben, werden durch eine „worst-case-Betrachtung“ berücksichtigt.

→ Die im MNP Salz erfolgte Konkretisierung der ergänzenden Maßnahmen wurde im Umweltbericht berücksichtigt.

- Nach Ansicht des Stellungnehmenden ist die im Umweltbericht vorgenommene Einschätzung, dass der energetische Aufwand für die temporäre Oberweserpipeline (z.B. für Pumpleistungen) zu CO₂-Emissionen führt, die negative Effekte für die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft in den Planungseinheiten Untere Werra und Weser/Nethe bedingen, bisher nicht geprüft oder belegt.

Einschätzung: Der energetische Aufwand, z. B. für Pumpleistungen, führt auch unter „worst case“-Annahmen voraussichtlich nicht zu einem erheblichen Anstieg von CO₂-Emissionen.

→ Die Bewertung in Bezug auf die CO₂-Emissionen durch den Betrieb der Pumpen für den Werra-Bypass wurde angepasst und die Wirkungen als nicht relevant eingestuft.

- Die Nähr- und Schadstoffeinträge durch den Betrieb einer Oberweserpipeline werden im Umweltbericht grundsätzlich als negativer Beitrag in Bezug auf die Umweltziele für die Schutzgüter angesehen, obwohl die Einträge nicht höher liegen als der Istzustand. Da der Status quo keine Veränderung erfährt, ist die negative Bewertung nach Einschätzung des Stellungnehmenden fehlerhaft.

Einschätzung: Anders als im Anhörungsdocument beschrieben, werden die Nähr- und Schadstoffeinträge nicht grundsätzlich als negativer Beitrag auf die Umweltziele für alle Schutzgüter gewertet.

→ Die Darstellung wurde entsprechend der tatsächlichen Bewertung angepasst. Die lediglich lokal wirksamen Beeinträchtigungen werden im Rahmen der SUP als nicht relevant eingestuft.

- Nach Ansicht des Einwenders sind die im Zusammenhang mit der Aufhebung der Salzeinleitung in die Werra und der dadurch bedingten Reduzierung der Salzkonzentration erwarteten positiven Wirkungen auf die Biodiversität nicht nachgewiesen.

Einschätzung: Es ist nachgewiesen, dass die Artendichte von Fischen im Bereich der Einleitstellen an der Werra mit zunehmender Leitfähigkeit des Wassers abnimmt (vgl. LAVES, 2009: Elektrofischungen von Abschnitten der Werra zwischen Breitung und Creuzburg im Jahr 2009. Bericht über den Fischbestand der Werra unter Berücksichtigung der Einleitung von Kaliabwässern.). Es besteht zweifelsohne ein Zusammenhang zwischen der anthropogenen Salzbelastung und der Artendichte (Biodiversität), der die Erwartung einer positiven Wirkung begründet.

→ Keine Änderung erforderlich.

- Die Aussage „im Salzabwasser enthaltenen Schadstoffe können [...] ggf. toxische Effekte bei Fischen bzw. auf das Ei- und Larvenstadium oder auch auf Pflanzenarten in den Fließgewässerabschnitten unterhalb der geplanten Einleitstelle auslösen“ ist nicht belegt. Die bloße Annahme, dass toxische Effekte auftreten, entbehrt jedes Nachweises oder Forschungsergebnisses. Es sollte zumindest geprüft werden, wie wahrscheinlich diese Annahme ist. Schwermetalle kommen im Salzabwasser allenfalls in sehr geringen Konzentrationen vor.
- Die Einleitstelle wird als „Verluststrecke“ dargestellt, da der Biotopverbund – insbesondere die Fischwanderung eingeschränkt werde. Diese Wirkungen sind nicht nachvollziehbar. Sie sind auch nicht belegt. Offen ist weiter, ob die Art der Einleitung auf die (angebliche) Einschränkung Einfluss nehmen kann.

Einschätzung: Nach Kenntnis des Gutachters weisen die Produktionsabwässer der Kaliindustrie neben verschiedener Salzionen auch weitere Schadstoffe in unterschiedlichen Konzentrationen auf (u. a. Schwermetalle und adsorbierbare organisch gebundene Halogene). Der textliche Hinweis auf mögliche kleinräumige Effekte der punktuellen Einleitung wurde daher beibehalten, jedoch die Bewertung entsprechend angepasst.

→ Im Rahmen der SUP werden die lediglich lokalen Beeinträchtigungen als nicht relevant eingestuft.

- Nach Ansicht des Einwenders erfolgt keine realistische und nachvollziehbare Abschätzung der Wirkungen der Temporären Nordseepipeline. Die Schlussfolgerungen werden nicht abgeleitet oder belegt. Die Leitung zur Nordsee wird unverhältnismäßig gut dargestellt. Es wird übergangen, dass z.B. Niedersachsen wegen der Umweltwirkungen im Jadebusen eine Genehmigungsfähigkeit kritisch sieht.
- Eine durch den Betrieb einer Nordseepipeline großräumig wirksame Verbesserung in den Wasserkörpern der Weser kann nach Ansicht des Einwenders aus heutiger Sicht nicht prognostiziert werden. Die anderen Belastungsquellen werden nicht betrachtet und monokausal alle Wirkungen auf das Salz bezogen. Das Vorgehen ist nicht haltbar, weil eine Umweltprüfung die tatsächliche Veränderung prognostizieren müsste.
- Die Bewertung „Durch die fehlende Retentionsfunktion der Pipeline im Vergleich zu den Fließgewässern Werra und Weser sind im Salzwasser Schadstoffe enthalten, die ggf. toxische Effekte bei Fischen bzw. auf das Ei- und Larvenstadium oder auch auf im Wattenmeer charakteristische Pflanzenarten, z. B. Seegrass, auslösen. Insbesondere Schwermetalle sind als Verursacher chronischer bzw. potentiell akuter Toxizität relevant.“ wird als nicht seriös kritisiert. Nach Ansicht des Einwenders ist völlig unklar, warum und wie Seegrass durch die Salzabwassereinleitung belastet werden soll.
- Die der Bewertung der Nordseepipeline zugrunde gelegten Annahmen, dass keine Natura2000 Gebiete gequert und die Einleitung keine Umweltwirkung zeigt, wird vom Einwender als unrealistisch und fachlich nicht haltbar bezeichnet.

Einschätzung: Die Maßnahmenoption „Temporäre Nordseepipeline“ wird im MNP Salz nicht weiter verfolgt und daher im Rahmen der SUP nicht betrachtet.

→ Keine Änderung erforderlich.

- Die in der zusammenfassenden, gesamträumlichen Bewertung getroffene Aussage „Entsprechend der Zielsetzung des Maßnahmenprogramms sind nachhaltige Verbesserungen des Schutzgutes Wasser insbesondere des ökologischen Zustands/des ökologischen Potenzials bzw. der vier biologischen Qualitätskomponenten [...] der Fließgewässer Werra und Weser zu erwarten.“ Ist nach Ansicht des Einwenders in dieser Pauschalität nicht richtig und in dem Entwurf SUP Salz auch nicht belegt. Es wird übersehen, dass Salz nicht der einzige Stressor ist.

Einschätzung: Entsprechend einer Prognose des HLOG (HLOG, 2007: Prognose zum ökologischen Zustand der Werra - mit und ohne Salzbelastung) zum ökologischen Zustand der Werra mit und ohne Salzbelastung würden sich die biologische Gewässergüte, die Trophie und der ökologische Zustand ohne Salzbelastung verbessern (s.o.).

→ Keine Änderung erforderlich.

- Nach Ansicht des Einwenders gibt die Zusammenfassung „Die temporäre Oberweserpipeline schneidet aufgrund der notwendigen Anlage von Stapelbecken und der räumlich beschränkteren Reduzierung der Salzkonzentrationen im Vergleich zur temporären Nordseepipeline insgesamt schlechter ab.“ durch die unfachliche und unsachgemäße Bewertungsmethode fehlerhafte Ergebnisse wieder. Die nur vermuteten Umweltwirkungen wurden nicht recherchiert, Wirkungen werden falsch in Zusammenhang gebracht, Wirkintensitäten werden falsch dargestellt. Die angewandte Methode ist insgesamt nicht fachgerecht.

Einschätzung: Die Maßnahmenoptionen „Temporäre Oberweserpipeline“ und „Temporäre Nordseepipeline“ werden im MNP Salz nicht weiter verfolgt und daher im Rahmen der SUP nicht betrachtet.

→ Keine Änderung erforderlich.

- Der Einwender kritisiert die im Vorfeld der Maßnahmenauswahl bzw. der Optionen vorgenommene Alternativenprüfung als fehlerhaft, da keine echten Alternativen zusammengetragen und diskutiert werden. Es handelt sich bei den „geprüften“ Maßnahmen nur um Einzelmaßnahmen, die z. T. in Kombination angewandt werden müssten, da sie als Einzelvariante nicht zielführend sind. Die Auswahl der Alternativen ist nicht nachvollziehbar. Die SUP erfüllt nach Ansicht des Einwenders damit nicht den Anspruch auf Nachvollziehbarkeit und Transparenz.

Einschätzung: Das Vorgehen zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele wird ausführlich im BWP Salz in Kap. 5.2.2 dargestellt. Auf Basis der im Entwurf des BWP Salz vorgenommenen Festlegungen wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet.

→ Die im MNP Salz erfolgte Konkretisierung der ergänzenden Maßnahmen wurde im Umweltbericht berücksichtigt. Neben der Betrachtung der vorgesehenen Einzelmaßnahmen wurde auch eine zusammenfassende, gesamträumliche Bewertung der Umweltauswirkungen des MNP Salz vorgenommen.

- Redaktionelle Hinweise auf fehlerhaft Angaben und unklare Darstellungen

Einschätzung: Die redaktionellen Hinweise wurden überprüft.

→ Die betreffenden Stellen des Umweltberichtes wurden teilweise überarbeitet.

4 Detaillierte Zusammenstellung der Einzelforderungen

Eine detaillierte **Zusammenstellung der überregionalen Einzelforderungen** der eingegangenen Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Tab. 1).

Tab. 1: Übersicht der Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
1.1	<p>„...im Interesse des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (Trinkwasserdargebot) [kann] nicht akzeptiert werden, dass es durch die weitere Versenkung von Salzlauge im Versenkgebiet bei Kleinsee zu einer Zunahme der Versalzung in den für die Trinkwassergewinnung genutzten Brunnen im Raum Gerstungen [...] kommt. Neben der Einstellung der Versenkung gibt es keine weitere Maßnahme, die zu einer Reduzierung der Belastung des Grundwassers führt und die dem Gebot der Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des Grundwassers nachkommt. Die RPG Südwestthüringen trägt aus diesem Grund die Verlängerung der Versenkerlaubnis bis 2021 nicht mit und appelliert an das Land Thüringen, entsprechend seiner Möglichkeiten Einfluss darauf zu nehmen, dass die am 30.11.2015 auslaufende Versenkerlaubnis nicht verlängert wird“.</p>	<p>Um die Bewirtschaftungsziele im Grundwasser erreichen zu können und den diffusen Eintrag in die Werra hinreichend zu reduzieren, ist die Einstellung der Versenkung erforderlich. Die Beendigung der Versenkung ist die einzige Maßnahme, die den Zustand im Grundwasser nachhaltig und dauerhaft verbessert. Infolgedessen wurde die Maßnahme „Einstellung der Versenkung“ in das MNP Salz aufgenommen.</p> <p>Die Versenkung stellt neben der Einleitung von Salzabwässern in die Werra bisher einen wesentlichen Entsorgungsweg dar. Aus diesem Grund hat das Unternehmen K+S am 30. April 2015 beim Regierungspräsidium Kassel einen Antrag auf Verlängerung der Versenkung von durchschnittlich 2 Mio. m³ Salzlauge pro Jahr bis Ende 2021 gestellt. Die Prüfung des Antrages erfolgt auf der Basis eines 3D-Modells, mit dem das Unternehmen die „Unbedenklichkeit“ einer weiteren Versenkung nachweisen will. Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde (Regierungspräsidium Kassel) kann nur gegen den Nachweis erfolgen, dass keine negativen Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser unter Berücksichtigung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des WHG zu befürchten sind. Falls der Antrag genehmigungsfähig ist, ist darüber hinaus die Unverhältnismäßigkeit des Stopps der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund für das Unternehmen nachzuweisen. Eine mengenmäßig und zeitlich befristete Ausstiegsregelung zur Versenkung innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums ist nur zulässig, wenn beide Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Die Prüfung der Unverhältnismäßigkeit geht von der Mengenbilanz der Entsorgung eines Teils der Salzabwässer in die Werra und des restlichen salzhaltigen Abwassers in den Untergrund aus. Wenn nicht das gesamte Abwasser entsorgt werden kann, da die ins Oberflächengewässer einleitbare Menge (Einleitkapazität) zu gering ist und der zweite Entsorgungsweg bei einem Versenkungsstopp nicht zur Verfügung steht, kann ein Entsorgungsdefizit entstehen. Das nicht entsorgbare Gesamt-Abwasser kann zu einem Produktionsrückgang führen, um den Abwasseranfall an die Entsorgungskapazitäten anzupassen. Die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Produktionsrückgangs sind im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmenkosten darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Mit Erlaubnisbescheid vom 17.12.2015 hat das Regierungspräsidium Kassel der Fortführung der Versenkung als Übergangslösung mit deutlich reduzierten Versenkmengen zugestimmt. Befristet bis Ende 2016 darf die K+S Kali GmbH insgesamt noch 725 000 Kubikmeter Prozessabwässer aus den Standorten Wintershall und Hattorf nur in Hattorf in den Untergrund versenken. Die hiermit zugelassene Versenkmenge liegt deutlich unter der Versenkmenge des Standorts Hattorf in den vergangenen Jahren. Sie lag von 2011 bis 2015 im Mittel bei 2,9 Mio. Kubikmetern pro Jahr. In den Auflagen zu der Übergangserlaubnis ist ein strenges Überwachungs- und Messregiment vorgegeben. Sie ist jederzeit</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>widerrufbar, und weitergehende Inhalts- und Nebenbestimmungen seitens der Umweltbehörde des Regierungspräsidiums sind jederzeit zulässig.</p> <p>Wegen des Fehlens eines ausreichend kalibrierten 3D-Modells besteht auf Grundlage der Darlegungen der Fachbehörden des Landes Hessen und des Landes Thüringen sowie des RP Kassel keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Erteilung einer Erlaubnis in dem beantragten Umfang. Zulassungsfähig ist bei der derzeitigen Sachlage allein die Versenkung einer den versenkbedingten diffusen Chlorid-Einträgen aus dem Versenkraum Hattorf zwischen Tiefenort und Widdershausen entsprechenden Salzabwassermenge und damit einer Versenkmenge, deren Chloridfracht der Chloridmenge entspricht, die als diffuse Einträge aus dem Untergrund in die Werra entlastet werden. Die Versenkung einer entsprechend reduzierten Versenkmenge mit reduzierten Versenkdrücken lässt aus Sicht des Regierungspräsidiums Kassel keine bzw. keine wesentliche weitere Salzabwasserverbreitung im Untergrund besorgen.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
1.2	<p>„Die RPG Südwestthüringen fordert die Forcierung der Forschungsvorhaben und Aktivitäten zur Reduzierung der Belastung der Grund- und Oberflächenwasser durch Haldenabwässer insbesondere mit Blick auf die Sicherung der Trinkwasserdargebote im Thüringischen Kalirevier.“</p>	<p>Im Rahmen der im MNP Salz festgelegten Haldenabdeckung sollen alle bestehenden und künftigen Rückstandshalden abgedeckt werden. Die Abdeckung soll während der Produktionsphase beginnen und in der Nachbetriebsphase abgeschlossen werden. Durch diese Maßnahmen werden die Haldenabwässer von ursprünglich prognostizierten 4,0 Mio. m³/a auf 1,5 Mio. m³/a in 2060 sowie bis 2075 auf 0,8 Mio. m³/a reduziert werden.</p> <p>MNP Salz wurde entsprechend ergänzt.</p>
2.1	<p>Zu Kap. 5.2.2 BWP Salz, Schritt 2, Maßnahme 3 „Nordseepipeline“: „Durch den Abtransport anfallender Salzabwassermengen aus den Produktionsquellen über eine Pipeline in die Nordsee verringert [sich] nachvollziehbar die Salzbelastung in Werra und Weser. Mit dieser Maßnahme wird das Problem der Entsorgung der Salzabwassermengen und die Umweltbelastung lediglich 400 km verlagert. Es stellt sich die Frage, warum ist diese Lösung anders (abgesehen von Arbeitsplätzen und Kosten) als das Problem auf andere Regionen der Welt zu verlagern?“ (siehe Schritt 5 „Alternativenprüfung“)</p>	<p>Die Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen einer Fernentsorgung von Salzabwässern im Rahmen von Schritt 2 „Identifizierung der kosteneffizientesten Maßnahme bzw. Maßnahmenkombination und Prüfung der Maßnahmenoptionen auf Genehmigungsfähigkeit“ ist nicht vergleichbar mit der Betrachtung möglicher Auswirkungen einer Verlagerung des Produktionsstandortes (Schritt 5 „Alternativenprüfung“). In Schritt 2 wird die technische Machbarkeit und Genehmigungsfähigkeit einer Maßnahmenoption zur Verringerung der Belastung geprüft. In Schritt 5 erfolgt hingegen die Betrachtung, ob für den Kalibergbau im hessisch-thüringischen Revier eine Alternative besteht, wobei neben den Umweltauswirkungen auch sozioökonomische Aspekte in die Betrachtung einbezogen werden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
2.2	<p>Zu Kap. 5.2.2, Schritt 2, Maßnahme 3 „Nordseepipeline“: „Zur Nachnutzung der temporären (bis 2075) Nordseepipeline konnte keine Fundstelle in den Anhörungsunterlagen gefunden werden.“</p>	<p>Im BWP Salz Kap. 5.2.2, Schritt 2, „Temporäre Nordseepipeline“ wird dargestellt, dass die temporäre Nordseepipeline nach Produktionsende außer Betrieb genommen werden kann.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
2.3	Zu Kap. 5.2.2, Schritt 5 „Alternativenprüfung“: „Umstellung der Produktionsverfahren auf das abwasserfreie ESTA-Verfahren ist zu favorisieren / weiterzuentwickeln.“	Bereits in den 1980er Jahren führte die teilweise Umstellung der abwasserintensiven Produktionsverfahren auf das trockenere ESTA-Verfahren zu erheblichen Reduzierungen der Salzabwassermenge. Der im vorliegenden MNP Salz festgelegte „Masterplan Salzreduzierung“ enthält weitere Bausteine, um Produktions- und Haldenabwässer zu reduzieren, zu vermeiden oder zu verwerten, deren Umsetzung in den nächsten Jahren vorangetrieben werden soll. BWP und MNP Salz wurde entsprechend ergänzt.
3	Verspätete Bekanntmachung, sachwidrige Zersplitterung und Mehrdeutigkeit der Entwürfe der FGG Weser zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Planungsperiode von 2015 bis 2021	
3.1	Frist für die Veröffentlichung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne (einschließlich der Zusammenfassung des jeweiligen Maßnahmenprogramms) zum 22.12.2014 wurde von der FGG Weser nicht eingehalten. Verzögerung hat zur Folge, dass Inkraftsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nicht fristgerecht bis zum 22.12.2015 erfolgen kann.	Die Länder in der FGG Weser hatten den für ihr Territorium einschlägigen Teil des Bewirtschaftungsplans (ohne die Salzthematik) rechtzeitig bis 22.12.2014 für die Anhörung der Öffentlichkeit fertig gestellt und auch bereits einzeln veröffentlicht. Es wurde im Interesse der besseren Verständlichkeit entschieden, den gesamten Plan inklusive des Bewirtschaftungsplans Salz insgesamt als Paket der Öffentlichkeit zur Anhörung mit einem neuen Fristbeginn vorzulegen. Um den späteren Beginn der Anhörungsphase zu kompensieren, hat die FGG Weser Maßnahmen ergriffen, um die erforderlichen Prozesse nach dem Ende der Anhörung zeitlich zu straffen. Eine gewisse zeitliche Verzögerung konnte aber nicht ganz verhindert werden. Die Berichterstattungsfrist gegenüber der Europäischen Kommission bis zum 22.03.2016 wird eingehalten. Keine Änderung erforderlich.
3.2	Die Ermächtigung, derzufolge die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete fakultativ durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teilgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen ergänzt werden können, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen, gestattet sachadäquate Ergänzungen des jeweiligen Bewirtschaftungsplans, nicht jedoch thematische Abspaltungen, die den wasserwirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem allgemeinen und dem detaillierten Plan zerreißen.	§ 83 Abs. 3 WHG und Art. 13 Abs. 5 WRRL lassen detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teilgebiete, Sektoren, Problembereiche und Gewässertypen zu, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen. Hiervon soll durch den Detaillierten Bewirtschaftungsplan und das Detaillierte Maßnahmenprogramm bzgl. der Salzbelastung Gebrauch gemacht werden. Näheres dazu regeln weder die EG-WRRL noch das WHG. Die Formulierung ist recht weit. In der Begründung zum WHG ist ausgeführt, dass für besondere Belastungen durch bestimmte Schadstoffe eigene Maßnahmenprogramme aufgestellt werden können (BT-Drs. 14/7755, S. 21). Hierum geht es auch bei der Salzproblematik. Es dürfte kaum zu bestreiten sein, dass die Salzproblematik in der Weser einer eigenen, umfangreichen Regelung bedarf. Die Salzproblematik steht mit anderen Belastungen nicht im unmittelbaren Zusammenhang, z. B. hinsichtlich der Ableitung von Maßnahmen. Andererseits gibt es natürlich auch Bezüge zum Rest des Bewirtschaftungsplans (z. B. zu dem Gewässerzustand insgesamt). Die Befürchtung, dass durch den Teilplan Salz thematische Abspaltungen erfolgen, die den wasserwirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem allgemeinen und dem detaillierten Plan zerreißen, wird von der FGG Weser als unbe-

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>gründet betrachtet. Bei der Festlegung von Bewirtschaftungszielen für die salzbelasteten Wasserkörper werden alle signifikanten Belastungen einbezogen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
3.3	Konkrete und unbewältigte Differenzen zwischen den in der FGG Weser zusammengeschlossenen Bundesländern	<p>Verbindliche Grundlage für die Bewirtschaftungsplanung in der FGG Weser sind der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für die Flussgebiets-einheit Weser, die einstimmig von den Ländern beschlossen werden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
3.4	Inhaltliche Offenheit und Mehrdeutigkeit der Entwürfe des Detaillierten Bewirtschaftungsplans und des Detaillierten Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 bzgl. der Salzbelastung	<p>Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können.</p> <p>Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Hierzu fanden intensive Abstimmungen zwischen Hessen und dem Unternehmen sowie innerhalb der FGG Weser statt, in die die Stellungnahmen aus dem Anhörungsprozess einbezogen wurden. Ziel war die Konkretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
3.5	Unterschiedliche Interpretationen der Entwürfe des Detaillierten Bewirtschaftungsplans und des Detaillierten Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 bzgl. der Salzbelastung durch die an der FGG Weser beteiligten Bundesländer	<p>Verbindliche Grundlage für die Bewirtschaftungsplanung in der FGG Weser sind der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für die Flussgebiets-einheit Weser, die einstimmig von den Ländern beschlossen werden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
3	Mangelnde Plausibilität der Entwürfe des Detaillierten Bewirtschaftungsplans und des Detaillierten Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 bzgl. der Salzbelastung	
3.6	Prognostizierter und real drohender Entsorgungsnotstand	<p>Es wurde durch die FGG Weser festgestellt, dass für die Oberflächenwasserkörper der Weser mehrere technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmen bzw. Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen, mit denen eine Erreichung des guten ökologischen Potentials für alle Oberflächenwasserkörper in Bezug auf Salz möglich ist.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Maßnahmen- und Zeitplans fand unter Berücksichtigung von Stellungnahmen zu den Anhörungsdocumenten der FGG Weser und in Abstimmung mit dem Unternehmen eine abschließende Konkretisierung auf die sog. Maßnahmenkombination „Masterplan Salzreduzierung“ statt.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>Da die im „Masterplan Salzreduzierung“ vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Zielerreichung mit Prognoseunsicherheiten behaftet sind, wird ein flankierendes Monitoring durchgeführt. Die Prognosesicherheit wird sich jedoch mit der schrittweisen Umsetzung der Maßnahmen zunehmend verbessern.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
3.7	Verstoß der Oberweserpipeline gegen die Umweltziele des Art. 4 WRRL	<p>Bzgl. der Genehmigungsfähigkeit der Oberweserpipeline wurde herausgestellt, dass diese ausschließlich dann genehmigungsfähig sei, wenn das Verschlechterungsverbot eingehalten wird und, für den Fall, dass der gute Zustand bis 2027 nicht erreicht werden kann, die Voraussetzungen des § 30 WHG (Art. 4 Abs. 5 EG-WRRL) vorliegen, bei deren Inanspruchnahme keine verhältnismäßige, umsetzbare Maßnahmenkombination existiert, die eine deutlich bessere Umweltsituation darstellt. Im Zusammenhang mit der Oberweserpipeline ist die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes nur realistisch, wenn zusätzlich weitere Reduzierungsmaßnahmen von Ort umgesetzt werden.</p> <p>Der im „Masterplan Salzreduzierung“ vorgesehene optionale temporäre Werra-Bypass mit einem max. Durchsatz von 0,8 Mio. m³/a führt zu keiner zusätzlichen Belastung der Weser, sondern trägt zur Erreichung der Zielwerte in der Werra bei. Der Werra-Bypass unterscheidet sich damit auch hinsichtlich der Dimensionierung signifikant von der ursprünglich geplanten Oberweserpipeline.</p>
3.8	Fehlender Nachweis der Genehmigungsfähigkeit einer Nordseepipeline	<p>Eine Feststellung über die grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit kann erst erfolgen, wenn ein vollständiger prüffähiger Antrag vorliegt. Gleichwohl wurde eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit durch das zuständige Land Niedersachsen aber auch nicht explizit ausgeschlossen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
3.9	Fehlender Realisierbarkeitsnachweis und zusätzliche Umweltrisiken einer Teilabdeckung der Rückstandshalden	<p>Im Rahmen der Maßnahme Haldenabdeckung sollen alle bestehenden und künftigen Rückstandshalden abgedeckt werden. Die Abdeckung soll während der Produktionsphase beginnen und in der Nachbetriebsphase abgeschlossen werden. Die Realisierbarkeit der Maßnahme wird im Rahmen umfangreicher Untersuchungen geprüft und sichergestellt (vgl. Kap. 4.2.2.2 MNP Salz)</p> <p>Die Erläuterungen im MNP Salz wurden entsprechend ergänzt.</p>
3.10	Wasserrechtswidrigkeit einer Fortsetzung der Versenkung von Salzlagern in den Untergrund	<p>Um die Bewirtschaftungsziele im Grundwasser erreichen zu können und den diffusen Eintrag in die Werra hinreichend zu reduzieren, ist die Einstellung der Versenkung erforderlich. Die Beendigung der Versenkung ist die einzige Maßnahme, die den Zustand im Grundwasser nachhaltig und dauerhaft verbessert. Infolgedessen wurde die Maßnahme „Einstellung der Versenkung“ in das MNP Salz aufgenommen.</p> <p>Die Versenkung stellt neben der Einleitung von Salzabwässern in die Werra bisher einen wesentlichen Entsorgungsweg dar. Aus diesem Grund hat das</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>Unternehmen K+S am 30. April 2015 beim Regierungspräsidium Kassel einen Antrag auf Verlängerung der Versenkung von durchschnittlich 2 Mio. m³ Salzlaug pro Jahr bis Ende 2021 gestellt. Die Prüfung des Antrages erfolgt auf der Basis eines 3D-Modells, mit dem das Unternehmen die „Unbedenklichkeit“ einer weiteren Versenkung nachweisen will. Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde (Regierungspräsidium Kassel) kann nur gegen den Nachweis erfolgen, dass keine negativen Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser unter Berücksichtigung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des WHG zu befürchten sind. Falls der Antrag genehmigungsfähig ist, ist darüber hinaus die Unverhältnismäßigkeit des Stopps der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund für das Unternehmen nachzuweisen. Eine mengenmäßig und zeitlich befristete Ausstiegsregelung zur Versenkung innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums ist nur zulässig, wenn beide Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Die Prüfung der Unverhältnismäßigkeit geht von der Mengenbilanz der Entsorgung eines Teils der Salzabwässer in die Werra und des restlichen salzhaltigen Abwassers in den Untergrund aus. Wenn nicht das gesamte Abwasser entsorgt werden kann, da die ins Oberflächengewässer einleitbare Menge (Einleitkapazität) zu gering ist und der zweite Entsorgungsweg bei einem Versenkungsstopp nicht zur Verfügung steht, kann ein Entsorgungsdefizit entstehen. Das nicht entsorgbare Gesamtabwasser kann zu einem Produktionsrückgang führen, um den Abwasseranfall an die Entsorgungskapazitäten anzupassen. Die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Produktionsrückgangs sind im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmenkosten darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Mit Erlaubnisbescheid vom 17.12.2015 hat das Regierungspräsidium Kassel der Fortführung der Versenkung als Übergangslösung mit deutlich reduzierten Versenkmengen zugestimmt. Befristet bis Ende 2016 darf die K+S Kali GmbH insgesamt noch 725 000 Kubikmeter Prozessabwässer aus den Standorten Wintershall und Hattorf nur in Hattorf in den Untergrund versenken. Die hiermit zugelassene Versenkmenge liegt deutlich unter der Versenkmenge des Standorts Hattorf in den vergangenen Jahren. Sie lag von 2011 bis 2015 im Mittel bei 2,9 Mio. Kubikmetern pro Jahr. In den Auflagen zu der Übergangserlaubnis ist ein strenges Überwachungs- und Messregiment vorgegeben. Sie ist jederzeit widerrufbar, und weitergehende Inhalts- und Nebenbestimmungen seitens der Umweltbehörde des Regierungspräsidiums sind jederzeit zulässig.</p> <p>Wegen des Fehlens eines ausreichend kalibrierten 3D-Modells besteht auf Grundlage der Darlegungen der Fachbehörden des Landes Hessen und des Landes Thüringen sowie des RP Kassel keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Erteilung einer Erlaubnis in dem beantragten Umfang. Zulassungsfähig ist bei der derzeitigen Sachlage allein die Versenkung einer den versenkbedingten diffusen Chlorid-Einträgen aus dem Versenkraum Hattorf zwischen Tiefenort und Widdershausen entsprechenden Salzabwassermenge und damit einer Versenkmenge, deren Chloridfracht der Chloridmenge ent-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>spricht, die als diffuse Einträge aus dem Untergrund in die Werra entlastet werden. Die Versenkung einer entsprechend reduzierten Versenkmenge mit reduzierten Versenkdrücken lässt aus Sicht des Regierungspräsidiums Kassel keine bzw. keine wesentliche weitere Salzabwasserbreitung im Untergrund besorgen.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
3	Technisch und ökonomisch machbare Alternativlösung: Rückstands- und abstoßfreie Aufbereitung der Salzabwässer und Rohstoffrückgewinnung durch Eindampfung	<p>Bei der Identifizierung von Maßnahmen hat sich die FGG Weser auf der Basis der u. a. am Runden Tisch erreichten Erkenntnisse darauf verständigt, sich auf grundsätzlich geeignete Maßnahmenoptionen und Kombinationen von Maßnahmen zu konzentrieren. Hinsichtlich der von der RWTH-Aachen und der Firma K-UTEC entwickelten Verfahrensvorschläge zur Eindampfung von Produktions- und Haldenabwässern wurde seitens der Bundesländer festgestellt, dass für diese Verfahren im Hinblick auf die aktuelle Maßnahmenauswahl für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans noch keine ausreichenden Daten und Erkenntnisse für eine grundsätzliche Prüfung der technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit vorliegen. Aus diesem Grund hat sich der Weserrat dazu entschlossen, diese Maßnahmen im Rahmen der konkreten Prüfschritte zur technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit zunächst nicht weiter zu berücksichtigen. Das UBA hat im Auftrag des BMUB eine weitere Prüfung des Verfahrens zur abwasserfreien Kaliproduktion (Eindampfung und Versatz) vorgenommen. Im Ergebnis gelangt das UBA zu der Auffassung, dass die Rahmenbedingungen und Umstände gegen eine Wiederaufnahme der Eindampfungslösung in die Diskussion und Entscheidungsfindung hinsichtlich der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne 2015 der FGG Weser sprechen.</p> <p>Neben der bereits im Entwurf des MNP Salz als verbindliche Maßnahme vorgesehenen Inbetriebnahme einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage zur Reduzierung der Produktionsabwässer und Rückgewinnung von Wertstoffen aus dem Salzabwasser wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der bisher aufgezeigten Maßnahmenkombinationen der Ansatz zur Reduzierung der Salzbelastung vor Ort durch Aufnahme der Maßnahme „Einstapeln und Versatz unter Tage“ verstärkt. Damit wird nach Einschätzung des wasser- und bergrechtlich zuständigen Bundeslandes Hessen mit Umsetzung des Maßnahmenprogramms am Standort Werra bis Ende 2021 eine weitgehend salzabwasserfreie Produktion ermöglicht. Es wird von Hessen bestätigt, dass das Maßnahmenprogramm die festgelegten Zielwerte an den Pegeln Gerstungen und Boffzen erreicht.</p>
3.11	Belege zum Stand der Technik	
3.12	Ausweichende Stellungnahme des Umweltbundesamtes	
3.13	Das KKF-Verfahren von K+S als eigennützige und verkürzte Teil-Übernahme der K-UTEC-Vorschläge	
4	Vgl. Nr. 3	
5	Vgl. Nr. 3	
6	Vgl. Nr. 3	

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
7	Vgl. Nr. 3	
8	Vgl. Nr. 3	
9	Vgl. Nr. 3	
10	Vgl. Nr. 3	
11	Vgl. Nr. 3	
12	Vgl. Nr. 3	
13	Seit Inkrafttreten der EU-WRRL erteilte Erlaubnisse sind rechtswidrig	
13.1	Der K+S Kali GmbH erteilte Erlaubnisse sind rechtswidrig: Heraufsetzung des Grenzwertes für die Wasserhärte in der Werra (2003), Erlaubnis zur Fortführung der Laugenverpressung (2011), Erlaubnis zur Einleitung der Haldenlaugen aus dem Fuldarevier in die Werra (2012), Einleitererlaubnis in die Werra (2012).	Nach Auffassung des zuständigen Landes Hessen entsprechen die vom RP Kassel erteilten Erlaubnisse den gültigen Rechtsnormen. Keine Änderung erforderlich.
13.2	Gemäß Urteil des EuGH zum Verschlechterungsverbot „hat die hessische Genehmigungsbehörde keinerlei Ermessensspielraum für die [...] im Vierphasenplan vorgesehenen Erlaubnisse (Fortsetzung der Laugenverpressung bis zur Fertigstellung einer Fernleitung an die Oberwerra, Fortsetzung der Laugeneinleitung in die Werra bis zur Betriebseinstellung, Fortsetzung des versatzlosen Abbaus). Bereits erteilte Erlaubnisse sind zu widerrufen.“ „Ein Bewirtschaftungsplan, der sich auf den Vierphasenplan stützt und die o.g. Erlaubnisse voraussetzt, wäre rechtswidrig.“	Die Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots werden bei der Prüfung der Anträge durch die zuständige Genehmigungsbehörde sichergestellt. Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können. Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Hierzu fanden intensive Abstimmungen zwischen Hessen und dem Unternehmen sowie innerhalb der FGG Weser statt, in die die Stellungnahmen aus dem Anhörungsprozess einbezogen wurden. Ziel war die Konkretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele. BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.
13	K+S hat keine wirksamen Maßnahmen ergriffen, um einen Entsorgungsnotstand zu vermeiden.	
13.3	„Die K+S Kali GmbH hat nach Inkrafttreten der EU-WRRL keine technischen Maßnahmen ergriffen, um den Salzeintrag in die Grund- und Trinkwasserstockwerke und in die Oberflächengewässer in mehr als unzureichendem Ausmaß zu verringern.“ „Die von K+S für die Jahre 2012 und 2015 zugesagten Effekte des „360-Millionen-Euro-Maßnahmenpakets“ sind nicht eingehalten worden.“	Der Abschluss der technischen Maßnahmen des sog. „360 Mio. €-Pakets“ führten bis Ende 2015 zu einer Halbierung der Salzabwassermenge von 14,0 Mio. m³/Jahr auf 6,7 Mio. m³/Jahr (Produktionsabwasser 4,6 Mio. m³/Jahr; Haldenabwasser 2,1 Mio. m³/Jahr). Der Stand der Maßnahmenumsetzung wird im BWP Salz Kap. 13 darge-

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
13.4	Der Vierphasenplan „sieht nicht vor, die Menge der abgestoßenen Salzurückstände wesentlich zu verringern. Vielmehr sollen die 2012 festgelegten Grenzwerte ausgesetzt und das Erreichen dieser Werte auf die Zeit nach Fertigstellung der Oberweserpipeline verschoben werden.“	<p>stellt.</p> <p>Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können. Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet.</p> <p>Im MNP Salz Kap. 4.2.2.7 wird dargestellt, wie sich die Maßnahmen des „Masterplans Salzreduzierung“ auf die Produktions- und Haldenabwässer auswirken.</p>
13	Die Voraussetzungen für eine Herabstufung der Qualitätsziele der EU-WRRL sowie für eine Aussetzung ihrer Fristen liegen nicht vor.	
13.5	„Eine abstoßfreie Kaliproduktion im Werrarevier ist technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar.“	<p>Ein abwasserfreier Betrieb ist grundsätzlich technisch möglich, jedoch kein abstoßfreier. Mit dem im „Masterplan Salzreduzierung“ vorgesehenen Bau der Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage und dem Beginn der Einstapelung ab dem Jahr 2021 wird eingeschätzt, dass ab diesem Zeitpunkt keine Produktionsabwässer mehr anfallen, die auf anderem Wege abgeleitet bzw. entsorgt werden müssen.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
13.6	„Der chemische und ökologische Zustand der Werra kann noch saniert werden.“	<p>Die von der FGG Weser festgelegten Zielwerte und die zu ihrer Erreichung vorgesehenen Maßnahmen des Masterplans Salzreduzierung führen zu einer erheblichen Verringerung der Salzlast von Werra und Weser. Da die diffusen Einträge aus zurückliegenden Versenkungen von Salzabwässern jedoch nur mittelfristig zurückgehen, wird davon ausgegangen, dass die Richtwerte der Salzkonzentration für einen guten Ökologischen Zustand in der Werra nicht bis 2027 erreicht werden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
13.7	„Die Rückstandshalden erzeugen Ewigkeitslasten und stehen einer Zielerreichung entgegen.“	<p>In den Halden sind keine, nach dem derzeitigen Stand der Technik zu verwenden Wertstoffe mehr enthalten. Ein Versatz ist nicht möglich. Dies wurde u. a. am Runden Tisch schon behandelt und von K+S nochmals dargestellt. Die im Masterplan Salzreduzierung vorgesehene Haldenabdeckung (vollständige Abdeckung von 4 Halden bis 2075) führt jedoch zu einer erheblichen Reduzierung der Haldenabwässer. Die Haldenabdeckung stellt damit einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Zielwerte der FGG Weser bis 2027 dar.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
13	Die Strategien des Bewirtschaftungsplans sind vage und ungeprüft, sie machen die Möglichkeit zum Erreichen der eigenen Zielvorgaben nicht plausibel.	
13.8	„Das Maßnahmenprogramm 2009 der K+S Kali GmbH konnte die zugesagten Effekte vorhersehbar nicht erreichen und wird auch künftig als Gewässerschutzmaßnahme versagen.“	Siehe Antwort zu 13.3.
13.9	„Die temporäre Oberweserpipeline verstößt gegen Vorgaben der EU-WRRL.“	<p>Bzgl. der Genehmigungsfähigkeit der Oberweserpipeline wurde herausgestellt, dass diese ausschließlich dann genehmigungsfähig sei, wenn das Verschlechterungsverbot eingehalten wird und, für den Fall, dass der gute Zustand bis 2027 nicht erreicht werden kann, die Voraussetzungen des § 30 WHG (Art. 4 Abs. 5 EG-WRRL) vorliegen, bei deren Inanspruchnahme keine verhältnismäßige, umsetzbare Maßnahmenkombination existiert, die eine deutlich bessere Umweltoption darstellt. Im Zusammenhang mit der Oberweserpipeline ist die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes nur realistisch, wenn zusätzlich weitere Reduzierungsmaßnahmen von Ort umgesetzt werden.</p> <p>Der im „Masterplan Salzreduzierung“ vorgesehene optionale temporäre Werra-Bypass mit einem max. Durchsatz von 0,8 Mio. m³/a führt zu keiner zusätzlichen Belastung der Weser, sondern trägt zur Erreichung der Zielwerte in der Werra bei. Der Werra-Bypass unterscheidet sich damit auch hinsichtlich der Dimensionierung signifikant von der ursprünglich geplanten Oberweserpipeline.</p>
13.10	„Die Genehmigungsfähigkeit und die Finanzierung einer temporären Nordseepipeline sind nicht nachgewiesen.“	<p>Eine Feststellung über die grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit kann erst erfolgen, wenn ein vollständiger prüffähiger Antrag vorliegt. Gleichwohl wurde eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit durch das zuständige Land Niedersachsen aber auch nicht explizit ausgeschlossen.</p> <p>Beide Pipelinelösungen werden grundsätzlich als verhältnismäßig eingestuft. Soweit die Kosten die Zumutbarkeit für das Unternehmen überschreiten, sind andere Finanzierungsquellen zu berücksichtigen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
13.11	„Eine Teilabdeckung der Rückstandshalden schafft neue Probleme.“ „Die Realisierbarkeit einer Haldenabdeckung im Werra-Fuldarevier ist nicht nachgewiesen.“	<p>Im Rahmen der Maßnahme Haldenabdeckung sollen alle bestehenden und künftigen Rückstandshalden abgedeckt werden. Die Abdeckung soll während der Produktionsphase beginnen und in der Nachbetriebsphase abgeschlossen werden. Die Realisierbarkeit der Maßnahme wird im Rahmen umfangreicher Untersuchungen geprüft und sichergestellt (vgl. MNP Salz Kap. 4.2.2.2).</p> <p>Die Erläuterungen im MNP Salz wurden entsprechend ergänzt.</p>
13.12	„Die Fortsetzung der Laugenversenkung wäre wasserrechtswidrig.“	<p>Um die Bewirtschaftungsziele im Grundwasser erreichen zu können und den diffusen Eintrag in die Werra hinreichend zu reduzieren, ist die Einstellung der Versenkung erforderlich. Die Beendigung der Versenkung ist die einzige Maßnahme, die den Zustand im Grundwasser nachhaltig und dauerhaft verbessert. Infolgedessen wurde die Maßnahme „Einstellung der Versenkung“ in das MNP</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>Salz aufgenommen.</p> <p>Die Versenkung stellt neben der Einleitung von Salzabwässern in die Werra bisher einen wesentlichen Entsorgungsweg dar. Aus diesem Grund hat das Unternehmen K+S am 30. April 2015 beim Regierungspräsidium Kassel einen Antrag auf Verlängerung der Versenkung von durchschnittlich 2 Mio. m³ Salzlauge pro Jahr bis Ende 2021 gestellt. Die Prüfung des Antrages erfolgt auf der Basis eines 3D-Modells, mit dem das Unternehmen die „Unbedenklichkeit“ einer weiteren Versenkung nachweisen will. Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde (Regierungspräsidium Kassel) kann nur gegen den Nachweis erfolgen, dass keine negativen Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser unter Berücksichtigung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des WHG zu befürchten sind. Falls der Antrag genehmigungsfähig ist, ist darüber hinaus die Unverhältnismäßigkeit des Stopps der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund für das Unternehmen nachzuweisen. Eine mengenmäßig und zeitlich befristete Ausstiegsregelung zur Versenkung innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums ist nur zulässig, wenn beide Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Die Prüfung der Unverhältnismäßigkeit geht von der Mengenbilanz der Entsorgung eines Teils der Salzabwässer in die Werra und des restlichen salzhaltigen Abwassers in den Untergrund aus. Wenn nicht das gesamte Abwasser entsorgt werden kann, da die ins Oberflächengewässer einleitbare Menge (Einleitkapazität) zu gering ist und der zweite Entsorgungsweg bei einem Versenkungsstopp nicht zur Verfügung steht, kann ein Entsorgungsdefizit entstehen. Das nicht entsorgbare Gesamtabwasser kann zu einem Produktionsrückgang führen, um den Abwasseranfall an die Entsorgungskapazitäten anzupassen. Die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Produktionsrückgangs sind im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmenkosten darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Mit Erlaubnisbescheid vom 17.12.2015 hat das Regierungspräsidium Kassel der Fortführung der Versenkung als Übergangslösung mit deutlich reduzierten Versenkmengen zugestimmt. Befristet bis Ende 2016 darf die K+S Kali GmbH insgesamt noch 725 000 Kubikmeter Prozessabwässer aus den Standorten Wintershall und Hattorf nur in Hattorf in den Untergrund versenken. Die hiermit zugelassene Versenkmenge liegt deutlich unter der Versenkmenge des Standorts Hattorf in den vergangenen Jahren. Sie lag von 2011 bis 2015 im Mittel bei 2,9 Mio. Kubikmetern pro Jahr. In den Auflagen zu der Übergangserlaubnis ist ein strenges Überwachungs- und Messregiment vorgegeben. Sie ist jederzeit widerrufbar, und weitergehende Inhalts- und Nebenbestimmungen seitens der Umweltbehörde des Regierungspräsidiums sind jederzeit zulässig.</p> <p>Wegen des Fehlens eines ausreichend kalibrierten 3D-Modells besteht auf Grundlage der Darlegungen der Fachbehörden des Landes Hessen und des Landes Thüringen sowie des RP Kassel keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Erteilung einer Erlaubnis in dem beantragten Umfang. Zulas-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>sungsfähig ist bei der derzeitigen Sachlage allein die Versenkung einer den versenkbedingten diffusen Chlorid-Einträgen aus dem Versenkraum Hattorf zwischen Tiefenort und Widdershausen entsprechenden Salzabwassermenge und damit einer Versenkmenge, deren Chloridfracht der Chloridmenge entspricht, die als diffuse Einträge aus dem Untergrund in die Werra entlastet werden. Die Versenkung einer entsprechend reduzierten Versenkmenge mit reduzierten Versenkdrücken lässt aus Sicht des Regierungspräsidiums Kassel keine bzw. keine wesentliche weitere Salzabwasserbreitung im Untergrund besorgen.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
13.13	„Eine Streckung der Produktion würde Arbeitsplätze vernichten.“	<p>Bezüglich der Maßnahmenkombination „Zeitliche Streckung der Produktion + Haldenabdeckung“ wurde festgestellt, dass sie den Vorgaben des Bewirtschaftungsplanentwurfes dann entsprechen würde, falls diese um weitere Maßnahmen der Optimierung der Produktions- und Ablagerungsverfahren soweit ergänzt wird, dass die Einhaltung der Zielwerte am Pegel Boffzen 2027 sichergestellt wird. Die Produktionsdrosselung wird daher im „Masterplan Salzreduzierung“ nach Überprüfung der Erfordernis als optionale Maßnahme vorgesehen, um die für den Pegel Boffzen (Weser) vorgegebenen Zielwerte zu gewährleisten und den guten Zustand im Hinblick auf Salz für alle Wasserkörper der Weser bis 2027 zu erreichen. Durch das Unternehmen können bis Ende Juli 2020 ggf. alternative Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit deren Umsetzung die Erreichung Zielwerte für den Pegel Boffzen ab Ende 2027 ebenfalls gewährleistet werden.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
13.14	K+S nutzt bei der Optimierung der Produktionsverfahren nicht die Vorteile der K-UTEC-Vorschläge zur Verminderung des Salzabstoßes.	<p>Bei der Identifizierung von Maßnahmen hat sich die FGG Weser auf der Basis der u. a. am Runden Tisch erreichten Erkenntnisse darauf verständigt, sich auf grundsätzlich geeignete Maßnahmenoptionen und Kombinationen von Maßnahmen zu konzentrieren. Hinsichtlich der von der RWTH-Aachen und der Firma K-UTEC entwickelten Verfahrensvorschläge zur Eindampfung von Produktions- und Haldenabwässern wurde seitens der Bundesländer festgestellt, dass für diese Verfahren im Hinblick auf die aktuelle Maßnahmenauswahl für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans noch keine ausreichenden Daten und Erkenntnisse für eine grundsätzliche Prüfung der technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit vorliegen. Aus diesem Grund hat sich der Weserrat dazu entschlossen, diese Maßnahmen im Rahmen der konkreten Prüfschritte zur technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit zunächst nicht weiter zu berücksichtigen. Das UBA hat im Auftrag des BMUB eine weitere Prüfung des Verfahrens zur abwasserfreien Kaliproduktion (Eindampfung und Versatz) vorgenommen. Im Ergebnis gelangt das UBA zu der Auffassung, dass die Rahmenbedingungen und Umstände gegen eine Wiederaufnahme der Eindampfungslösung in die Diskussion und Entscheidungsfindung hinsichtlich der Bewirtschaftungs- und Maßnahmen-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>pläne 2015 der FGG Weser sprechen.</p> <p>Neben der bereits im Entwurf des MNP Salz als verbindliche Maßnahme vorgesehenen Inbetriebnahme einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage zur Reduzierung der Produktionsabwässer und Rückgewinnung von Wertstoffen aus dem Salzabwasser wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der bisher aufgezeigten Maßnahmenkombinationen der Ansatz zur Reduzierung der Salzbelastung vor Ort durch Aufnahme der Maßnahme „Einstapeln und Versatz unter Tage“ verstärkt. Damit wird nach Einschätzung des wasser- und bergrechtlich zuständigen Bundeslandes Hessen mit Umsetzung des Maßnahmenprogramms am Standort Werra bis Ende 2021 eine weitgehend salzabwasserfreie Produktion ermöglicht. Es wird von Hessen bestätigt, dass das Maßnahmenprogramm die festgelegten Zielwerte an den Pegeln Gerstungen und Boffzen erreicht.</p>
13.15	„Der Bewirtschaftungsplan wird bereits jetzt unterschiedlich interpretiert.“	<p>Verbindliche Grundlage für die Bewirtschaftungsplanung in der FGG Weser sind der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für die Flussgebiets-einheit Weser, die einstimmig von der FGG Weser beschlossen werden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
14.1	Um die dauerhafte Belastung der Oberflächengewässer durch die Haldenabwässer des Kali-bergbaus im Werra-Revier wirksam zu vermeiden, sollen Maßnahmen zur Rückverbringung der Halden unter Tage ergriffen bzw. dem Bergbauunternehmen auferlegt werden.	<p>In den Halden sind keine, nach dem derzeitigen Stand der Technik zu verwendenden Wertstoffe mehr enthalten. Ein Versatz ist nicht möglich. Dies wurde u. a. am Runden Tisch schon behandelt und von K+S nochmals dargestellt. Die im Masterplan Salzreduzierung vorgesehene Haldenabdeckung (vollständige Abdeckung von 4 Halden bis 2075) führt jedoch zu einer erheblichen Reduzierung der Haldenabwässer.</p> <p>Zudem ist im „Masterplan Salzreduzierung“ im Hinblick auf die Produktionsabwässer eine Verbringung unter Tage als Lösung oder durch Zugabe von Zuschlagsstoffen in verfestigter Form vorgesehen.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
14.2	Zum Schutz der Grundwasserkörper sind die Laugenverpressungen umgehend einzustellen.	<p>Um die Bewirtschaftungsziele im Grundwasser erreichen zu können und den diffusen Eintrag in die Werra hinreichend zu reduzieren, ist die Einstellung der Versenkung erforderlich. Die Beendigung der Versenkung ist die einzige Maßnahme, die den Zustand im Grundwasser nachhaltig und dauerhaft verbessert. Infolgedessen wurde die Maßnahme „Einstellung der Versenkung“ in das MNP Salz aufgenommen.</p> <p>Die Versenkung stellt neben der Einleitung von Salzabwässern in die Werra bisher einen wesentlichen Entsorgungsweg dar. Aus diesem Grund hat das Unternehmen K+S am 30. April 2015 beim Regierungspräsidium Kassel einen Antrag auf Verlängerung der Versenkung von durchschnittlich 2 Mio. m³ Salzlauge pro Jahr bis Ende 2021 gestellt. Die Prüfung des Antrages erfolgt auf der Basis eines 3D-Modells, mit dem das Unternehmen die „Unbedenklichkeit“</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>einer weiteren Versenkung nachweisen will. Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde (Regierungspräsidium Kassel) kann nur gegen den Nachweis erfolgen, dass keine negativen Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser unter Berücksichtigung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des WHG zu befürchten sind. Falls der Antrag genehmigungsfähig ist, ist darüber hinaus die Unverhältnismäßigkeit des Stopps der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund für das Unternehmen nachzuweisen. Eine mengenmäßig und zeitlich befristete Ausstiegsregelung zur Versenkung innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums ist nur zulässig, wenn beide Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Die Prüfung der Unverhältnismäßigkeit geht von der Mengenbilanz der Entsorgung eines Teils der Salzabwässer in die Werra und des restlichen salzhaltigen Abwassers in den Untergrund aus. Wenn nicht das gesamte Abwasser entsorgt werden kann, da die ins Oberflächengewässer einleitbare Menge (Einleitkapazität) zu gering ist und der zweite Entsorgungsweg bei einem Versenkungsstopp nicht zur Verfügung steht, kann ein Entsorgungsdefizit entstehen. Das nicht entsorgbare Gesamtabwasser kann zu einem Produktionsrückgang führen, um den Abwasseranfall an die Entsorgungskapazitäten anzupassen. Die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Produktionsrückgangs sind im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmenkosten darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Mit Erlaubnisbescheid vom 17.12.2015 hat das Regierungspräsidium Kassel der Fortführung der Versenkung als Übergangslösung mit deutlich reduzierten Versenkmengen zugestimmt. Befristet bis Ende 2016 darf die K+S Kali GmbH insgesamt noch 725 000 Kubikmeter Prozessabwässer aus den Standorten Wintershall und Hattorf nur in Hattorf in den Untergrund versenken. Die hiermit zugelassene Versenkmenge liegt deutlich unter der Versenkmenge des Standorts Hattorf in den vergangenen Jahren. Sie lag von 2011 bis 2015 im Mittel bei 2,9 Mio. Kubikmetern pro Jahr. In den Auflagen zu der Übergangserlaubnis ist ein strenges Überwachungs- und Messregiment vorgegeben. Sie ist jederzeit widerrufbar, und weitergehende Inhalts- und Nebenbestimmungen seitens der Umweltbehörde des Regierungspräsidiums sind jederzeit zulässig.</p> <p>Wegen des Fehlens eines ausreichend kalibrierten 3D-Modells besteht auf Grundlage der Darlegungen der Fachbehörden des Landes Hessen und des Landes Thüringen sowie des RP Kassel keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Erteilung einer Erlaubnis in dem beantragten Umfang. Zulassungsfähig ist bei der derzeitigen Sachlage allein die Versenkung einer den versenkbedingten diffusen Chlorid-Einträgen aus dem Versenkraum Hattorf zwischen Tiefenort und Widdershausen entsprechenden Salzabwassermenge und damit einer Versenkmenge, deren Chloridfracht der Chloridmenge entspricht, die als diffuse Einträge aus dem Untergrund in die Werra entlastet werden. Die Versenkung einer entsprechend reduzierten Versenkmenge mit reduzierten Versenkdrücken lässt aus Sicht des Regierungspräsidiums Kassel keine bzw. keine wesentliche weitere Salzabwasserverbreitung im Untergrund</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>besorgen.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
15.1	<p>Der Einwender teilt die Einwendungen u.a. der WWA e.V. und hält die erteilten Erlaubnisse an die K+S Kali GmbH für rechtswidrig: Heraufsetzung des Grenzwertes für die Wasserhärte in der Werra (2003), Erlaubnis zur Fortführung der Laugenverpressung (2011), Erlaubnis zur Einleitung der Haldenlaugen aus dem Fuldarevier in die Werra (2012), Einleiterlaubnis in die Werra (2012). (vgl. 13.1)</p>	<p>Nach Auffassung des zuständigen Landes Hessen entsprechen die vom RP Kassel erteilten Erlaubnisse den gültigen Rechtsnormen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
15.2	<p>Gemäß Urteil des EuGH zum Verschlechterungsverbot „hat die hessische Genehmigungsbehörde keinerlei Ermessensspielraum für die von der K+S AG verlangten und im Vierphasenplan vorgesehenen Erlaubnisse (Fortsetzung der Laugenverpressung bis zur Fertigstellung einer Fernleitung an die Oberweser, Fortsetzung der Laugeneinleitung in die Werra bis zur Betriebseinstellung, Fortsetzung des versatzlosen Abbaus). Bereits erteilte Erlaubnisse sind zu widerrufen.“</p> <p>„Ein Bewirtschaftungsplan, der sich auf den Vierphasenplan stützt und die o.g. Erlaubnisse voraussetzt, wäre rechtswidrig.“ (vgl. 13.2)</p>	<p>Die Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots werden bei der Prüfung der Anträge durch die zuständige Genehmigungsbehörde sichergestellt.</p> <p>Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können.</p> <p>Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Hierzu fanden intensive Abstimmungen zwischen Hessen und dem Unternehmen sowie innerhalb der FGG Weser statt, in die die Stellungnahmen aus dem Anhörungsprozess einbezogen wurden. Ziel war die Konkretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
16	Vgl. Nr. 15	
17	Vgl. Nr. 3	
18.1	<p>Zu BWP Salz Kap. 2</p> <p>„Die nachweisliche Schädigung der Grundwasserkörper durch Salzlaugen kann nur durch die sofortige Beendigung der Versenkung gestoppt werden. [...] Eine weitere Versenktätigkeit und damit weitere Schädigung ist zweifellos eine Verschlechterung eines bereits geschädigten Wasserkörpers und damit ein Verstoß gegen die WRRL.“</p>	<p>Um die Bewirtschaftungsziele im Grundwasser erreichen zu können und den diffusen Eintrag in die Werra hinreichend zu reduzieren, ist die Einstellung der Versenkung erforderlich. Die Beendigung der Versenkung ist die einzige Maßnahme, die den Zustand im Grundwasser nachhaltig und dauerhaft verbessert. Infolgedessen wurde die Maßnahme „Einstellung der Versenkung“ in das MNP Salz aufgenommen.</p> <p>Die Versenkung stellt neben der Einleitung von Salzabwässern in die Werra bisher einen wesentlichen Entsorgungsweg dar. Aus diesem Grund hat das Unternehmen K+S am 30. April 2015 beim Regierungspräsidium Kassel einen Antrag auf Verlängerung der Versenkung von durchschnittlich 2 Mio. m³ Salzlaugen pro Jahr bis Ende 2021 gestellt. Die Prüfung des Antrages erfolgt auf der Basis eines 3D-Modells, mit dem das Unternehmen die „Unbedenklichkeit“</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>einer weiteren Versenkung nachweisen will. Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde (Regierungspräsidium Kassel) kann nur gegen den Nachweis erfolgen, dass keine negativen Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser unter Berücksichtigung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des WHG zu befürchten sind. Falls der Antrag genehmigungsfähig ist, ist darüber hinaus die Unverhältnismäßigkeit des Stopps der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund für das Unternehmen nachzuweisen. Eine mengenmäßig und zeitlich befristete Ausstiegsregelung zur Versenkung innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums ist nur zulässig, wenn beide Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Die Prüfung der Unverhältnismäßigkeit geht von der Mengenbilanz der Entsorgung eines Teils der Salzabwässer in die Werra und des restlichen salzhaltigen Abwassers in den Untergrund aus. Wenn nicht das gesamte Abwasser entsorgt werden kann, da die ins Oberflächengewässer einleitbare Menge (Einleitkapazität) zu gering ist und der zweite Entsorgungsweg bei einem Versenkungsstopp nicht zur Verfügung steht, kann ein Entsorgungsdefizit entstehen. Das nicht entsorgbare Gesamtabwasser kann zu einem Produktionsrückgang führen, um den Abwasseranfall an die Entsorgungskapazitäten anzupassen. Die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Produktionsrückgangs sind im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmenkosten darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Mit Erlaubnisbescheid vom 17.12.2015 hat das Regierungspräsidium Kassel der Fortführung der Versenkung als Übergangslösung mit deutlich reduzierten Versenkmengen zugestimmt. Befristet bis Ende 2016 darf die K+S Kali GmbH insgesamt noch 725 000 Kubikmeter Prozessabwässer aus den Standorten Wintershall und Hattorf nur in Hattorf in den Untergrund versenken. Die hiermit zugelassene Versenkmenge liegt deutlich unter der Versenkmenge des Standorts Hattorf in den vergangenen Jahren. Sie lag von 2011 bis 2015 im Mittel bei 2,9 Mio. Kubikmetern pro Jahr. In den Auflagen zu der Übergangserlaubnis ist ein strenges Überwachungs- und Messregiment vorgegeben. Sie ist jederzeit widerrufbar, und weitergehende Inhalts- und Nebenbestimmungen seitens der Umweltbehörde des Regierungspräsidiums sind jederzeit zulässig.</p> <p>Wegen des Fehlens eines ausreichend kalibrierten 3D-Modells besteht auf Grundlage der Darlegungen der Fachbehörden des Landes Hessen und des Landes Thüringen sowie des RP Kassel keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Erteilung einer Erlaubnis in dem beantragten Umfang. Zulassungsfähig ist bei der derzeitigen Sachlage allein die Versenkung einer den versenkbedingten diffusen Chlorid-Einträgen aus dem Versenkraum Hattorf zwischen Tiefenort und Widdershausen entsprechenden Salzabwassermenge und damit einer Versenkmenge, deren Chloridfracht der Chloridmenge entspricht, die als diffuse Einträge aus dem Untergrund in die Werra entlastet werden. Die Versenkung einer entsprechend reduzierten Versenkmenge mit reduzierten Versenkdrücken lässt aus Sicht des Regierungspräsidiums Kassel keine bzw. keine wesentliche weitere Salzabwasserverbreitung im Untergrund</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>besorgen.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
18.2	<p>Zu BWP Salz Kap. 3</p> <p>„Der B-Salz postuliert weitgehend ohne Begründung die Unwahrscheinlichkeit des Erreichens des guten ökologischen Zustands aller salzbelasteten Oberflächen- und Grundwasserkörper bis 2021.“</p>	<p>Die Risikoanalyse ist ein verpflichtender Bestandteil der Bestandsaufnahme und mündet in eine Abschätzung, welche Wasserkörper voraussichtlich ihr Bewirtschaftungsziel bis zum Ende des 2. Bewirtschaftungszyklus (2021) nicht erreichen werden und daher einer weiteren Untersuchung und Maßnahmenplanung bedürfen. Die Risikoabschätzung der Zielverfehlung für die einzelnen Wasserkörper beruht auf der zusammenfassenden Bewertung aller verfügbaren Informationen aus folgenden Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung (BWP Kap. 6), • Monitoring des Gewässerzustands (BWP Kap. 4), • Analyse der Belastungen und Auswirkungen (BWP Kap. 2), • Baseline Szenario zur Entwicklung des Gewässerzustands bis Ende 2021 (BWP Kap. 6) sowie • Einschätzung der Auswirkungen bereits getroffener Maßnahmen zur EG-WRRL (BWP Kap. 13). <p>Die für die Abschätzung der Zielerreichung bis 2021 zugrundeliegenden Informationen können den oben genannten Kapiteln entnommen werden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
18.3	<p>Zu BWP Salz Kap. 3</p> <p>„...als „Baseline“ aller Betrachtungen [wird im BWP Salz] von der Umsetzung des sog. 360 Mio. Pakets und von der Einstellung der Versenkung im November 2015 ausgegangen. [...] andererseits [ist] die Verlängerung der Versenkerlaubnis bereits beantragt und fester Bestandteil des 4-Phasen-Plans der Hess. Landesregierung und der Verursacherin K+S Kali GmbH.“</p>	<p>Siehe Antwort zu 18.1.</p>
18.4	<p>Zu BWP Salz Kap. 5.1</p> <p>Der Stand der Technik der abstoßfreien Kaliaufbereitungstechniken mit Versatz der Reststoffe wird trotz durch K-UTEK dokumentierter internationaler Anwendung und durch das UBA bestätigter Machbarkeit nicht angemessen berücksichtigt.</p> <p>Aus Sicht der Einwender sind die Voraussetzungen für die Festsetzung weniger strenger Bewirtschaftungsziele nicht gegeben. Vielmehr wurden Alternativen, die eine Bewirtschaftung des Flussgebiets erlauben, die mit den Zielen der WRRL konform ist, bewusst vorab aus der Betrachtung ausgeschlossen.</p>	<p>Bei der Identifizierung von Maßnahmen hat sich die FGG Weser auf der Basis der u. a. am Runden Tisch erreichten Erkenntnisse darauf verständigt, sich auf grundsätzlich geeignete Maßnahmenoptionen und Kombinationen von Maßnahmen zu konzentrieren. Hinsichtlich der von der RWTH-Aachen und der Firma K-UTEK entwickelten Verfahrensvorschläge zur Eindampfung von Produktions- und Haldenabwässern wurde seitens der Bundesländer festgestellt, dass für diese Verfahren im Hinblick auf die aktuelle Maßnahmenauswahl für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans noch keine ausreichenden Daten und Erkenntnisse für eine grundsätzliche Prüfung der technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit vorliegen. Aus diesem Grund hat sich der Weserrat dazu entschlossen, diese Maßnahmen im Rahmen der konkreten Prüfschritte zur technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit zunächst nicht weiter zu berücksichtigen. Das UBA</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>hat im Auftrag des BMUB eine weitere Prüfung des Verfahrens zur abwasserfreien Kaliproduktion (Eindampfung und Versatz) vorgenommen. Im Ergebnis gelangt das UBA zu der Auffassung, dass die Rahmenbedingungen und Umstände gegen eine Wiederaufnahme der Eindampfungslösung in die Diskussion und Entscheidungsfindung hinsichtlich der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne 2015 der FGG Weser sprechen.</p> <p>Neben der bereits im Entwurf des MNP Salz als verbindliche Maßnahme vorgesehenen Inbetriebnahme einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage zur Reduzierung der Produktionsabwässer und Rückgewinnung von Wertstoffen aus dem Salzabwasser wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der bisher aufgezeigten Maßnahmenkombinationen der Ansatz zur Reduzierung der Salzbelastung vor Ort durch Aufnahme der Maßnahme „Einstapeln und Versatz unter Tage“ verstärkt. Damit wird nach Einschätzung des wasser- und bergrechtlich zuständigen Bundeslandes Hessen mit Umsetzung des Maßnahmenprogramms am Standort Werra bis Ende 2021 eine weitgehend salzabwasserfreie Produktion ermöglicht. Es wird von Hessen bestätigt, dass das Maßnahmenprogramm die festgelegten Zielwerte an den Pegeln Gerstungen und Boffzen erreicht.</p>
18.5	<p>BWP Salz Kap. 5.2</p> <p>„Zur Herleitung von Bewirtschaftungszielen werden nicht von der Zielsetzung der Erreichung des guten ökologischen Zustands ausgehend die notwendigen Maßnahmen abgeleitet, wie von der WRRL vorgegeben, sondern es werden zunächst mögliche Maßnahmen gelistet, die mehr oder weniger geeignet sind, die Salzbelastung der Wasserkörper zu reduzieren. Diese Herangehensweise ist also nicht zielorientiert sondern herkunftsorientiert.“</p>	<p>Da die Entscheidung, ob für einen durch Salz belasteten Wasserkörper eine Fristverlängerung oder ein weniger strenges Bewirtschaftungsziel festzulegen ist, auch immer davon abhängt, ob geeignete Maßnahmen vorliegen, mit denen die Richtwerte für die Salzparameter Chlorid, Kalium und Magnesium überhaupt erreicht werden können, hat sich die FGG Weser in Bezug auf die Maßnahmenableitung und die Festlegung von Bewirtschaftungszielen auf bestimmte Prüfschritte verständigt, die in Kapitel 5.2.2 dokumentiert sind. Sie entsprechen den Vorgaben der EG-WRRL.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
18.5	<p>BWP Salz Kap. 5.2 – M1: Optimierung der Produktions- und Ablagerungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - „neue Verfahren“ wurden vorab aus der Betrachtung ausgeschlossen - Beschreibungen der Maßnahmen zur Verwertung der Salzabwässer und zur Reduzierung der Haldenabwässer bleiben vage - Versatz wird nur für Unterbreizbach erwähnt, eine Erhöhung pauschal und nicht quantitativ begründet für nicht möglich erklärt. Versatzmöglichkeiten an den anderen Standorten werden außer Acht gelassen 	<p>Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können.</p> <p>Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Hierzu fanden intensive Abstimmungen zwischen Hessen und dem Unternehmen sowie innerhalb der FGG Weser statt, in die die Stellungnahmen aus dem Anhörungsprozess einbezogen wurden. Ziel war die Konkretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, deren Erfordernis auch im Ergebnis von Gesprächen mit der Europäischen Kommission sowie aus Hinweisen im Rahmen der Anhörung bekräftigt wurde.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>Neben der bereits im Entwurf des MNP Salz als verbindliche Maßnahme vorgesehenen Inbetriebnahme einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage zur Reduzierung der Produktionsabwässer und Rückgewinnung von Wertstoffen aus dem Salzabwasser wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der bisher aufgezeigten Maßnahmenkombinationen der Ansatz zur Reduzierung der Salzbelastung vor Ort durch Aufnahme der Maßnahme „Einstapeln und Versatz unter Tage“ verstärkt. Damit wird nach Einschätzung des wasser- und bergrechtlich zuständigen Bundeslandes Hessen mit Umsetzung des Maßnahmenprogramms am Standort Werra bis Ende 2021 eine weitgehend salzabwasserfreie Produktion ermöglicht. Es wird von Hessen bestätigt, dass das Maßnahmenprogramm die festgelegten Zielwerte an den Pegeln Gerstungen und Boffzen erreicht.</p>
18.6	<p>BWP Salz Kap. 5.2 - M3: Nordseepipeline</p> <p>- „...die grundsätzliche Klärung der Genehmigungsfähigkeit [hätte] bei ernsthafter Erwägung in den fünf Jahren seit der Empfehlung des Runden Tisches zu bewerkstelligen gewesen sein. Es gab dazu aber keine nennenswerten Aktivitäten, von einer ernsthaften Verfolgung dieser [...] „Lösung“ kann nicht ausgegangen werden.“</p>	<p>K+S hat aufgrund einer Nebenbestimmung der befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Kassel vom 30.11.2012 zur Einleitung salzhaltiger Abwässer aus dem Werk Werra in die Werra bei den Raumordnungsbehörden der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Anträge auf Durchführung von Raumordnungsverfahren zur überregionalen Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier an die Oberweser und auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) für eine Rohrfernleitungsanlage zur überregionalen Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier in die Nordsee/Jade gestellt. Zum Raumordnungsverfahren für eine Rohrfernleitungsanlage zur überregionalen Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier in die Nordsee/Jade haben im Zeitraum 25.3.2014 bis 9.4.2014 in den drei Ländern Antragskonferenzen mit den betroffenen Kommunen, den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden stattgefunden.</p> <p>Art und Umfang der Unterlagen, die vom Vorhabenträger für das Raumordnungsverfahren vorzulegen sind, und der räumliche und sachliche Untersuchungsrahmen wurden von den zuständigen Raumordnungsbehörden in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gemeinsam festgelegt und sind dem Vorhabenträger im April 2015 mitgeteilt worden.</p> <p>Voraussetzung für die förmliche Einleitung der Raumordnungsverfahren ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit einer Einleitung der Salzabwässer in die Nordsee/Innenjade positiv festgestellt worden ist. Nur wenn die Erlaubnisfähigkeit zu bejahen ist, hat das im Raumordnungsverfahren zu prüfende Vorhaben hinreichende Aussicht auf Realisierung. Dies ist in einem eigenständigen wasserrechtlichen Verfahren vorab zu klären. Die konkrete Zulassung der Einleitung erfolgt hingegen erst im Genehmigungsverfahren der Rohrfernleitung. Solange eine wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit nicht festgestellt werden kann, bzw. sie zu verneinen ist, werden die drei Raumordnungsverfahren nicht eingeleitet.</p> <p>Zur Feststellung der Erlaubnisfähigkeit hat K+S im Dezember 2013 Antragsunterlagen zwar eingereicht, diese wurden jedoch von der niedersächsischen</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		Genehmigungsbehörde als nicht vollständig bzw. nicht prüffähig zurückgesandt und seitens K+S bisher nicht überarbeitet oder vervollständigt. Die Erläuterungen im BWP Salz wurden entsprechend ergänzt.
18.7	BWP Salz Kap. 5.2 - M4: Oberweserpipeline - „die verheerenden Umweltbelastungen durch die damit erforderlichen Stapelbecken im Naturraum nahe der Einleitestelle [...] werden nicht thematisiert.“	Prüfung durch zuständiges Land. Die Umweltbelastungen der Stapelbecken werden im Rahmen des Raumordnungs- sowie Planfeststellungsverfahrens geprüft. Darüber hinaus wurde im MNP Salz der Bau und Betrieb eines temporären Werra-Bypasses nur als optionale Maßnahme festgelegt, soweit die Erreichung der vorgegebenen Zielwerte nicht bereits durch die Optimierung der Produktions- und Ablagerungsverfahren erreicht werden kann. Der Durchsatz des Werra-Bypasses wird auf maximal 0,8 Mio. m³/a begrenzt, wodurch ebenfalls die Stapelbecken deutlich geringer dimensioniert werden können. BWP und MNP Salz wurden entsprechend ergänzt.
18.8	BWP Salz Kap. 5.2 – 4-Phasen-Plan - Voraussetzung für eine Genehmigung fehlen: eine Unbedenklichkeit der weiteren Versenkung für das Grundwasser ist nicht nachgewiesen; eine Einstellung der Versenkung führt zu zusätzlich in die Weser einzuleitende Salzlauge und hat eine Verschlechterung des Wasserkörpers zur Folge; die Ausschöpfung der Grenzwerte in Zeiten großer Abflussmengen heilt nicht die Verschlechterung durch die zusätzlichen Salzfrachten; - es wird vorausgesetzt, dass die noch im Forschungsstadium befindliche Haldenabdeckung gelingt und genehmigungsfähig ist; es kann nicht als gesichert angesehen werden, dass diese Forschungstätigkeiten im Planzeitraum des vorliegenden BWP-Entwurfs als Auflagen für Einleitgenehmigungen gemacht werden können; -diese Maßnahmenkombination bleibt sachlich und zeitlich so vage, dass sie für eine Durchsetzung der Ziele der WRRL in Form von Auflagen nicht praktikabel ist; - eine Aufhebung der mit Genehmigung vom 30.11.2012 festgelegten stufenweisen Absenkung der Grenzwerte am Pegel Gerstungen ab 2017 wäre ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot, zumindest wenn die geltende Genehmigung als Status quo verstanden wird; - der hessische 4-Phasen-Plan wird von allen anderen Anrainerländern abgelehnt;	Bezüglich der Maßnahmenkombination „Temporäre Oberweserpipeline + Haldenabdeckung“ („Vier-Phasen-Plan“) wurde festgestellt, dass sie den Vorgaben des Bewirtschaftungsplanentwurfes dann entsprechen würde, falls diese um weitere Maßnahmen der Optimierung der Produktions- und Ablagerungsverfahren soweit ergänzt wird, dass die Einhaltung der Zielwerte am Pegel Boffzen 2027 sichergestellt wird. Im Rahmen der Weiterentwicklung der im Entwurf des BWP Salz aufgezeigten Maßnahmenkombinationen wurde der Ansatz zur Reduzierung der Salzbelastung vor Ort durch Aufnahme der Maßnahme „Einstapeln und Versatz unter Tage“ verstärkt. In einem weiteren Schritt wurden die beiden Maßnahmenkombinationen „Temporäre Oberweserpipeline“ und „Produktionsdrosselung“ unter Stärkung des Ansatzes zur Vermeidung von Produktionsabwässern vor Ort (durch Aufnahme der zusätzlichen Maßnahmen „Einstapeln und Versatz unter Tage“) zur neuen Maßnahmenkombination „Masterplan Salzreduzierung“ fusioniert. BWP und MNP Salz wurden entsprechend ergänzt.
18.9	BWP Salz Kap. 5.2 – Temporäre Nordseepipeline - grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit ist nicht geklärt - es existieren keine hinreichenden Analysen mit positiver Bewertung der ökonomischen Verhältnismäßigkeit	Der Bau und Betrieb einer Nordseepipeline wurde als grundsätzlich genehmigungsfähig eingeschätzt. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit einer Einleitung in die Nordsee konnte noch nicht abschließend festgestellt werden, weil nach Aussage der zuständigen Wasserbehörde in Niedersachsen die dazu von der Firma K+S vorgelegten Unterlagen nicht vollständig waren. Eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit wurde von der zuständigen Wasserbehörde aber auch nicht ausgeschlossen. Die Maßnahmenkombination „Temporäre Nordseepipeline + Haldenabdeckung“ ermöglicht grundsätzlich die Erreichung des guten

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>ökologischen Potentials in der Weser bis 2027.</p> <p>In der fortgeschriebenen Öko-Effizienz-Analyse wird die Maßnahmenkombination „Temporäre Nordseepipeline + Haldenabdeckung“ als verhältnismäßig eingestuft. Bezüglich der Zumutbarkeit gelangt das Land Hessen zu der Einschätzung, dass die Temporäre Nordsee-Pipeline ein hohes Risiko birgt, die Zahlungsfähigkeit von K+S zu überlasten und betriebswirtschaftlich unzumutbar zu sein. Das Risiko ergibt sich aufgrund der sehr hohen Inanspruchnahme der Zahlungsfähigkeit. Kritisch ist weiterhin der hohe Anteil an zeitnahen und langfristig gebundenen Einmalinvestitionen von 650 Mio. € für die Pipeline.</p> <p>Die Erläuterungen im BWP Salz wurden entsprechend ergänzt.</p>
18.10	<p>BWP Salz Kap. 5.2 – Zeitliche Streckung der Produktion + Haldenabdeckung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Maßnahmenkombination bleibt vage (Größe der notwendigen Stapelbecken, Umfang der Produktionsdrosselung), damit ist die europarechtlich geforderte Verwendbarkeit im Verwaltungsvollzug und zur Erreichung der Umweltziele nicht gegeben; - es wird missachtet, dass bereits mit der Genehmigung vom 30.11.2012 die Grenzwerte am Pegel Gerstungen stufenweise ab 2017 gesenkt wurden und dass damit bereits damals ein Entsorgungsdefizit spätestens ab 2018 vorhergesagt wurde; eine Lösung für das Entsorgungsdefizit in diesem Zeitraum wird nicht vorgestellt; - es erweckt den Anschein, als ob auch mit diesem Plan implizit eine zusätzliche Verklappungsstelle an der Oberweser verbunden wäre, weil nur damit eine Aufrechterhaltung der Produktion während der gesamten Laufzeit des B-Salz möglich wäre; - es ist zu befürchten, dass mit der Produktionseinschränkung die für einen Betrieb erforderliche Mindestmenge unterschritten würde und eine Einstellung des Betriebs insgesamt drohen würde; 	<p>Bezüglich der Maßnahmenkombination „Zeitliche Streckung der Produktion + Haldenabdeckung“ wurde festgestellt, dass sie den Vorgaben des Bewirtschaftungsplanentwurfes dann entsprechen würde, falls diese um weitere Maßnahmen der Optimierung der Produktions- und Ablagerungsverfahren soweit ergänzt wird, dass die Einhaltung der Zielwerte am Pegel Boffzen 2027 sichergestellt wird. Die Produktionsdrosselung wird daher im „Masterplan Salzreduzierung“ nach Überprüfung der Erfordernis als optionale Maßnahme vorgesehen, um die für den Pegel Boffzen (Weser) vorgegebenen Zielwerte zu gewährleisten und den guten Zustand im Hinblick auf Salz für alle Wasserkörper der Weser bis 2027 zu erreichen. Durch das Unternehmen können bis Ende Juli 2020 ggf. alternative Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit deren Umsetzung die Erreichung Zielwerte für den Pegel Boffzen ab Ende 2027 ebenfalls gewährleistet werden.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
18.11	<p>BWP Salz Kap. 5.2 – Untersuchung der Wirkung der Maßnahmenkombinationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Annahmen bezüglich der Reduzierung der diffusen Einträge werden nicht weiter begründet; - Aussagen der Ergebnisse werden auf „rot“ und „grün“ reduziert, mithin ist keine Differenzierung der Aussagen möglich; differenziertere Ergebnisse sind insbesondere zur Ermittlung des bei herabgesetzten Schutzziele zu erreichenden bestmöglichen Zustands notwendig; - Keine Validierung des Modells - alternative technische Verfahren werden nicht berücksichtigt; 	<p>Die genutzten Randbedingungen bzw. Einflussgrößen für die Modellierung durch SYDRO werden in Anlage C zum BWP Salz („Modellierung der Salzbelastung an Werra und Weser Modellrechnungen zur Abschätzung des Handlungsbedarfs in den salzbelasteten Wasserkörpern sowie zur Prognose der Wirkungen unterschiedlicher Maßnahmenoptionen“) sowie in Kap. 5.2.2 in Schritt 3 erläutert. Um einerseits die bestehenden Unsicherheiten bei der Prognose der Entwicklung der diffusen Einträge zu berücksichtigen, andererseits Aussagen zu verschiedenen Maßnahmenoptionen und Zeithorizonten treffen zu können, wurde der Rückgang der diffusen Einträge pauschal mit 0 %, 20 % 50 % und 70 % angesetzt. Dies entspricht einem kurz-, mittel- und langfristigen Rückgang der diffusen Einträge nach Beendigung der Versenkung.</p> <p>Die von SYDRO im Rahmen dieser Bearbeitung genutzten Modelle für die Werra und die Weser stellen eine direkte Weiterentwicklung des im Auftrag des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ aufgestellten Modells dar. Für die Kalibrierung und anschließende Validierung des Modells</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>konnte auf langjährige Datenreihen verschiedener Messpegel an Werra und Weser zurückgegriffen werden.</p> <p>Die im BWP Salz in Kap. 5.2.2 Schritt 3 (Tab. 5.4 bis Tab. 5.6) zur Darstellung der Modellprognosen gewählte Farbcode dient der Veranschaulichung. Die konkreten Berechnungsergebnisse können der Anlage C zum BWP Salz entnommen werden. Zur Darstellung des bestmöglichen Zustands der Oberflächenwasserkörper bei Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele werden wiederum konkrete Salzkonzentrationen benannt.</p> <p>Bezüglich alternativer technischer Verfahren siehe Antwort zu 18.4.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
18.12	<p>BWP Salz Kap. 5.2 – Grundwasserkörper</p> <ul style="list-style-type: none"> - obwohl festgestellt wird, dass die Einstellung der Versenkung Voraussetzung für eine langfristige Regeneration der Grundwasserleiter ist, wird weder als Ziel festgeschrieben, dass mit Beginn der Gültigkeit des Bewirtschaftungsplans keine weitere Schädigung durch Versenkung, also auch keine weitere Genehmigung der Versenkung erfolgen darf, noch wird dem Zusammenhang zwischen der Erweiterung der Halden und dem Eintrag von Haldensickerwässern in das Grundwasser in irgendeiner Form Rechnung getragen; - die Maßnahme, die bestehenden Halden durch Aufarbeitung und Versatz zurückzubauen, wird nicht auf Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft; - die unbestimmte Aussage zum Ende der Versenkung führt nicht nur zum Dissens in der Interpretation des Plans durch die Bundesländer Hessen und Thüringen, sondern setzt auch die Vorgaben der WRRL nicht hinreichend konkret und verwaltungsrechtlich belastbar um; 	<p>Um die Bewirtschaftungsziele im Grundwasser erreichen zu können und den diffusen Eintrag in die Werra hinreichend zu reduzieren, ist die Einstellung der Versenkung erforderlich. Die Beendigung der Versenkung ist die einzige Maßnahme, die den Zustand im Grundwasser nachhaltig und dauerhaft verbessert. Infolgedessen wurde die Maßnahme „Einstellung der Versenkung“ in das MNP Salz aufgenommen.</p> <p>Die Versenkung stellt neben der Einleitung von Salzabwässern in die Werra bisher einen wesentlichen Entsorgungsweg dar. Aus diesem Grund hat das Unternehmen K+S am 30. April 2015 beim Regierungspräsidium Kassel einen Antrag auf Verlängerung der Versenkung von durchschnittlich 2 Mio. m³ Salzlauge pro Jahr bis Ende 2021 gestellt. Die Prüfung des Antrages erfolgt auf der Basis eines 3D-Modells, mit dem das Unternehmen die „Unbedenklichkeit“ einer weiteren Versenkung nachweisen will. Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde (Regierungspräsidium Kassel) kann nur gegen den Nachweis erfolgen, dass keine negativen Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser unter Berücksichtigung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des WHG zu befürchten sind. Falls der Antrag genehmigungsfähig ist, ist darüber hinaus die Unverhältnismäßigkeit des Stopps der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund für das Unternehmen nachzuweisen. Eine mengenmäßig und zeitlich befristete Ausstiegsregelung zur Versenkung innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums ist nur zulässig, wenn beide Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Die Prüfung der Unverhältnismäßigkeit geht von der Mengenbilanz der Entsorgung eines Teils der Salzabwässer in die Werra und des restlichen salzhaltigen Abwassers in den Untergrund aus. Wenn nicht das gesamte Abwasser entsorgt werden kann, da die ins Oberflächengewässer einleitbare Menge (Einleitkapazität) zu gering ist und der zweite Entsorgungsweg bei einem Versenkungsstopp nicht zur Verfügung steht, kann ein Entsorgungsdefizit entstehen. Das nicht entsorgbare Gesamtabwasser kann zu einem Produktionsrückgang führen, um den Abwasseranfall an die Entsorgungskapazitäten anzupassen. Die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Produktionsrückgangs sind im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmenkosten</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Mit Erlaubnisbescheid vom 17.12.2015 hat das Regierungspräsidium Kassel der Fortführung der Versenkung als Übergangslösung mit deutlich reduzierten Versenkmengen zugestimmt. Befristet bis Ende 2016 darf die K+S Kali GmbH insgesamt noch 725 000 Kubikmeter Prozessabwässer aus den Standorten Wintershall und Hattorf nur in Hattorf in den Untergrund versenken. Die hiermit zugelassene Versenkmenge liegt deutlich unter der Versenkmenge des Standorts Hattorf in den vergangenen Jahren. Sie lag von 2011 bis 2015 im Mittel bei 2,9 Mio. Kubikmetern pro Jahr. In den Auflagen zu der Übergangserlaubnis ist ein strenges Überwachungs- und Messregiment vorgegeben. Sie ist jederzeit widerrufbar, und weitergehende Inhalts- und Nebenbestimmungen seitens der Umweltbehörde des Regierungspräsidiums sind jederzeit zulässig.</p> <p>Wegen des Fehlens eines ausreichend kalibrierten 3D-Modells besteht auf Grundlage der Darlegungen der Fachbehörden des Landes Hessen und des Landes Thüringen sowie des RP Kassel keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Erteilung einer Erlaubnis in dem beantragten Umfang. Zulassungsfähig ist bei der derzeitigen Sachlage allein die Versenkung einer den versenkbedingten diffusen Chlorid-Einträgen aus dem Versenkraum Hattorf zwischen Tiefenort und Widdershausen entsprechenden Salzabwassermenge und damit einer Versenkmenge, deren Chloridfracht der Chloridmenge entspricht, die als diffuse Einträge aus dem Untergrund in die Werra entlastet werden. Die Versenkung einer entsprechend reduzierten Versenkmenge mit reduzierten Versenkdrücken lässt aus Sicht des Regierungspräsidiums Kassel keine bzw. keine wesentliche weitere Salzabwasserbreitung im Untergrund besorgen.</p> <p>Auf die Beeinflussung des oberflächennahen Grundwassers durch das Haldenabwasser der nicht abgedichteten Halden wird im BWP Salz in Kap. 2.2.1 hingewiesen. Es wurde daher bereits im Entwurf des MNP Salz festgelegt, dass im Falle der Genehmigung von Haldenerweiterungen eine Abdichtung der Basis zu erfolgen hat.</p> <p>In den Halden sind keine nach dem derzeitigen Stand der Technik zu verwendenden Wertstoffe mehr enthalten. Ein Versatz ist nicht möglich. Dies wurde u. a. am Runden Tisch schon behandelt und von K+S nochmals dargestellt. Die im Masterplan Salzreduzierung vorgesehene Haldenabdeckung (vollständige Abdeckung von 4 Halden bis 2075) führt jedoch zu einer erheblichen Reduzierung der Haldenabwässer. Die Haldenabdeckung stellt damit einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Zielwerte der FGG Weser bis 2027 dar.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
18.13	BWP Salz Kap. 5.2 – Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Alternativenprüfung - abstoßfreie Verfahren nach dem Stand der Technik wurden vorab aus der Betrachtung aus-	Die Maßnahmenkombinationen wurden in der ÖEA I und II sowie der Expertise zum Masterplan Salzreduzierung auf die genannten Gesichtspunkte untersucht.

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>geschlossen; es wurden ausschließlich bei K+S verfügbare Techniken in Betracht gezogen und der Fokus auf die Verklappung der Salzlaugen in die Oberweser oder in die Nordsee gelegt;</p> <p>- die weiteren im BWP Salz Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmenkombinationen weichen so weit von den Annahmen der ÖEA ab, dass die Verhältnismäßigkeit der hier zu bewertenden Maßnahmen nicht von der ÖEA beschrieben wird;</p> <p>- die Maßnahmen zur Reduzierung des Salzwasseranteils vor Ort sind derart unspezifisch formuliert, dass sich dafür weder die Verhältnismäßigkeit bestimmen lässt noch eine ordnungsrechtliche Handlungsoption daraus abgeleitet werden kann;</p> <p>- die Verhältnismäßigkeit der noch im Forschungsstadium befindlichen Haldenabdeckung kann nicht seriös kalkuliert werden;</p>	<p>Die Erläuterungen im BWP Salz wurden entsprechend ergänzt.</p>
18.14	<p>BWP Salz Kap. 5.2 – Bewirtschaftungsziele</p> <p>- für den Pegel Boffzen ist kein Vergleich der Grenzwerte mit dem Status quo möglich;</p> <p>- aus der Angabe von Grenzwerten für den Pegel Boffzen kann geschlossen werden, dass die FGG von der Einrichtung einer Oberweserpipeline und der Verklappung von Salzlaugen in die Oberweser ausgeht;</p> <p>- die Grenzwerte am Pegel Gerstungen liegen bis 2021 höher als nach der bisher gültigen Regelung in der Einleiterlaubnis vom 30.11.2012, wonach die Absenkung der Grenzwerte für Chlorid bereits zum 01.12.2015 auf 2100 mg/l, 01.12.2017 auf 1900 mg/l und zum 01.12.2019 auf 1700 mg/l festgelegt ist; die Erhöhung der Grenzwerte als Folge der Untätigkeit der Verursacherin, die bereits 2012 auf das drohende Entsorgungsdefizit hingewiesen wurde, ist als Umsetzung der WRRL nicht tauglich;</p> <p>- für den gesamten Bereich der Werra und Weser werden keine Angaben zum bestmöglichen Zustand im Verlauf der Gültigkeit des BWP gemacht werden; lediglich der Zustand 2027 wird beziffert; Bewirtschaftungsziele für den Plan 2015 -2021 fehlen;</p> <p>- bezüglich des Grundwasser fehlen Angaben zum Monitoring und zum Zeitpunkt der Einstellung der Versenkung;</p>	<p>Die Messstelle Boffzen wird im Rahmen der Gewässerüberwachungsprogramms Niedersachsen (GÜN) regelmäßig vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWK) untersucht. Der Festlegung der Zielwerte im „Detaillierten Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung“ lagen aus diesen Untersuchungen die 90-Perzentilwerte der Jahre 2008-2012 zu Grunde.</p> <p>Ein Vergleich der im Bewirtschaftungsplan Salz festgelegten Chlorid Zielwerte für das Jahr 2027 mit 300 mg/l (90-Perzentil) und den 90- Perzentilen der in 2008-2012 gemessenen Chloridwerte („Status quo“) in einer Spannweite von 500-600 mg/l ist grundsätzlich möglich und zeigt zudem auf, dass insbesondere mit der Festlegung des Zielwertes für 2027 eine Verbesserung in den Wasserkörpern der Oberweser erreicht werden soll.</p> <p>Die bisher monatlichen Messungen werden zudem alsbald durch kontinuierlichere Messungen ersetzt.</p> <p>Zur Darstellung des Status quo wurden die aktuellen Messergebnisse zum Pegel Boffzen ergänzend im BWP Salz in Kap. 5.2.2 (Tab. 5.7) aufgenommen.</p> <p>Allen betrachteten Maßnahmenkombinationen ist gleich, dass sie Übergangslösungen erfordern, da erst ab einem späteren Zeitpunkt technische Maßnahmen zur Reduzierung der Salzabwässer baulich realisiert werden können. Für den Bau der Leitungsvarianten wird derzeit ein Zeitbedarf bis Ende 2021 als erforderlich angesehen.</p> <p>Der K+S Kali GmbH, Werk Werra, wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 30.11.2012, befristet bis zum 31.12.2020, die Einleitung salzhaltiger Wässer des Werks Werra sowie des Werks Neuhoof-Ellers in die Werra erlaubt. Für die am Pegel Gerstungen einzuhaltenen Grenzwerte wurde eine schrittweise Reduzierung von zunächst 90 °dH, 2.500 mg/l Chlorid, 200 mg/l Kalium und 340 mg/l Magnesium auf 2.100 mg/l Chlorid, 180 mg/l Kalium und</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>295 mg/l Magnesium ab dem 01.12.2015 und weiteren Verringerungen ab dem 01.12.2017 sowie dem 01.12.2019 vorgegeben. Auf Antrag der K+S Kali GmbH vom 27.03.2015 wird mit dem Änderungsbescheid des zuständigen Regierungspräsidiums Kassel vom 30.11.2015 die in der wasserrechtlichen Änderungserlaubnis vom 30.11.2012 festgesetzte schrittweise Grenzwertsenkung in der Werra am Pegel Gerstungen ausgesetzt. Ziel dieser Anpassung ist es, den durch die Maßnahmen erreichbaren Rückgang der Produktionsabwässer prioritär zum Schutz des Grundwassers durch Beendigung/Reduzierung der Versenkung zu nutzen.</p> <p>Die Festlegung von Zielwerten für Werra (Pegel Gerstungen) und Weser (Pegel Boffzen) erfolgte sowohl für den Zeitpunkt Ende 2021 als auch für den Zeitpunkt Ende 2027. Die für den Zeitraum 2015 bis 2021 prognostizierten Salzkonzentrationen entsprechen dem im BWP Salz in Tab. 4.2 dargestellten Ist-Zustand.</p> <p>Bezüglich der Beendigung der Versenkung siehe Antwort zu 18.12.</p> <p>Die Erläuterungen im BWP Salz wurden entsprechend ergänzt.</p>
18.15	<p>MNP Salz</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorgesehenen ergänzenden Maßnahmen bleiben unverbindlich und vage und stehen in zentralen Punkten unter Prüf-Vorbehalt - in Bezug auf die zeitliche Umsetzung beschränkt sich die Aussage auf den Begriff „Schnellstmöglich“ 	<p>Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können.</p>
18.16	<p>MNP Salz</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Hinweis darauf, dass das Land Hessen in Abstimmung mit dem Unternehmen einen konkreten Maßnahmen- und Zeitplan vorlegen wird (wann und wem?), führt den Bewirtschaftungsplan und das detaillierte Maßnahmenprogramm ad absurdum; - konkrete Angaben zu den Maßnahmen und Zeitabläufen liegen für die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor; der Entwurf des BWP und des detaillierten Maßnahmenprogramms ist wegen unzureichender zeitlicher und inhaltlicher Konkretheit zurückzuweisen. 	<p>Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Hierzu fanden intensive Abstimmungen zwischen Hessen und dem Unternehmen sowie innerhalb der FGG Weser statt, in die die Stellungnahmen aus dem Anhörungsprozess einbezogen wurden. Ziel war die Konkretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, deren Erfordernis auch im Ergebnis von Gesprächen mit der Europäischen Kommission sowie aus Hinweisen im Rahmen der Anhörung bekräftigt wurde.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
19.1	<p>BWP Salz – Anhang A Eckpunktepapier Kap. 2.3: Diffuse Salzeinträge in die Oberflächengewässer</p> <p>„...die diffusen Einträge von Salzen [werden] fast ausschließlich durch die Kaliabwasserversenkung verursacht [...], während die natürlicherweise der Werra zuströmenden geogenen Salzfrachten vernachlässigbar sind.“</p> <p>„Mit dem Ende der Versenkung entfallen für die diffusen Chlorid-Einträge bzw. Kaliabwasser-Rückläufe [...] spontan die hydrodynamischen Antriebskräfte sowie der „Nachschub“ großer Mengen hochkonzentrierter Salzwässer. Verschiedene Szenarien [...], die auch nach Einstellung der Abwasserversenkung von einer lang (über 10 Jahre) nachwirkenden und weiterhin</p>	<p>Die Ursachen für die erhöhten diffusen Salzeinträge in die Werra werden im BWP Salz in Kap. 2.1.2 erläutert. Im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel wurde aktuell durch das Ingenieurbüro HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen eine „Stellungnahme zum Rückgang der diffusen Einträge in die Werra sowie die Situation der Grundwasserkörper im Werragebiet im Hinblick auf die Zielerreichung guter Zustand 2027“ gefertigt. Nach Einschätzung des Gutachters wird eine Abnahme der Salzkonzentrationen der Werra nach Einstellung der Versenkung eher gering ausfallen, gerade im Entlastungsgebiet Werratalaue mit seinen gespannten bis artesischen Grundwasserverhältnissen. Auch ohne jegliche Einleitung von Salzabwässern aus der Produktion und Halden in</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>starken Flusswasserversalzung durch diffuse Einträge ausgehen, sind daher nicht plausibel. Diese vermeintlich lang nachwirkenden Einträge sollen aber gerade die Nicht-Einhaltung der Umsetzungsfristen der WRRL und die Verfehlung der Umweltziele rechtfertigen.“</p> <p>„...die Effizienz der Versenkung als Mittel der Beseitigung der Salzabwässer [ist] zunehmend verloren gegangen [...]. Seit geraumer Zeit betragen die Chlorid-Rückläufe bereits 70 bis 80 % der versenkten Chlorid-Frachtraten.“</p> <p>...bereits innerhalb weniger Jahre [dürfen] ein deutlicher Rückgang der Versalzung der oberflächennahen Grundwässer in den quartären Talfüllungen und eine schnelle Verbesserung der chemischen Zustände von Werra und Weser erwartet werden, sobald die Versenkung und die Direkteinleitungen in die Werra beendet worden sind.“</p> <p>„Im Hinblick auf Fristverlängerung gem. Art. 4 Abs. 4 EG-WRRL sind somit keine vernünftigen Gründe erkennbar, weshalb eine konsequente Beendigung der Direkteinleitungen und der Abwasserversenkung nicht zu einer raschen und deutlichen Verbesserung der Wasserqualität und des ökologischen Zustands in Werra und Weser führen sollten.“</p>	<p>die Werra sowie dem Einstellen der Versenkung ist eine Chloridkonzentration von rund 500 mg/l im Abflussbereich von 14.000 l/s zu erwarten. Diese alleine auf die diffusen Einträge zurückzuführende Salzbelastung der Werra-Oberflächenwasserkörper liegt deutlich oberhalb des von der FGG Weser festgelegten Richtwertes zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands von 300 mg/l. Weitere Erkenntnisse zu der Entwicklung der diffusen Einträge in die Werra und daraus abgeleitet der Wasserqualität der Werra sind auf der Grundlage des abschließend feinkalibrierten 3D-Modells der Firma K+S zu erwarten. Die Erkenntnisse werden bei der zukünftigen Betrachtung der diffusen Einträge berücksichtigt.</p> <p>Die Erläuterungen im BWP Salz wurden entsprechend ergänzt.</p>
19.2	<p>BWP Salz – Anhang A Eckpunktepapier Kap. 2.3: Diffuse Salzeinträge in die Oberflächengewässer</p> <p>„Die einzigen, nach einem Stopp der Versenkung und Direkteinleitung verbleibenden anthropogenen Salzeinträge sind die Haldensickerwässer, also Haldenwässer die nicht gefasst und aufgefangen werden sondern durch die Haldenbasis hindurch ins Grundwasser einsickern. Ihr Anteil an den diffusen Einträgen in die Werra ist bislang nicht genau bekannt, aber als nachrangig anzunehmen. Diese Haldensickerwässer stellen auf Dauer aber ein ernstes Langzeit-Problem für das Grundwasser dar, welches erst durch den Rückbau der Kalihalden gestoppt werden kann.“</p>	<p>Auf die Beeinflussung des oberflächennahen Grundwassers durch das Haldenabwasser der nicht abgedichteten Halden wird im BWP Salz in Kap. 2.2.1 hingewiesen. Es wurde daher bereits im Entwurf des MNP Salz festgelegt, dass im Falle der Genehmigung von Haldenerweiterungen eine Abdichtung der Basis zu erfolgen hat.</p> <p>Alternativ zur Haldenabdeckung wurde auch die Option der Rücklösung bereits bestehender Halden betrachtet. Für den Rückbau der Halden und das Auflösen des Rückstands müssten geeignete und leistungsfähige Verfahren zum Rückbau sowie ausreichend große Löseapparate und Anlagen zur Fest-Flüssig-Trennung zur Abscheidung der unlöslichen Bestandteile installiert werden. Grundsätzlich wird eine Auflösung von Rückständen aus der Kalihaldenaufbereitung für technisch möglich gehalten. Es entstehen dabei jedoch in Abhängigkeit von den aufgelösten Rückstandsmengen sehr große Salzabwassermengen, die über entsprechende große Fernleitungen an die Nordsee transportiert werden und dort eingeleitet werden müssten. Die Kosten der Variante sind im Hinblick auf die Verbesserung der gewässerökologischen Wirkung durch die Reduzierung des Haldensickerwassers unverhältnismäßig, da diese Variante eine größere Dimensionierung sowie ggf. einen längeren Betrieb der Nordseepipeline bis zum vollständigen Rückbau der Halden voraussetzt. Im Entwurf des „Detaillierten Maßnahmenprogramms Salz“ wurde u. a. aufgrund der deutlich geringeren Kosten einer Abdeckung der Halden den Vorzug gegeben und diese als Maßnahme aufgenommen.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
19.3	<p>BWP Salz – Anhang A Eckpunktepapier Kap. 2.3: Diffuse Salzeinträge in die Oberflächengewässer</p>	<p>Die rechtliche Prüfung der von K+S beantragten Wiederinbetriebnahme des Kaliwerks Siegfried-Giesen erfolgt im Rahmen eines Raumordnungs- und eines anschließenden Planfeststellungsverfahrens, jeweils mit einer verbindlichen</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>„...auch über die Leine und Aller [werden der Weser] erhebliche Salzfrachten zugeführt, die sowohl aus dem alten wie auch dem noch aktiven Kalibergbau im Hannoverschen Revier und Allertal stammen. Hier ist kritisch darauf hinzuweisen, dass die Planungen zur Wiederinbetriebnahme des Kaliwerks Siegfried-Giesen im Landkreis Hildesheim zukünftige Aufschüttungen von Kalihalden und Einleitungen von Haldenwässern in die Innerste (Nebenfluss der Leine) vorsehen, obwohl die Unzulässigkeit einer solchen Verschlechterung des chemischen Zustands der Antragstellerin wie auch den Behörden bekannt ist.“</p>	<p>Umweltverträglichkeitsprüfung. Das unter Beteiligung der Behörden, Verbänden und Trägern öffentlicher Belange vorbereitete und durchgeführte Raumordnungsverfahren wurde bereits abgeschlossen. Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22.11.2013 stellte der Landkreis Hildesheim als verfahrensführende Behörde fest, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes vereinbar ist. Das Raumordnungsverfahren hat gegenüber dem Unternehmen keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern fließt in das anschließende, nach Bundesbergbaugesetz notwendige Planfeststellungsverfahren ein. Auch in diesem Verfahren werden die Öffentlichkeit und die Behörden einbezogen. Verfahrensführende Behörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen (LBEG).</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
19.4	<p>BWP Salz – Anhang A Eckpunktepapier Kap. 2.3: Diffuse Salzeinträge in die Oberflächengewässer</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Einführung des ESTA-Verfahrens beschriebene Zunahme der trockenen Salzabfallmengen und das Entstehen von Abfallhalden „liegen [...] nicht in dem ESTA-Verfahren selbst begründet, sondern in seiner System-Integration. Würden die ESTA-Rückstände nicht auf Halde gefahren, sondern mithilfe des Spülversatzverfahrens unter Tage versetzt, würden keine weiteren Halden entstehen und die Wertstoffreste der ESTA-Rückstände könnten aus den Spüllösungen zurückgewonnen werden.“</p>	<p>Ein abwasserfreier Betrieb ist grundsätzlich technisch möglich, jedoch kein abstoßfreier. Mit dem im „Masterplan Salzreduzierung“ vorgesehenen Bau der Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage und dem Beginn der Einstapelung ab dem Jahr 2021 wird eingeschätzt, dass ab diesem Zeitpunkt keine Produktionsabwässer mehr anfallen, die auf anderem Wege abgeleitet bzw. entsorgt werden müssen.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
19.5	<p>BWP Salz – Anhang A Eckpunktepapier Kap. 4.3: Stand der Technik / Beste verfügbare Technik</p> <ul style="list-style-type: none"> - es bestehen mehrere Beispiele dafür, dass Kalibetriebe emissionsfrei arbeiten sowie Kalihalden rückgebaut und recycelt werden können; - „Zur Ermittlung des Standes der Technik müssen [...] die modernsten Kalibetriebe herangezogen werden beispielsweise die Penobsquis und Picadilly Minen in Sussex, New Brunswick, die abfall- und abwasserfrei arbeiten“; - „um einen hohen Schutzstandard für die Umwelt insgesamt zu erlangen sieht das EU-Recht [...] die Anwendung der Besten Verfügbare Technik vor, die nicht notwendigerweise mit dem Stand der Technik identisch sein muss“; - „Es ist [...] erforderlich die BVT aus den Kriterien des Anhangs III der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (bzw. der früheren IVU-Richtlinie) abzuleiten“; 	
19.6	<p>BWP Salz – Anhang A Eckpunktepapier Kap. 5.1: Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer</p> <p>„Für Trinkwasserressourcen, die zum menschlichen Gebrauch bestimmt sind, müssen die Grenzwerte der Richtlinie 98/83/EG bzw. der deutschen Trinkwasserverordnung eingehalten werden, die für Chlorid und Sulfat jeweils bei 250 mg/L liegen. Salze können aus dem Roh-</p>	<p>Die OWK von Werra und Weser werden aktuell nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt. Der Grenzwert für Chlorid nach Trinkwasserverordnung ist daher nicht anwendbar.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	wasser aber nicht mit verhältnismäßigem Aufwand entfernt werden, um daraus Trinkwasser zu bereiten.“	
19.7	<p>BWP Salz – Anhang A Eckpunktepapier Kap. 5.1: Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer</p> <p>„Im Zusammenhang mit der Wasserqualität wird von der FGG Weser [...] an keiner Stelle auf den für den ökologischen Zustand wichtigen Parameter „Fischei-Giftigkeit“ eingegangen...“</p> <p>„...[es] liegen Hinweise vor, dass die Abwasserabgaben von den zuständigen Behörden wahrscheinlich auf Grundlage zu niedriger Werte „G(tief)Ei“, und damit falsch, berechnet werden.“</p> <p>„Hier ist dringend eine unabhängige Überprüfung der Bestimmungen der Fischeigiftigkeiten und der Berechnungen der Abwasserabgabe nach Schadeinheiten erforderlich, schon deshalb, weil derzeit dem Staat Abwasserabgaben in Höhe von zig Millionen Euro/Jahr entgehen könnten, die zweckgebunden in die Verbesserung der Gewässerqualität zu investieren wären...“</p>	<p>Im Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm „Salz“ wird auf mögliche toxische Effekte bei Fischen bzw. auf das Ei- und Larvenstadium durch die im Salzabwasser enthaltenen Schadstoffe hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird von der zuständigen Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.</p>
19.8	<p>BWP Salz Kap. 6: Vorgabe zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten nach Art. 9 WRRL</p> <p>„Eine Ermittlung [der Umwelt- und Ressourcenkosten der Werra/Weserversalzung] scheint nicht vorzuliegen, ebenso wenig wie eine Bestandsaufnahme dazu, was genau die derzeitige (Wasser-) Gebührenpolitik erwirkt hat.“</p>	<p>Eine Betrachtung der Umwelt- und Ressourcenkosten erfolgt im Rahmen der Öko-Effizienz-Analyse.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
19.9	<p>Fehlende Versatzpflicht und Kalihalden - die langfristig wichtigeren Probleme</p> <p>„Die Rückstandshalden stellen daher langfristig, d.h. über das Ende des Kalibergbaus hinaus, für tausende von Jahren das Hauptproblem dar, das es vorrangig zu lösen gilt.“</p> <p>„Zur Lösung des Halden-Problems sind zwei Maßnahmen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es muss umgehend ein weiterer Zuwachs der Halden verhindert werden. Dies ist über die (Wieder-)Einführung der Versatzpflicht zu erreichen, die auch aus anderen Gründen notwendig ist. 2. Es muss ein Rückbau und eine umweltverträgliche Verwertung bzw. Beseitigung der bestehenden Halden vorgenommen werden. Diese Beseitigung sollte bis zum Ende der Bergbautätigkeit weitgehend abgeschlossen sein.“ <p>„Auch bereits bestehende Rückstandshalden können/könnten durch Recycling beseitigt werden.</p> <p>„Eine solche Verwertungsoption setzt jedoch voraus, dass die Halden als Rohstoff betrachtet und entsprechend geschützt und verwahrt werden müssen. Eine Abdeckung der Kalihalden mit Abfallstoffen, wie sie in Deutschland leider üblich ist, verbietet sich dann. Tatsächlich führt die Haldenabdeckung in allen Fällen zu einer Verunreinigung und partiellen Vermischung des Salzes mit anderen Abfallstoffen, so dass eine stoffliche Verwertung des Salzes kaum noch möglich ist.“</p>	<p>In den Halden sind keine, nach dem derzeitigen Stand der Technik zu verwenden Wertstoffe mehr enthalten. Ein Versatz ist nicht möglich. Dies wurde u. a. am Runden Tisch schon behandelt und von K+S nochmals dargestellt.</p> <p>Alternativ wurde auch die Option der Rücklösung bereits bestehender Halden betrachtet (siehe Antwort zu 19.2). Die Kosten dieser Variante werden im Hinblick auf die Verbesserung der gewässerökologischen Wirkung durch die Reduzierung des Haldensickerwassers als unverhältnismäßig eingeschätzt. Im Entwurf des „Detaillierten Maßnahmenprogramms Salz“ wurde u. a. aufgrund der deutlich geringeren Kosten einer Abdeckung der Halden den Vorzug gegeben und diese als Maßnahme aufgenommen.</p> <p>Bezüglich der Bedenken, dass durch die Haldenabdeckung Mischabfall-Deponien entstehen erfolgt eine Prüfung im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden.</p> <p>Der Vorschlag zur Einführung einer Versatzpflicht, um einen Zuwachs der Halden zu verhindern/einzudämmen, wurde durch die Aufnahmen der Maßnahmenkomponente „Einstapeln von Salzlösungen unter Tage“ berücksichtigt.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>„Aus grundsätzlich verwertbaren Monodeponien des Kalibergbaus werden durch die Haldenabdeckung Mischabfall-Deponien mit breiten Schadstoffspektren, bis hin zu gefährlichen Abfällen (z.B. REKAL-Abdeckung, Kalihalde Sigmundshall bei Hannover).“</p>	
19.10	<p>Fehlende Versatzpflicht begünstigt Raubbau an den Kalilagerstätten</p> <p>„Die (Wieder-)Einführung der Versatzpflicht ist auch aus Gründen einer nachhaltigen Lagerstättennutzung dringend geboten.“</p> <p>„Diese Abbauweise, mit Versatz und Nachgewinnung von Langpfeilern, wurde im Südharz-Revier über lange Zeit erfolgreich und im industriellen Maßstab angewendet und stellt die Beste Verfügbare Technik dar. Diese Methode ist BVT, weil die Lagerstätte vollständig genutzt wird, keine Kalihalden benötigt werden, die Bodensenkungen über den Grubenbauen auf ein verträgliches Minimum begrenzt werden und auch die restlichen Wertstoffgehalte der Versatzmassen zurück gewonnen werden können.“</p> <p>„Spülversatz ist seit 100 Jahren Stand der Technik im Kalibergbau! Auch bei K+S! Am Standort Unterbreizbach wurden im Jahre 2014 ca. 1,48 Mio. t Versatzmaterial als Spül- oder Feuchtversatz in die Grube verbracht.“</p>	
19.11	<p>Fehlende Abwasserentsorgung führt ebenfalls zum Raubbau an den Kalilagerstätten</p> <p>„Zur noch vollständigeren Lagerstättennutzung müssten außer den Stützpfeilern auch die Carnallit-haltigen Rohsalze gewonnen werden, bei deren Aufbereitung größere Mengen Magnesiumchlorid-haltiger Produktionsabwässer entstehen, die schon heute in Deutschland nicht genutzt werden.“</p> <p>„Der Druck zur Verminderung der Produktionsabwässer zwingt somit zu einer unvollständigen Lagerstättennutzung, solange ein akzeptabler Entsorgungspfad für Produktionsabwässer fehlt.“</p> <p>„Der sozioökonomische wie auch der betriebswirtschaftliche Nutzen einer Pipeline würde die Kosten bei weitem übertreffen.“</p>	<p>Eine sozioökonomische und betriebswirtschaftliche Betrachtung der Nordseepipeline erfolgte im Rahmen des Runden Tisches und der durch das Land Hessen beauftragten Öko-Effizienz-Analyse.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
19.12	<p>Nordsee-Pipeline kann Abfall-Probleme des Kalibergbaus nachhaltig lösen</p> <p>„Eine vollständige Eindampfung der Produktions- und Haldenwässer zur Erzeugung von verkaufsfähigen Produkten (Siedesalz, Kaliumsulfat, Natriumsulfat) wäre grundsätzlich möglich [...] Eine Eindampfung der Haldenwässer in der Nachbergbauphase wäre hingegen wegen der abnehmenden Wertstoffgehalte zunehmend unwirtschaftlich. Die Langzeit-Problematik der Kalihalden und Haldenwässer in der Nachbergbauphase würde auch bei diesem Ansatz weiter ungelöst bleiben.“</p> <p>„Als Option zur Lösung der Langzeit-Probleme verbleibt daher allein die Abwasser-Pipeline zur Nordsee. Die Entsorgung von Kaliabwässern und anderen Salzabwässern ins Meer ist andernorts geübte Praxis und Stand der Technik.“</p> <p>„Eine Pipeline zur Nordsee müsste sinnvollerweise aber in ihrer Kapazität so dimensioniert werden, dass bereits während der aktiven Phase des Kalibergbaus sowohl die Produktions-</p>	<p>Alternativ wurde auch die Option der Rücklösung bereits bestehender Halden betrachtet (siehe Antwort zu 19.2). Die Kosten dieser Variante werden im Hinblick auf die Verbesserung der gewässerökologischen Wirkung durch die Reduzierung des Haldensickerwassers als unverhältnismäßig eingeschätzt. Im Entwurf des „Detaillierten Maßnahmenprogramms Salz“ wurde u. a. aufgrund der deutlich geringeren Kosten einer Abdeckung der Halden den Vorzug gegeben und diese als Maßnahme aufgenommen.</p> <p>Durch die bis 2075 geplante vollständige Abdeckung der Halden wird eine weitgehende Vermeidung von Haldenabwässern und damit auch langfristige Lösung für die Nachbergbauphase erreicht.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	abwässer wie auch die Haldenwässer und alle zusätzlich aus dem Rückbau und der Verlösung der bestehenden Kalihalden anfallenden Salzlösungen abgeleitet werden können. Durch die Beseitigung der bestehenden Althalden auf diesem Wege würde sich zugleich das Problem der langen Zeithorizonte für Haldenwässer und der damit verbundenen Ewigkeitskosten vermeiden lassen.“	
19.13	Strategische Ansatzpunkten, die den deutschen Kalibergraben umweltverträglicher und zukunftsfähiger machen, sind: - Einführung der Versatzpflicht (vollständiger Spülversatz) - Bau der Nordsee-Pipeline (mit ausreichender Kapazität)	Siehe Antworten zu 19.9 und 19.11.
19.14	„Die angeführten Gründe zur Inanspruchnahme von Fristverlängerungen bzw. weniger strenger Umweltziele nach Artikel 4, Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2000/60/EG sind nicht stichhaltig, weil es technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Handlungsoptionen gibt, die eine Inanspruchnahme nicht erforderlich machen.“	Die Entscheidung, ob für einen durch Salz belasteten Wasserkörper eine Fristverlängerung oder ein weniger strenges Bewirtschaftungsziel festzulegen ist, auch immer davon abhängt, ob geeignete Maßnahmen vorliegen, mit denen die Richtwerte für die Salzparameter Chlorid, Kalium und Magnesium überhaupt erreicht werden können. Die FGG Weser hat sich in Bezug auf die Maßnahmenableitung und die Festlegung von Bewirtschaftungszielen auf bestimmte Prüfschritte verständigt, die in Kapitel 5.2.2 dokumentiert sind. Sie entsprechen den Vorgaben der EG-WRRRL. Die Ergebnisse der Prüfung gem. § 27 ff. WHG (Art. 4 EG-WRRRL) (bzgl. Salzeinleitungen) sind für jeden einzelnen durch Salzeinleitungen signifikant belasteten Wasserkörper detailliert dargestellt. Die Erläuterungen im BWP Salz wurden entsprechend ergänzt.
20.1	BWP Salz Kap. 5.2.2 – Nordseepipeline Aus Sicht des Einwenders „ist die potentielle Einleitung der Salzabwässer in die Jade nicht zulässig, da – insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH („Fahrrinnenanpassung Weser“ vom 01.07.2015; AZ: C-461/13) und der im Urteil dargestellten Auslegung zum Thema „Verschlechterungsverbot“ bzw. „Verbesserungsgebot - essentielle Gründe gegen eine entsprechende wasserrechtliche Gestattung sprechen.“ „...auch der vom NLWKN erstellte „Jade-Lastplan“ [kann] keine Entscheidungsgrundlage für die Zulässigkeit von zukünftigen Einleitungen in die Jade darstellen. Der „Jade-Lastplan“ basiert auf der grundsätzlichen Überlegung einer maximal zulässigen Gesamtbelastung des Gewässers (Leistungsfähigkeit eines Gewässers). Dies widerspricht jedoch den rechtlichen Anforderungen des § 27.“ Die „Nordseepipeline“ ist aus Sicht des Einwenders „keine praktikable Lösung und als mögliche Maßnahme im ausliegenden Entwurf zu streichen.“	Eine Feststellung über die grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit kann erst erfolgen, wenn ein vollständiger prüffähiger Antrag vorliegt. Gleichwohl wurde eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit durch das zuständige Land Niedersachsen aber auch nicht explizit ausgeschlossen. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots werden bei der Prüfung der Anträge durch die zuständige Genehmigungsbehörde sichergestellt. Keine Änderung erforderlich.
21.1	BWP Salz – Richtwerte für die Erreichung eines guten ökologischen Zustands/Potentials „Es ist nicht vorstellbar, das mit den vorgeschlagenen Richtwerten und dem Einsatz des 90-Perzentilwertes für die Chlorid- und Kaliumkonzentration der gute ökologische Zustand der Gewässer erreicht werden kann“	In der FGG Weser wurde die Verständigung auf einen gemeinsamen Beurteilungsmaßstab als Voraussetzung für ein koordiniertes Vorgehen gesehen, solange kein verbindlicher bundesweiter Orientierungswert vorhanden ist. Die von der FGG Weser festgelegten Richtwerte für die Salzionen Chlorid, Kalium und Magnesium als maximal zulässige Konzentrationen (90-Perzentile) für die Errei-

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>„Laut Flussgebiete.nrw verschwinden schon 17 % der Arten in Fließgewässern der Mittelgebirge und des Tieflandes bei einer Chloridkonzentration über 100 mg/l. 54 % der Arten verschwinden bei einer Konzentration von über 200 mg/l.“</p> <p>„ Der Perzentilwert ist nicht ausreichend. ...der Wert [kann] an 10 % der Tage überschritten werden. Auch der Orientierungs-Jahresmittelwert des LAWA-Ausschusses von 200 mg/l ist zu hoch, kann er doch periodisch weit überschritten werden.“</p> <p>„Vorschlag: Es ist ein Grenzwert von 100 mg/l bei einem 95-Perzentilwert einzuhalten. Der Wertebereich II beinhaltet damit eine Spanne von 75-100 mg Chlorid/l.“</p> <p>„Nach Daten der FG Gewässerökologie Uni Kassel lag die Kaliumkonzentration in 2003 bei Barchfeld (Werra) oberhalb von Salzeinleitungen bei 4 mg/l. Wegen der hohen Toxizität von Kalium sollte Wertebereich II einen Grenzwert von 10 mg/l nicht überschreiten.“</p>	<p>chung des guten Zustands basieren auf den Empfehlungen des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“.</p> <p>Die vom Runden Tisch vorgeschlagenen Wertebereiche der Salzkonzentrationen wurden speziell für die Werra erarbeitet und dienen nicht zur generellen Beurteilung von Salzbelastungen für alle Gewässertypen (vgl. Fachgespräch „Salzbelastung von Werra und Weser“ am 27. und 28. April 2009 in Kassel, Zusammenfassung durch die wissenschaftliche Begleitung des Runden Tisches D. Borchardt & S. Richter. http://www.runder-tisch-werra.de/show_image.php?id=745&download=1).</p> <p>Die Richtwerte gelten ergänzend zu dem Orientierungswert der LAWA für Chlorid von 200 mg/l als Mittelwert, solange es für diese Ionen keine bundeseinheitliche Regelung gibt. Am Pegel Boffzen korrespondiert das 90-Perzentil in Höhe von 300 mg Cl/l mit dem Orientierungswert der LAWA als Jahresmittelwert, beschränkt aber zusätzlich die Schwankungsbreite der Chloridkonzentrationen im Jahresverlauf.</p> <p>Die Erläuterung zu den Richtwerten wurde entsprechend ergänzt.</p>
22	Vgl. Nr. 3	
23.1	<p>Umweltbericht zum MNP Salz - Verstoß gegen das Gebot der Frühzeitigkeit der SUP</p> <p>„Die nach § 14 b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1.4 UVPG erforderliche Strategische Umweltprüfung [...] steht unter dem rechtlichen Vorzeichen des Gebots der Frühzeitigkeit. Gegen dieses Gebot verstoßen die Offenlegung der vorbezeichneten Entwürfe der Umweltberichte in der Zeit vom 01.08.2015 bis zum 15.10.2015...“</p> <p>Gegen diese Anforderungen der Frühzeitigkeit sowie des nach § 14 i Abs. 2 UVPG vorgeschriebenen Verfahrens verstößt vor allem die Offenlegung des Entwurfs des Umweltberichts zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 bzgl. der Salzbelastung [...] schon deshalb, weil sie erst während der Offenlegung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme 2015 bis 2021 nachgeschoben worden ist.“</p> <p>„Um die gesetzlich gebotene Informations- und Anstoßfunktion ausüben zu können, muss der Umweltbericht – nicht nur der Entwurf eines Umweltberichts – vor der Durchführung der Beteiligungsverfahren nach den §§ 14 h ff. UVPG vorliegen.“</p> <p>„Damit verfehlen die offengelegten Entwürfe der Umweltberichte die gesetzliche Vorgabe der Frühzeitigkeit sowie den Sinn und Zweck der SUP in der Flussgebietseinheit Weser.“</p>	<p>Zum ersten Punkt äußern die Stellungnehmenden zum einen den Vorwurf, im Beteiligungsverfahren habe die FGG Weser entgegen § 14i Abs.2 Satz 1 UVPG keine Umweltberichte, sondern lediglich Umweltberichtsentwürfe ausgelegt. Nach oben genannter Regelung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung u. a. „der Umweltbericht“ auszulegen. Ein noch „unfertiger“ Umweltberichtsentswurf genügt hierfür nicht. Das Anhörungsdokument trug jedoch die Bezeichnung „Entwurf Umweltbericht“.</p> <p>Übersehen werden darf dabei allerdings nicht, dass das Gesetz zwar die Vorlage eines Umweltberichts verlangt, an anderer Stelle aber deutlich macht, dass dieser Bericht nur vorläufigen Charakter hat. Denn nach §14k Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nochmals im Lichte der dort gewonnenen Erkenntnisse zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund hat auch der nach § 14g UVPG zu erstellende und nach §14i UVPG auszulegende Umweltbericht bei materieller Betrachtung lediglich Entwurfscharakter. Wenn §§ 14g und 14i UVPG gleichwohl einen „Umweltbericht“ (und keinen Umweltberichtsentswurf) verlangen, ist dies dahingehend zu verstehen, dass der Umweltbericht die Materie auf der Grundlage des im Zeitpunkt der Erstellung bestehenden Erkenntnisstandes zur Überzeugung der zuständigen Behörde vollständig und umfassend behandeln soll.</p> <p>Entscheidend ist in dieser Hinsicht nicht die Bezeichnung des Anhörungsdokuments, sondern die Frage, ob die Darstellungen und Bewertungen aus Sicht der zuständigen FGG Weser vollständig und umfassend waren und damit den An-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>forderungen eines „Umweltberichts“ gerecht wurden. Die Bezeichnung „Entwurf Umweltbericht“ diene in diesem Fall ausschließlich zur Unterscheidung zwischen dem Anhörungsdokument und dem nach Abschluss der Anhörung überarbeiteten „finalen“ Umweltbericht.</p> <p>Zum anderen äußern die Stellungnehmenden den Vorwurf, die Auslegung der Umweltberichte erfolgte nicht zeitgleich mit der Auslegung der Entwürfe für die Maßnahmenprogramme, auf die sie sich beziehen, sondern wurde erst während der Auslegung der Maßnahmenprogramm-entwürfe „nachgeschoben“.</p> <p>Nach §14i Abs. 2 UVPG ist der Entwurf eines SUP-pflichtigen Programms zusammen mit dem Umweltbericht auszulegen. Das ist in der Sache auch sinnvoll, weil sich der Umweltbericht auf das Programm bezieht. Für die Öffentlichkeit, die sich am Verfahren beteiligt, werden die möglichen Umweltauswirkungen des Programms erst durch den Umweltbericht deutlich. Umgekehrt sind die Aussagen des Umweltberichts u. U. nur dann nachvollziehbar, wenn parallel auch die Bezugsaussagen des Programm-entwurfs in den Blick genommen werden können.</p> <p>Die zeitweise Auslegung der Maßnahmenprogramme ohne die zugehörigen Umweltberichte verstieß gegen § 14i Abs. 2 UVPG und ist daher als SUP-rechtlicher Verfahrensfehler zu bewerten. Dieser Verfahrensfehler wurde allerdings später dadurch wieder geheilt, dass die Auslegung der Umweltberichte „nachgeschoben“ wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Maßnahmenprogramms nach § 83 (4) WHG bzw. Art. 14 EG-WRRRL eine Frist von mindestens 6 Monaten gilt. Nach §14i Abs. 2 UVPG beträgt die Mindestdauer für die Auslegung des Umweltberichts und der dazugehörigen Unterlagen (Programm-entwurf und ggf. weitere Unterlagen) einen Monat. Die Auslegung der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheit Weser erfolgte für 6 Monate, die parallele Auslegung der Umweltberichte für zwei Monate. Somit wurde die rechtlich geforderte Mindestdauer für die Auslegung der Unterlagen eingehalten.</p> <p>Die Umweltberichte für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheit Weser sind zudem so aufgebaut, dass die wesentlichen umweltrelevanten Bezugsaussagen der Maßnahmenprogramme in die Berichte aufgenommen wurden, die Umweltberichte daher autonom lesbar und eine Hinzuziehung der Maßnahmenprogramme dafür nicht zwingend erforderlich ist.</p> <p>Es wird daher davon ausgegangen, dass die Öffentlichkeit nicht von den rechtlich verbindlichen Beteiligungsmöglichkeiten abgeschnitten oder ihre Wahrnehmung unzumutbar erschwert wurde.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
23.2	Umweltbericht zum MNP Salz - Verstoß gegen die Erfordernisse der staatlichen SUP und des	Richtig ist, dass nach §14g Abs. 1 UVPG der Umweltbericht von der zuständigen Behörde zu erstellen ist. Dies bedeutet aber keineswegs, dass der Bericht von

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>behördlichen Umweltberichts</p> <p>„Rechtsfehlerhaft ist auch , dass die anstelle eines Umweltberichts der zuständigen Behörde (gem. § 14 g UVPG) offengelegten Entwürfe der Umweltberichte zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 [...] für die Flussgebietseinheit Weser nicht von der „zuständigen Behörde“, sondern im Auftrag der FGG Weser von privaten Unternehmen erstellt worden sind.“</p> <p>„...Demgegenüber muss die „zuständige Behörde“ [...] einen durch die Zuarbeit eines privaten Unternehmens erarbeiteten Entwurf eines Umweltberichts durch einen administrativen Beschluss in staatlicher, demokratisch legitimer Verantwortung billigen. Erst dadurch wird der privat erarbeitete Entwurf zu einem behördlich verantworteten Umweltbericht i.S. des § 14 g UVPG.“</p> <p>„Die offengelegten, von privaten Unternehmen erarbeiteten Entwürfe der Umweltberichte zum Maßnahmenprogramm [...] lassen nicht erkennen, dass sie von der FGG Weser als „zuständiger Behörde“ durch einen Beschluss übernommen oder gebilligt worden wären.“</p>	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde selbst anzufertigen ist. Es ist vielmehr ausreichend und praktisch allgemein üblich, dass die zuständige Behörde ein qualifiziertes externes Büro (also ein privates Unternehmen) mit der Erarbeitung des Umweltberichts beauftragt. Dies ist in Deutschland der Normalfall. Angesichts der notorisch begrenzten Personalkapazitäten der Behörden wäre eine andere Vorgehensweise gar nicht leistbar.</p> <p>Die Einschaltung eines Consultants hat entgegen den Vorstellungen des Einwenders keineswegs zur Folge, dass die Behörde ihre Zuständigkeit und Verantwortung für die Erstellung des Umweltberichts aufgibt und quasi an das beauftragte Büro abtritt. Vielmehr bleibt die Gesamtverantwortung bei der Behörde. Sie schlägt sich in diesen Fällen auch in konkreten Pflichten der Behörde nieder. Zum einen hat die Behörde den beauftragten Consultant sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass er für die Aufgabe qualifiziert ist. Dieser Pflicht ist die FGG Weser zweifellos nachgekommen. Die beiden beauftragten Büros verfügen in der SUP-Szene über einen ausgezeichneten Ruf. Sie gelten als fachlich hochkompetent, leistungsstark und sehr erfahren. Zum anderen hat die Behörde den von dem Consultant erarbeiteten Umweltberichtsentswurf zu prüfen und abzunehmen, bevor er in das Verfahren eingeführt wird.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
23.3	<p>Umweltbericht zum MNP Salz – Inhaltliche Mängel</p> <p>„In der „Kurzdarstellung des detaillierten Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 – Salz“ geht der Entwurf des Umweltberichts vom Juli 2015 von dem zugrunde gelegten Maßnahmenprogramm so aus, als wäre dieses schon „beschlossene Sache“. Über den Entwurfscharakter des offengelegten, gegenwärtig der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegenden Maßnahmenprogramms [...] geht der Entwurf des Umweltberichts [...] geflissentlich hinweg. Damit verfehlt er auch inhaltlich die Aufgabe der SUP.“</p>	<p>Für alle im Zuge der Umsetzung der EG-WRRRL erstellten Maßnahmenprogramme nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.</p> <p>Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht, in dem die voraussichtlich erheblichen positiven und negativen Umweltauswirkungen der Maßnahmenprogramme auf die im UVPG genannten Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht dient dazu, die Arbeitsschritte und Ergebnisse der SUP zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den rechtlich geforderten Mindestinhalten des § 14g UVPG. Gefordert ist u. a. eine „Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen“.</p> <p>Kap. 2 des Umweltberichts zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 bzgl. der Salzbelastung („Kurzdarstellung des detaillierten Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 - Salz“) dient entsprechend dazu, die wesentlichen umweltrelevanten Bezugsaussagen des Maßnahmenprogramms zusammenfassend darzustellen und den Umweltberichte dadurch autonom lesbar zu gestalten. Als Referenz hierzu wird der Entwurf des „Detaillierten Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastungen“ genannt.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		Keine Änderung erforderlich.
23.4	<p>Umweltbericht zum MNP Salz – Inhaltliche Mängel</p> <p>„In dem Abschnitt über „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ beschreibt und bewertet der Entwurf des Umweltberichts [...] lediglich die sechs „ergänzenden Maßnahmen“, die bereits in dem [...] Entwurf des „Detaillierten Maßnahmenprogramms [...]“ aufgelistet sind.“</p> <p>„In den Schreiben vom 06.08.2015 haben wir im Einzelnen dargelegt, dass die aufgelisteten „ergänzenden Maßnahmen“ aus faktischen und technischen Gründen an gravierenden Mängeln leiden.“</p> <p>„Dazu findet sich im Entwurf des Umweltberichts [...] nicht Neues oder Weiterführenden. Auch insofern erweist sich dieser nachgeschobene [...] Entwurf als bloße Erläuterung des [...] Entwurfs des Maßnahmenprogramms [...]. Die inhaltlichen Widersprüche, Brüche und Mehrdeutigkeiten dieses Programmentwurfs [...] werden dadurch nicht behoben.“</p>	<p>Der Umweltbericht hat die Aufgabe, die voraussichtlich erheblichen positiven und negativen Umweltauswirkungen der Maßnahmenprogramme auf die im UVPG genannten Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p>Der Umweltbericht zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 bzgl. der Salzbelastung betrachtet daher die in diesem Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen. Die methodische Vorgehensweise der Bewertungen der Umweltprüfung entspricht dem Abstraktionsgrad des Maßnahmenprogramms und erfolgt auf Basis einer fachgutachterlichen Einschätzung.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
24	Vgl. Nr. 23	
25	Vgl. Nr. 23	
26	Vgl. Nr. 23	
27	Vgl. Nr. 23	
28	Vgl. Nr. 23	
29	Vgl. Nr. 23	
30	Vgl. Nr. 23	
31	Vgl. Nr. 23	
32	Vgl. Nr. 23	
33.1	<p>BWP Salz Kap 3: Risikoanalyse der Zielerreichung 2021</p> <p>Bzgl. der Einschätzung, dass die Zielerreichung eines guten ökologischen Zustands (4 Wasserkörper) bzw. guten ökologischen Potentials (6 Wasserkörper) bis 2021 für alle salzbelasteten Oberflächenwasserkörper unwahrscheinlich ist, fehlt ein dezidiertes Nachweis.</p> <p>„Bei der hier vorgelegten Einschätzung muss davon ausgegangen werden, dass folgende Maßnahmen nicht berücksichtigt wurden: Der Einsatz umweltverträglicher, technischer Verfahren zur Aufbereitung der industriellen Abwässer aus der Kaliproduktion (K-UTEC-Verfahren); die unverzügliche Unterbindung der Verpressung von Abwässern in den Untergrund. Eine Berücksichtigung der genannten Maßnahmen würde ergeben, dass die Erreichung der Umweltziele bis 2021 möglich ist.“</p>	<p>Die Risikoanalyse ist ein verpflichtender Bestandteil der Bestandsaufnahme und mündet in eine Abschätzung, welche Wasserkörper voraussichtlich ihr Bewirtschaftungsziel bis zum Ende des 2. Bewirtschaftungszyklus (2021) nicht erreichen werden und daher einer weiteren Untersuchung und Maßnahmenplanung bedürfen. Die Risikoabschätzung der Zielverfehlung für die einzelnen Wasserkörper beruht auf der zusammenfassenden Bewertung aller verfügbaren Informationen aus folgenden Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung (BWP Kapitel 6), • Monitoring des Gewässerzustands (BWP Kapitel 4), • Analyse der Belastungen und Auswirkungen (BWP Kapitel 2),

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<ul style="list-style-type: none"> • Baseline Szenario zur Entwicklung des Gewässerzustands bis Ende 2021 (BWP Kapitel 6) sowie • Einschätzung der Auswirkungen bereits getroffener Maßnahmen zur EG-WRRL (BWP Kapitel 13). <p>Die für die Abschätzung der Zielerreichung bis 2021 zugrundeliegenden Informationen können den oben genannten Kapiteln entnommen werden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
33.2	<p>BWP Salz 4 Überwachung und Zustandsbewertung der salzbelasteten Wasserkörper</p> <p>„In diesem Abschnitt sollten [...] auch die Ergebnisse der Expertise der hessischen Fachbehörde HLUG Berücksichtigung finden, die eine Fortsetzung der Verpressung von Abwässern in den Plattendolomit als Ursache für eine weitere Verschlechterung des Grundwassers beschreiben.“</p> <p>„...die Tatsache, dass der schlechte ökologische Zustand der Oberflächengewässer und der Grundwasserkörper im Wesentlichen den wirtschaftlichen Interessen eines Verursachers geschuldet ist, [sollte] in diesem Abschnitt deutlich dargestellt werden.“</p>	<p>Um die Bewirtschaftungsziele im Grundwasser erreichen zu können und den diffusen Eintrag in die Werra hinreichend zu reduzieren, ist die Einstellung der Versenkung erforderlich. Die Beendigung der Versenkung ist die einzige Maßnahme, die den Zustand im Grundwasser nachhaltig und dauerhaft verbessert. Infolgedessen wurde die Maßnahme „Einstellung der Versenkung“ in das MNP Salz aufgenommen.</p> <p>Die Versenkung stellt neben der Einleitung von Salzabwässern in die Werra bisher einen wesentlichen Entsorgungsweg dar. Aus diesem Grund hat das Unternehmen K+S am 30. April 2015 beim Regierungspräsidium Kassel einen Antrag auf Verlängerung der Versenkung von durchschnittlich 2 Mio. m³ Salzlauge pro Jahr bis Ende 2021 gestellt. Die Prüfung des Antrages erfolgt auf der Basis eines 3D-Modells, mit dem das Unternehmen die „Unbedenklichkeit“ einer weiteren Versenkung nachweisen will. Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde (Regierungspräsidium Kassel) kann nur gegen den Nachweis erfolgen, dass keine negativen Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser unter Berücksichtigung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des WHG zu befürchten sind. Falls der Antrag genehmigungsfähig ist, ist darüber hinaus die Unverhältnismäßigkeit des Stopps der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund für das Unternehmen nachzuweisen. Eine mengenmäßig und zeitlich befristete Ausstiegsregelung zur Versenkung innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums ist nur zulässig, wenn beide Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Die Prüfung der Unverhältnismäßigkeit geht von der Mengenbilanz der Entsorgung eines Teils der Salzabwässer in die Werra und des restlichen salzhaltigen Abwassers in den Untergrund aus. Wenn nicht das gesamte Abwasser entsorgt werden kann, da die ins Oberflächengewässer einleitbare Menge (Einleitkapazität) zu gering ist und der zweite Entsorgungsweg bei einem Versenkungsstopp nicht zur Verfügung steht, kann ein Entsorgungsdefizit entstehen. Das nicht entsorgbare Gesamtabwasser kann zu einem Produktionsrückgang führen, um den Abwasseranfall an die Entsorgungskapazitäten anzupassen. Die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Produktionsrückgangs sind im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmenkosten darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Mit Erlaubnisbescheid vom 17.12.2015 hat das Regierungspräsidium Kassel der</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>Fortführung der Versenkung als Übergangslösung mit deutlich reduzierten Versenkmengen zugestimmt. Befristet bis Ende 2016 darf die K+S Kali GmbH insgesamt noch 725 000 Kubikmeter Prozessabwässer aus den Standorten Wintershall und Hattorf nur in Hattorf in den Untergrund versenken. Die hiermit zugelassene Versenkmenge liegt deutlich unter der Versenkmenge des Standorts Hattorf in den vergangenen Jahren. Sie lag von 2011 bis 2015 im Mittel bei 2,9 Mio. Kubikmetern pro Jahr. In den Auflagen zu der Übergangserlaubnis ist ein strenges Überwachungs- und Messregiment vorgegeben. Sie ist jederzeit widerrufbar, und weitergehende Inhalts- und Nebenbestimmungen seitens der Umweltbehörde des Regierungspräsidiums sind jederzeit zulässig.</p> <p>Wegen des Fehlens eines ausreichend kalibrierten 3D-Modells besteht auf Grundlage der Darlegungen der Fachbehörden des Landes Hessen und des Landes Thüringen sowie des RP Kassel keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Erteilung einer Erlaubnis in dem beantragten Umfang. Zulassungsfähig ist bei der derzeitigen Sachlage allein die Versenkung einer den versenkbedingten diffusen Chlorid-Einträgen aus dem Versenkraum Hattorf zwischen Tiefenort und Widdershausen entsprechenden Salzabwassermenge und damit einer Versenkmenge, deren Chloridfracht der Chloridmenge entspricht, die als diffuse Einträge aus dem Untergrund in die Werra entlastet werden. Die Versenkung einer entsprechend reduzierten Versenkmenge mit reduzierten Versenkdrücken lässt aus Sicht des Regierungspräsidiums Kassel keine bzw. keine wesentliche weitere Salzabwasserbreitung im Untergrund besorgen.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
33.3	<p>BWP Salz Kap. 5 Bewirtschaftungsziele: Fristverlängerung und Herabsetzung der Qualitätsziele</p> <p>„Die Argumentation im Bewirtschaftungsplan legt zugrunde, dass es derzeit keine Alternative zur Einleitung in die Oberflächengewässer und zur Versenkung in den Untergrund gibt. Dieses entspricht nicht den Tatsachen.“</p> <p>„...Aussagen in der Stellungnahme des UBA belegen, dass es eine technische Lösung für den Entsorgungsnotstand der Firma K+S gibt und diese noch vor 2021 zum Einsatz zur Verfügung stehen könnte.“</p> <p>„...offensichtlich [sind] noch vor der Fertigstellung der Stellungnahme des UBA Entscheidungen gegen eine abstoßfreie Aufbereitung der Kaliabwässer seitens der FGG getroffen worden, die es angesichts der vorliegenden Stellungnahme im endgültigen Bewirtschaftungsplan zu revidieren gilt.“</p>	<p>Bei der Identifizierung von Maßnahmen hat sich die FGG Weser auf der Basis der u. a. am Runden Tisch erreichten Erkenntnisse darauf verständigt, sich auf grundsätzlich geeignete Maßnahmenoptionen und Kombinationen von Maßnahmen zu konzentrieren. Hinsichtlich der von der RWTH-Aachen und der Firma K-UTEC entwickelten Verfahrensvorschläge zur Eindampfung von Produktions- und Haldenabwässern wurde seitens der Bundesländer festgestellt, dass für diese Verfahren im Hinblick auf die aktuelle Maßnahmenauswahl für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans noch keine ausreichenden Daten und Erkenntnisse für eine grundsätzliche Prüfung der technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit vorliegen. Aus diesem Grund hat sich der Weserrat dazu entschlossen, diese Maßnahmen im Rahmen der konkreten Prüfschritte zur technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit zunächst nicht weiter zu berücksichtigen. Das UBA hat im Auftrag des BMUB eine weitere Prüfung des Verfahrens zur abwasserfreien Kaliproduktion (Eindampfung und Versatz) vorgenommen. Im Ergebnis gelangt das UBA zu der Auffassung, dass die Rahmenbedingungen und Umstände gegen eine Wiederaufnahme der Eindampfungslösung in die Diskussion und Entscheidungsfindung hinsichtlich der Bewirtschaftungs- und Maßnahmen-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>pläne 2015 der FGG Weser sprechen.</p> <p>Neben der bereits im Entwurf des MNP Salz als verbindliche Maßnahme vorgesehenen Inbetriebnahme einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage zur Reduzierung der Produktionsabwässer und Rückgewinnung von Wertstoffen aus dem Salzabwasser wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der bisher aufgezeigten Maßnahmenkombinationen der Ansatz zur Reduzierung der Salzbelastung vor Ort durch Aufnahme der Maßnahme „Einstapeln und Versatz unter Tage“ verstärkt. Damit wird nach Einschätzung des wasser- und bergrechtlich zuständigen Bundeslandes Hessen mit Umsetzung des Maßnahmenprogramms am Standort Werra bis Ende 2021 eine weitgehend salzabwasserfreie Produktion ermöglicht. Es wird von Hessen bestätigt, dass das Maßnahmenprogramm die festgelegten Zielwerte an den Pegeln Gerstungen und Boffzen erreicht.</p>
33.4	<p>BWP Salz Kap. 5 Bewirtschaftungsziele: Versenkung der Abwässer in den Untergrund</p> <p>„Der Entwurf des Bewirtschaftungsplanes sieht als eine Maßnahmenoption den Vier-Phasen-Plan vor. Dieser enthält auch die Verlängerung der Versenkerlaubnis bis 2021. Eine weitere Versenkung der Abwässer in den Plattendolomit führt jedoch nachweislich (HLUG) zu einer Verschlechterung des Grundwasserkörpers. Damit widerspricht diese Option der EU-WRRRL und ist rechtswidrig.“</p>	<p>Siehe Antwort zu 33.2.</p>
33.5	<p>BWP Salz Kap. 5 Bewirtschaftungsziele: Oberweserpipeline</p> <p>„Die Oberweserpipeline stellt keine Verbesserung des Zustands der Werra dar. Durch sie wird lediglich das Verbesserungsgebot umgangen. Die Pipeline soll die überschüssigen Abwässer, die den Grenzwert in der Werra überschreiten würden, umleiten in die Weser. Gleichzeitig wird an der Einleitstelle das Verbesserungsgebot missachtet. Ein Verstoß gegen die EG-WRRRL ist also unumgänglich.“</p> <p>„Auch die Errichtung von Salzstapelbecken innerhalb eines intakten Waldökosystems wie dem Reinhardswald verstößt gegen das Verschlechterungsgebot und ist somit nicht umsetzbar. Daher ist die Maßnahmenoption der Oberweserpipeline aus dem Bewirtschaftungsplan zu streichen.“</p> <p>„Ein Bewirtschaftungsplan, der den Bau einer Oberweserpipeline und die Einleitung von Abwässern der Kaliindustrie in die Weser als Maßnahmenoption beschreibt, wäre nach EU-Recht sowie § 44 Bundesnaturschutzgesetz [Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten] ebenfalls rechtswidrig.“</p>	<p>Bzgl. der Genehmigungsfähigkeit der Oberweserpipeline wurde herausgestellt, dass diese ausschließlich dann genehmigungsfähig sei, wenn das Verschlechterungsverbot eingehalten wird und, für den Fall, dass der gute Zustand bis 2027 nicht erreicht werden kann, die Voraussetzungen des § 30 WHG (Art. 4 Abs. 5 EG-WRRRL) vorliegen, bei deren Inanspruchnahme keine verhältnismäßige, umsetzbare Maßnahmenkombination existiert, die eine deutlich bessere Umwelloption darstellt. Im Zusammenhang mit der Oberweserpipeline ist die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes nur realistisch, wenn zusätzlich weitere Reduzierungsmaßnahmen von Ort umgesetzt werden.</p> <p>Im „Masterplan Salzreduzierung“ wird der Bau und Betrieb eines temporären Werra-Bypasses nur optional vorgesehen, soweit die Erreichung der vorgegebenen Zielwerte nicht bereits durch die Optimierung der Produktions- und Ablagerungsverfahren erreicht werden kann. Der Durchsatz des Werra-Bypasses wird auf maximal 0,8 Mio. m³/a begrenzt, wodurch ebenfalls die Stapelbecken deutlich geringer dimensioniert werden können. Der Werra-Bypass unterscheidet sich damit signifikant von der ursprünglich geplanten Oberweserpipeline, die auf Kritik bei vielen Einwendern und den Landtagen von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gestoßen war.</p> <p>Die Umweltbelastungen der Stapelbecken werden im Rahmen des Raumordnungs- sowie Planfeststellungsverfahrens geprüft.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
33.6	<p>BWP Salz Kap. 5 Bewirtschaftungsziele: Abdeckung der Halden</p> <p>„Die Forderung einer Abdeckung der Halden, trägt nicht zur Verbesserung bei, sofern die Aufhaltung fortgesetzt wird. Ziel muss es sein, eine weitere Aufhaltung zu unterbinden. Dieses ist möglich durch den Einsatz der abstoßfreien Aufbereitung der Abwässer und Verwertung der Reststoffe (K-UTEK-Verfahren) bzw. ein Verbringen unter Tage.“</p>	<p>Im Rahmen der im MNP Salz festgelegten Haldenabdeckung sollen alle bestehenden und künftigen Rückstandshalden abgedeckt werden. Die Abdeckung soll während der Produktionsphase beginnen und in der Nachbetriebsphase abgeschlossen werden. Durch diese Maßnahmen werden die Haldenabwässer von ursprünglich prognostizierten 4,0 Mio. m³/a auf 1,5 Mio. m³/a in 2060 sowie bis 2075 auf 0,8 Mio. m³/a reduziert werden.</p> <p>Mit dem im „Masterplan Salzreduzierung“ vorgesehenen Bau der Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage und dem Beginn der Einstapelung ab dem Jahr 2021 wird eingeschätzt, dass ab diesem Zeitpunkt keine Produktionsabwässer mehr anfallen, die auf anderem Wege abgeleitet bzw. entsorgt werden müssen.</p> <p>MNP Salz wurde entsprechend ergänzt.</p>
33.7	<p>Klare Formulierung von Sofortmaßnahmen</p> <p>„Der Entwurf enthält lediglich Aufzählungen der bisher über viele Jahre diskutierten Maßnahmenoptionen, die nicht den im Anhang VII der EG-WRRL geforderten konkreten Maßnahmenbeschreibungen mit Zeitplan entsprechen. Die Festlegung eines konkreten Maßnahmenprogramms mit den erforderlichen Sofortmaßnahmen fehlt.“</p>	<p>Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können.</p>
33.8	<p>„Die in der EU-WRRL geforderte Koordination der Maßnahmenprogramme ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplanes nicht erfolgt. Vielmehr finden sich die länderspezifischen Maßnahmenprogramme ohne konkreten Zeitplan nebeneinander. Dies erklärt auch die unterschiedliche Interpretation des Entwurfes durch die jeweiligen Ministerien, die der Presse zu entnehmen waren.“</p>	<p>Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Hierzu fanden intensive Abstimmungen zwischen Hessen und dem Unternehmen sowie innerhalb der FGG Weser statt, in die die Stellungnahmen aus dem Anhörungsprozess einbezogen wurden. Ziel war die Konkretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, deren Erfordernis auch im Ergebnis von Gesprächen mit der Europäischen Kommission sowie aus Hinweisen im Rahmen der Anhörung bekräftigt wurde.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
33.9	<p>Ergänzung fehlender Untersuchungsergebnisse.</p> <p>„Die Ergebnisse der HLUG-Expertise fehlen vollständig im Bewirtschaftungsplan. Aus der Stellungnahme des Umweltbundesamtes fehlen wesentliche Aussagen. Diese sind entsprechend zu ergänzen und die hieraus resultierenden Schlussfolgerungen sind einzuarbeiten.“</p>	<p>Siehe Antwort zu 33.3.</p>
33.10	<p>„Das K-UTEK-Verfahren ist technisch machbar (UAB). Es fehlt allein an der Bereitschaft der Umsetzung durch die Firma K+S. Auch das UBA kommt zu dem Schluss, dass durch eindeutige gesetzliche Regelungen eine Umsetzung möglich wäre. Es muss als Sofortmaßnahme daher die Beauftragung der Weiterentwicklung von Aufbereitungsanlagen für Abstoßlösungen der K+S Kali GmbH (K-UTEK-Verfahren) erfolgen, um nicht weiterhin wertvolle Zeit zu verlieren. Optional ist auch die Anwendung des K-UTEK-Verfahrens durch einen Dienstleister möglich. Damit verbunden wäre auch die Aufarbeitung der Rückstände zu hochreinem Siedesalz und Kalidünger sowie der Versatz der Reststoffe und die Verbringung in die untertägigen Hohlräume.“</p>	

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
33.11	„Als wesentliches Maßnahmenprogramm liegt der 3-Stufen-Plan der WWA vor, dessen Umsetzung eine Erreichung der gesetzten Umweltziele bis 2027 möglich macht. Dieses Maßnahmenprogramm fehlt im derzeitigen Entwurf des Bewirtschaftungsplanes vollständig,..."	
33.12	„Für eine Fristverlängerung und / oder eine Herabsetzung der Qualitätsziele gibt es keine Veranlassung, sofern das K-UTEC-Verfahren angewandt wird. Die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes wäre bis 2027 möglich. Das ausschließlich wirtschaftliche Interesse des Verursachers ist rechtlich nicht relevant und erfüllt die in der EG-WRRRL geforderten Kriterien nicht.“	
34.1	<p>Nach Ansicht des Einwenders genügt der Entwurf des Bewirtschaftungsplans Salz der FGG Weser nicht den Anforderungen der EG-WRRRL, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - er keine konkreten Maßnahmen zur Einhaltung der in der WRRRL gesetzten Fristen zur Erreichung eines guten ökologischen Gewässerzustandes enthält; - er die durch das Umweltbundesamt (UBA) bestätigte Machbarkeit der abstoßfreien Kaliaufbereitungsverfahren nicht berücksichtigt; - die aufgeführten Maßnahmenoptionen gegen das Verschlechterungsverbot als auch das Verbesserungsgebot verstoßen; - er die weitere Versenkung von Abwässern aus der Kaliproduktion in den Untergrund als Maßnahmenoption enthält, obwohl diese nachweislich zur Gefährdung des Trinkwassers führt und damit rechtswidrig ist; - er mit der Oberweserpipeline eine Maßnahmenoption enthält, die lediglich dazu dienen soll, die Werra zu entlasten und damit das Verbesserungsgebot zu umgehen; - er Fristverlängerungen und mindere Umweltziele als Lösungsoption enthält, obwohl die seitens der WRRRL geforderten Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind; - er aufgrund rechtswidriger Maßnahmenoptionen dazu führen kann, dass die Bundesrepublik Deutschland im Zuge des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zu Strafzahlungen verurteilt wird; - er den 3-Stufen-Plan der WWA nicht als Option enthält. 	<p>Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können.</p> <p>Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Hierzu fanden intensive Abstimmungen zwischen Hessen und dem Unternehmen sowie innerhalb der FGG Weser statt, in die die Stellungnahmen aus dem Anhörungsprozess einbezogen wurden. Ziel war die Konkretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, deren Erfordernis auch im Ergebnis von Gesprächen mit der Europäischen Kommission sowie aus Hinweisen im Rahmen der Anhörung bekräftigt wurde.</p> <p>Bei der Identifizierung von Maßnahmen hat sich die FGG Weser auf der Basis der u. a. am Runden Tisch erreichten Erkenntnisse darauf verständigt, sich auf grundsätzlich geeignete Maßnahmenoptionen und Kombinationen von Maßnahmen zu konzentrieren. Hinsichtlich der von der RWTH-Aachen und der Firma K-UTEC entwickelten Verfahrensvorschläge zur Eindampfung von Produktions- und Haldenabwässern wurde seitens der Bundesländer festgestellt, dass für diese Verfahren im Hinblick auf die aktuelle Maßnahmenauswahl für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans noch keine ausreichenden Daten und Erkenntnisse für eine grundsätzliche Prüfung der technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit vorliegen. Aus diesem Grund hat sich der Weserrat dazu entschlossen, diese Maßnahmen im Rahmen der konkreten Prüfschritte zur technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit zunächst nicht weiter zu berücksichtigen. Das UBA hat im Auftrag des BMUB eine weitere Prüfung des Verfahrens zur abwasserfreien Kaliproduktion (Eindampfung und Versatz) vorgenommen. Im Ergebnis gelangt das UBA zu der Auffassung, dass die Rahmenbedingungen und Umstände gegen eine Wiederaufnahme der Eindampfungslösung in die Diskussion und Entscheidungsfindung hinsichtlich der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne 2015 der FGG Weser sprechen.</p>
34.2	Der Einwender schlägt vor, die Planung abstoßfreier Produktionsverfahren durch K+S zu fordern oder alternativ im Länderverbund die notwendigen technischen Erprobungen dazu zu fördern.	
34.3	Der Einwender fordert eine Überarbeitung und Konkretisierung der Maßnahmenoptionen mit festem Zeitplan.	

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>Neben der bereits im Entwurf des MNP Salz als verbindliche Maßnahme vorgesehenen Inbetriebnahme einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage zur Reduzierung der Produktionsabwässer und Rückgewinnung von Wertstoffen aus dem Salzabwasser wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der bisher aufgezeigten Maßnahmenkombinationen der Ansatz zur Reduzierung der Salzbelastung vor Ort durch Aufnahme der Maßnahme „Einstapeln und Versatz unter Tage“ verstärkt. Damit wird nach Einschätzung des wasser- und bergrechtlich zuständigen Bundeslandes Hessen mit Umsetzung des Maßnahmenprogramms am Standort Werra bis Ende 2021 eine weitgehend salzabwasserfreie Produktion ermöglicht. Es wird von Hessen bestätigt, dass das Maßnahmenprogramm die festgelegten Zielwerte an den Pegeln Gerstungen und Boffzen erreicht.</p> <p>Um die Bewirtschaftungsziele im Grundwasser erreichen zu können und den diffusen Eintrag in die Werra hinreichend zu reduzieren, ist die Einstellung der Versenkung erforderlich. Die Beendigung der Versenkung ist die einzige Maßnahme, die den Zustand im Grundwasser nachhaltig und dauerhaft verbessert. Infolgedessen wurde die Maßnahme „Einstellung der Versenkung“ in das MNP Salz aufgenommen.</p> <p>Die Versenkung stellt neben der Einleitung von Salzabwässern in die Werra bisher einen wesentlichen Entsorgungsweg dar. Aus diesem Grund hat das Unternehmen K+S am 30. April 2015 beim Regierungspräsidium Kassel einen Antrag auf Verlängerung der Versenkung von durchschnittlich 2 Mio. m³ Salzlauge pro Jahr bis Ende 2021 gestellt. Die Prüfung des Antrages erfolgt auf der Basis eines 3D-Modells, mit dem das Unternehmen die „Unbedenklichkeit“ einer weiteren Versenkung nachweisen will. Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde (Regierungspräsidium Kassel) kann nur gegen den Nachweis erfolgen, dass keine negativen Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser unter Berücksichtigung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des WHG zu befürchten sind. Falls der Antrag genehmigungsfähig ist, ist darüber hinaus die Unverhältnismäßigkeit des Stopps der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund für das Unternehmen nachzuweisen. Eine mengenmäßig und zeitlich befristete Ausstiegsregelung zur Versenkung innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums ist nur zulässig, wenn beide Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Die Prüfung der Unverhältnismäßigkeit geht von der Mengenbilanz der Entsorgung eines Teils der Salzabwässer in die Werra und des restlichen salzhaltigen Abwassers in den Untergrund aus. Wenn nicht das gesamte Abwasser entsorgt werden kann, da die ins Oberflächengewässer einleitbare Menge (Einleitkapazität) zu gering ist und der zweite Entsorgungsweg bei einem Versenkungsstopp nicht zur Verfügung steht, kann ein Entsorgungsdefizit entstehen. Das nicht entsorgbare Gesamtabwasser kann zu einem Produktionsrückgang führen, um den Abwasseranfall an die Entsorgungskapazitäten anzupassen. Die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Produktionsrückgangs sind im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmenkosten</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Mit Erlaubnisbescheid vom 17.12.2015 hat das Regierungspräsidium Kassel der Fortführung der Versenkung als Übergangslösung mit deutlich reduzierten Versenkmengen zugestimmt. Befristet bis Ende 2016 darf die K+S Kali GmbH insgesamt noch 725 000 Kubikmeter Prozessabwässer aus den Standorten Wintershall und Hattorf nur in Hattorf in den Untergrund versenken. Die hiermit zugelassene Versenkmenge liegt deutlich unter der Versenkmenge des Standorts Hattorf in den vergangenen Jahren. Sie lag von 2011 bis 2015 im Mittel bei 2,9 Mio. Kubikmetern pro Jahr. In den Auflagen zu der Übergangserlaubnis ist ein strenges Überwachungs- und Messregiment vorgegeben. Sie ist jederzeit widerrufbar, und weitergehende Inhalts- und Nebenbestimmungen seitens der Umweltbehörde des Regierungspräsidiums sind jederzeit zulässig.</p> <p>Wegen des Fehlens eines ausreichend kalibrierten 3D-Modells besteht auf Grundlage der Darlegungen der Fachbehörden des Landes Hessen und des Landes Thüringen sowie des RP Kassel keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Erteilung einer Erlaubnis in dem beantragten Umfang. Zulassungsfähig ist bei der derzeitigen Sachlage allein die Versenkung einer den versenkbedingten diffusen Chlorid-Einträgen aus dem Versenkraum Hattorf zwischen Tiefenort und Widdershausen entsprechenden Salzabwassermenge und damit einer Versenkmenge, deren Chloridfracht der Chloridmenge entspricht, die als diffuse Einträge aus dem Untergrund in die Werra entlastet werden. Die Versenkung einer entsprechend reduzierten Versenkmenge mit reduzierten Versenkdrücken lässt aus Sicht des Regierungspräsidiums Kassel keine bzw. keine wesentliche weitere Salzabwasserbreitung im Untergrund besorgen.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
35	Vgl. Nr. 34.1 und Nr. 34.3	
36	Vgl. Nr. 13	
37.1	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 2: Identifizierung der kosteneffizientesten Maßnahme bzw. Maßnahmenkombination</p> <p>„Die in den Entwürfen aufgelisteten Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen bleiben unbestimmt und vage.“</p> <p>„...die Aussagen [...] zu den verschiedenen Pipelines und den damit verbundenen Salzabwasserleitungen in die Oberflächengewässer [sind] unklar und zwiespältig.“</p>	<p>Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können.</p> <p>Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Hierzu fanden intensive Abstimmungen zwischen Hessen und dem Unternehmen sowie innerhalb der FGG Weser statt, in die die Stellungnahmen aus dem Anhörungsprozess einbezogen wurden. Ziel war die Konkretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungs-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>ziele, deren Erfordernis auch im Ergebnis von Gesprächen mit der Europäischen Kommission sowie aus Hinweisen im Rahmen der Anhörung bekräftigt wurde.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
37.2	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: „Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen“</p> <p>Die Einrichtung einer neuen Messstelle am Pegel Boffzen und die für diesen Pegel vorgesehenen Grenzwerten machen nach Ansicht des Einwenders „nur dann Sinn, wenn in diesem Bereich der Weser eine neue Einleitstelle für Salzabwässer geplant ist. Für andere Festlegungen und Kontrollen reichen die bestehenden Pegelstellen aus.“</p>	<p>Die Messstelle Boffzen (Weser) wird im Rahmen der Gewässerüberwachungsprogramms Niedersachsen (GÜN) regelmäßig vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN) untersucht.</p> <p>Im Entwurf des BWP Salz wurden neben dem Pegel Gerstungen auch für den Pegel Boffzen Zielwerte festgelegt, um diese für eine zukünftige Einleiterlaubnis bzw. eine Salzlaststeuerung zusätzlich zu den in Gerstungen/Werra einzuhaltenen Grenzwerten berücksichtigen zu können und um damit den Abflussschwankungen der Weser und einer nach Überprüfung der Erfordernis ggf. vorgesehenen zusätzlichen Einleitstelle im Bereich der Oberweser Rechnung zu tragen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
37.3	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: „Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen“</p> <p>Eine Festlegung der für den Pegel Boffzen vorgesehenen Zielwerte ist nach Einschätzung des Einwenders „zwangsläufig mit einer Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers verbunden. Die gilt v.a. im Vergleich mit den Ist-Werten für Chlorid, Kalium und Magnesium in hydrologisch mittleren und feuchten Jahren.“</p> <p>Der Einwender geht davon aus, „dass das Land Hessen und die K+S Kali GmbH eine maximale, an den planerisch festgelegten Grenzwerten für Chlorid, Kalium und Magnesium am Pegel Boffzen ausgerichtete Einleitung in die Oberweser, also ein fortwährende „Ausschöpfung“ eines hoch angesetzten Belastungsniveaus, anstreben“ werden. „Die fortwährende, über die bisherige Gewässerverunreinigung hinausgehende Steigerung der Salzabwasserlast der Oberweser verschlechtert deren ökologischen und chemischen Zustand. Diese Verschlechterung tritt insbesondere bei hoher Wasserführung ein, da diese wegen des hoch gehaltenen Belastungsniveaus keine Entlastungseffekte mehr ausüben kann.“</p>	<p>Ein Vergleich der im Bewirtschaftungsplan Salz festgelegten Chlorid Zielwerte für das Jahr 2027 mit 300 mg/l (90-Perzentil) und den 90- Perzentilen der in 2008-2012 gemessenen Chloridwerte („Status quo“) in einer Spannbreite von 500-600 mg/l zeigt auf, dass insbesondere mit der Festlegung des Zielwertes für 2027 eine Verbesserung in den Wasserkörpern der Oberweser erreicht werden soll.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
37.4	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 3: Wirkung der Maßnahmen in Bezug auf die Zielerreichung</p> <p>„... die im Vier-Phasen-Plan des Landes Hessen und der K+S Kali GmbH vorgesehene, mit der Oberweserpipeline verbundene Einleitung von Salzabwässern in die Oberweser“ verstößt nach Ansicht des Einwenders gem. Urteil des EuGH gegen das Verschlechterungsverbot.</p> <p>„Bei Verwirklichung dieses Plans würde zudem das umliegende Gebiet durch die geplanten Stapelbecken schwerwiegenden, mit den § 14 ff BNatSchG nicht vereinbaren Eingriffen in Natur und Landschaft ausgesetzt.“</p>	<p>Der Bau und Betrieb eines temporären Werra-Bypasses wird nur optional vorgesehen, soweit die Erreichung der vorgegebenen Zielwerte nicht bereits durch die Optimierung der Produktions- und Ablagerungsverfahren erreicht werden kann. Der Durchsatz des Werra-Bypasses wird auf maximal 0,8 Mio. m³/a begrenzt, wodurch ebenfalls die Stapelbecken deutlich geringer dimensioniert werden können.</p> <p>Die Umweltbelastungen der Stapelbecken werden im Rahmen des Raumordnungs- sowie Planfeststellungsverfahrens geprüft.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
38.1	<p>BWP Salz Kap. 2 „Signifikante Belastungen und anthropogene Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer“</p> <p>„Durch aus Grundwasser der Werra austretende Stoffe werden landwirtschaftliche Flächen belastet. Ebenso beeinträchtigen abfließende Oberflächenwässer der Kalihalde bei Unterbreizbach anliegende Nutzflächen. Eine Reduzierung des Stoffeintrages ist im Sinne des Boden- und Wasserschutzes dringend erforderlich.“</p>	<p>Der Hinweis wird von der zuständigen Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis geprüft.</p>
39	Vgl. Nr. 38.1	
40.1	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 2: Identifizierung der kosteneffizientesten Maßnahme bzw. Maßnahmenkombination und Prüfung der Maßnahmenoptionen auf Genehmigungsfähigkeit</p> <p>„Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm der FGG Weser für den Zeitraum 2015-2021 machen sich den vom Land Hessen und der Firma K+S entwickelten sog. 4 Phasenplan zu eigen und streben in Abweichung von den Fristen und Qualitätszielen der WRRL eine Streckung und Verstetigung der Salzwasserbelastungen von Werra und Weser an.“</p> <p>„Die Stadt Hann. Münden fordert die FGG Weser auf, den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm 2015-2021 nicht an dem 4-Phasenplan des Landes Hessen/der Firma K+S auszurichten sondern auf eine verstärkte Alternativenprüfung in Anlehnung an den 3-Phasenplan der WWA hinzuwirken.“</p>	<p>Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können.</p> <p>Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Hierzu fanden intensive Abstimmungen zwischen Hessen und dem Unternehmen sowie innerhalb der FGG Weser statt, in die die Stellungnahmen aus dem Anhörungsprozess einbezogen wurden. Ziel war die Konkretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, deren Erfordernis auch im Ergebnis von Gesprächen mit der Europäischen Kommission sowie aus Hinweisen im Rahmen der Anhörung bekräftigt wurde.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
40.2	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 2: Identifizierung der kosteneffizientesten Maßnahme bzw. Maßnahmenkombination</p> <p>„Die Anrainerländer an Werra und Weser haben in den letzten Jahrzehnten diverse Leitkonzepte und Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der Fluss-Ökosysteme entwickelt und durch einen konzentrierten Mitteleinsatz erreicht, dass die Salzkonzentration von Werra und Weser deutlich abgenommen hat. In Folge hat die Unterwasserflora- und -fauna in ihrer Vielfalt zugenommen. Dieser langfristige Regenerationsprozess würde dauerhaft zum Stillstand kommen, wenn die Einleitung von Salzlauge aus Produktion und Haldenabwässern in Werra und Weser für die nächsten Jahrhunderte verstetigt wird.“</p>	<p>Die von der FGG Weser festgelegten Zielwerte und die zu ihrer Erreichung vorgesehenen Maßnahmen des Masterplans Salzreduzierung führen zu einer schrittweisen Verringerung der Salzlast von Werra und Weser.</p> <p>Durch die bis 2075 geplante vollständige Abdeckung der Halden wird eine weitgehende Vermeidung von Haldenabwässern und damit auch langfristige Lösung für die Nachbergbauphase erreicht.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
40.3	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: „Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen“</p> <p>„Inzwischen (im Jahr 2000) ist die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Kraft getreten. Für Werra und Weser sind Bewirtschaftungspläne aufzustellen und Maßnahmenprogramme zu entwickeln mit dem Ziel, für alle Oberflächengewässer einen guten chemischen und guten ökologischen Zustand (Güteklasse 2) zu erreichen. Dabei hat die EU hinsichtlich der Chlorid-</p>	<p>Der Einwender bezieht sich vermutlich auf den in der EG-Trinkwasserrichtlinie Nr. 98/83/EG genannten Grenzwerte für Trinkwasserressourcen, die zum menschlichen Gebrauch bestimmt sind. Die OWK von Werra und Weser werden aktuell nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt. Der Grenzwert für Chlorid nach Trinkwasserverordnung ist daher nicht anwendbar.</p> <p>Im Rahmen der Zustandsbewertung nach EG-WRRL wird die Belastung der Oberflächenwasserkörper mit den Salzionen Chlorid, Kalium oder Magnesium</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>Konzentration das Güteziel auf 250 mg/l festgesetzt. Die vorliegenden Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2015-2021 zeigen keine Perspektive zur Erreichung dieser Qualitätsziele auf.“</p> <p>„Besondere Gründe, die eine Ausnahme von den Gütezielen der WRRL rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar.“</p> <p>„Auf der Basis der WRRL fordert die Stadt Hann. Münden, ein Maßnahmenprogramm zu erarbeiten, das sicherstellt, dass die Salzkonzentration in Werra und Weser schrittweise und in absehbaren Zeiträumen bis spätestens 2027 auf durchschnittlich 250 mg/l absinkt.</p>	<p>nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) für den chemischen Zustand nicht explizit berücksichtigt, weil es keine EU-weiten Vorgaben hierzu gibt. Die Chloridkonzentration ist national lediglich wie Nährstoffe, Sauerstoff und Temperatur nach § 5 Abs. 4 OGewV bei der Bewertung des ökologischen Zustands bzw. Potentials als allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente unterstützend heranzuziehen. In der OGewV ist dafür in Anlage 6 ein Hintergrundwert für Chlorid von derzeit 50 mg/l ausschließlich für den sehr guten Zustand als Jahresmittelwert angegeben. In der geplanten Novellierung der OGewV ist die Aufnahme eines Orientierungswerts für Chlorid für den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potential für Fließgewässer vorgesehen.</p> <p>Der LAWA-Ausschuss „Oberflächengewässer und Küstengewässer“ hat darüber hinaus in dem Hintergrundpapier „Ableitung überregionaler Bewirtschaftungsziele in den Flussgebietseinheiten mit deutscher Federführung“ (LAWA, 2012) einen Orientierungswert für Chlorid für den guten Zustand von 200 mg/l als Jahresmittelwert unabhängig vom Gewässertyp angegeben.</p> <p>Aufgrund dieser Ausgangslage und unter Zugrundelegung der Empfehlungen des Runden Tisches hat sich die FGG Weser dafür entschieden, für die Beurteilung der Belastungen, Maßnahmen und Bewirtschaftungsziele für die Flussgebietseinheit Weser einheitlich die Richtwerte 300 mg/l Chlorid, 20 mg/l Kalium und 30 mg/l Magnesium als maximal zulässige Konzentrationen (90-Perzentile) bzgl. der Salzbelastung heranzuziehen. Die Richtwerte gelten ergänzend zu dem Orientierungswert der LAWA für Chlorid von 200 mg/l als Jahresmittelwert, solange es für diese Ionen keine bundeseinheitliche Regelung gibt.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
40.4	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 2: Identifizierung der kosteneffizientesten Maßnahme bzw. Maßnahmenkombination</p> <p>„Der vorgesehene befristete Bau einer Oberweserpipeline würde die Salzbelastung innerhalb der Flussgebietseinheit Weser lediglich verlagern und zu Mehrbelastungen an anderer Stelle führen. Der Bau einer Nordseepipeline ist unrealistisch und würde die Salzbelastung in ein anderes Ökosystem verlagern.“</p>	<p>Bzgl. der Genehmigungsfähigkeit der Oberweserpipeline wurde herausgestellt, dass diese ausschließlich dann genehmigungsfähig sei, wenn das Verschlechterungsverbot eingehalten wird und, für den Fall, dass der gute Zustand bis 2027 nicht erreicht werden kann, die Voraussetzungen des § 30 WHG (Art. 4 Abs. 5 EG-WRRL) vorliegen, bei deren Inanspruchnahme keine verhältnismäßige, umsetzbare Maßnahmenkombination existiert, die eine deutlich bessere Umwelloption darstellt. Im Zusammenhang mit der Oberweserpipeline ist die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes nur realistisch, wenn zusätzlich weitere Reduzierungsmaßnahmen von Ort umgesetzt werden.</p> <p>Der im „Masterplan Salzreduzierung“ vorgesehene optionale temporäre Werra-Bypass mit einem max. Durchsatz von 0,8 Mio. m³/a führt zu keiner zusätzlichen Belastung der Weser, sondern trägt zur Erreichung der Zielwerte in der Werra bei. Der Werra-Bypass unterscheidet sich damit auch hinsichtlich der Dimensionierung signifikant von der ursprünglich geplanten Oberweserpipeline.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
41.1	<p>BWP Salz Kap.4.1.2 „Zustand der Oberflächenwasserkörper“</p> <p>„Die angestrebte Chlorid-Konzentration von 300 mg/l ist ohne eine transparente und wissenschaftlich gestützte Herleitung dieses Wertes als kritisch zu betrachten. Anhand vorliegender Studien ist erkennbar, dass dieser Wert zu hoch ist: Eine Makrozoobenthos-Untersuchung im Auftrag des LANUV NRW weist zum Beispiel darauf hin, dass bei einer Konzentration über 200mg/l mehr als 50% der Arten nicht überleben können. Es wird in der Studie daher ein Wert von 134 mg/l (Mittelgebirge) bzw. 154 mg/l (Tiefeland) vorgeschlagen. Um diese Konzentrationen auch für größere Ströme wie der Weser abzusichern, werden zusätzliche Untersuchungen vorgeschlagen, ...“</p> <p>Die Stellungnehmer „fordern die Anrainerstaaten dazu auf, die in der NRW-Studie (2010) empfohlene Untersuchung an der gesamten Weser bzw. an vergleichbaren und weniger belasteten Flüssen umzusetzen, damit ein belastbarer Grenzwert für die Weser abgeleitet werden kann. In dem Bewirtschaftungsplan sollte aus diesem Grund von den Weser- Anrainerländern festgelegt werden, dass die ausstehende Studie innerhalb der kommenden 2 Jahre erstellt wird und die Ergebnisse zeitnah für die Aktualisierung eines verbindlichen Cl-Wertes genutzt werden. Um dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen, soll sich der Cl-Wert bis zu diesem Zeitpunkt an die historischen Konzentrationen orientieren, wie sie vor der Einleitung von Kalilauge in dem Einzugsgebiet der Weser gemessen wurden.“</p>	<p>In der FGG Weser wurde die Verständigung auf einen gemeinsamen Beurteilungsmaßstab als Voraussetzung für ein koordiniertes Vorgehen gesehen, solange kein verbindlicher bundesweiter Orientierungswert vorhanden ist. Die von der FGG Weser festgelegten Richtwerte für die Salzionen Chlorid, Kalium und Magnesium als maximal zulässige Konzentrationen (90-Perzentile) für die Erreichung des guten Zustands basieren auf den Empfehlungen des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“.</p> <p>Die vom Runden Tisch vorgeschlagenen Wertebereiche der Salzkonzentrationen wurden speziell für die Werra erarbeitet und dienen nicht zur generellen Beurteilung von Salzbelastungen für alle Gewässertypen (vgl. Fachgespräch „Salzbelastung von Werra und Weser“ am 27. und 28. April 2009 in Kassel, Zusammenfassung durch die wissenschaftliche Begleitung des Runden Tisches D. Borchardt & S. Richter. http://www.runder-tisch-werra.de/show_image.php?id=745&download=1).</p> <p>Die Richtwerte gelten ergänzend zu dem Orientierungswert der LAWA für Chlorid von 200 mg/l als Mittelwert, solange es für diese Ionen keine bundeseinheitliche Regelung gibt. Am Pegel Boffzen korrespondiert das 90-Perzentil in Höhe von 300 mg Cl/l mit dem Orientierungswert der LAWA als Jahresmittelwert, beschränkt aber zusätzlich die Schwankungsbreite der Chloridkonzentrationen im Jahresverlauf.</p>
41.2	<p>BWP Salz Kap.4.1.2 „Zustand der Oberflächenwasserkörper“</p> <p>„In Abhängigkeit von der Konzentration können sich Kalium, Magnesium und das Verhältnis zwischen Magnesium und Calcium nachteilig auf die Gewässerökologie auswirken. Bisher liegen hierzu keine Grenzwerte für die Weser vor. Auch zu diesen Stoffen müssen weitere Untersuchungen erfolgen, um abgesicherte Grenzwerte ableiten zu können. Entsprechende Arbeiten sollen von den Weser-Anrainerländern in dem Bewirtschaftungsplan festgelegt werden und innerhalb der kommenden 2 Jahre erfolgen.“</p>	<p>Die Erläuterung zu den Richtwerten wurde entsprechend ergänzt.</p>
41.3	<p>BWP Salz Kap.4.1.2 „Zustand der Oberflächenwasserkörper“</p> <p>„Die Reduzierungsziele müssen deutlich weitergehender sein. In der Werra muss der Cl-Gehalt je nach (betroffenen) Fließgewässertyp auf 134 mg/l bzw. 154 mg/l gesenkt werden.“</p>	<p>Die Ursachen für die erhöhten diffusen Salzeinträge in die Werra werden im BWP Salz in Kap. 2.1.2 erläutert. Im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel wurde aktuell durch das Ingenieurbüro HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen eine „Stellungnahme zum Rückgang der diffusen Einträge in die Werra sowie die Situation der Grundwasserkörper im Werragebiet im Hinblick auf die Zielerreichung guter Zustand 2027“ gefertigt. Nach Einschätzung des Gutachters wird eine Abnahme der Salzkonzentrationen der Werra nach Einstellung der Versenkung eher gering ausfallen, gerade im Entlastungsgebiet Werratalaue mit seinen gespannten bis artesischen Grundwasserverhältnissen. Auch ohne jegliche Einleitung von Salzabwässern aus der Produktion und Halden in die Werra sowie dem Einstellen der Versenkung ist eine Chloridkonzentration von rund 500 mg/l im Abflussbereich von 14.000 l/s zu erwarten. Diese alleine auf die diffusen Einträge zurückzuführende Salzbelastung der Werra-Oberflächenwasserkörper liegt deutlich oberhalb des von der FGG Weser festgelegten Richtwertes zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands von 300 mg/l. Weitere Erkenntnisse zu der Entwicklung der diffusen Einträge in die</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>Werra und daraus abgeleitet der Wasserqualität der Werra sind auf der Grundlage des abschließend feinkalibrierten 3D-Modells der Firma K+S zu erwarten. Die Erkenntnisse werden bei der zukünftigen Betrachtung der diffusen Einträge berücksichtigt.</p> <p>Die Erläuterungen im BWP Salz wurden entsprechend ergänzt.</p>
41.4	<p>BWP Salz Kap.4.2.2 „Zustand der Grundwasserkörper“</p> <p>„Es ist zu berücksichtigen, welche Anforderungen bzgl. des Erhalts und Regenerierung des Grundwasserlebensraums gelten müssen, d.h. welche Cl-Konzentrationen für die Grundwasser-Biologie max. zulässig sind.“</p>	<p>Wie im BWP Salz in Kap. 4.2.2 dargestellt, sind für die Beurteilung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper die Anforderungen der Grundwasserverordnung (GrwV) maßgebend. Diese Anforderungen bestimmen als Kriterien für die Beurteilung die in Anlage 2 der GrwV festgelegten Grundwasserqualitätsnormen. Für den chemischen Zustand des Grundwassers bezüglich der Salzbelastung wird in Anlage 2 der GrwV vom 9. November 2010 ein Schwellenwert von 250 mg/l Chlorid festgelegt.</p> <p>Für die Zustandsbewertung der Grundwasserkörper mussten für das Werra-Kaligebiet gesonderte Kriterien entwickelt werden, um eine Beeinflussung durch die Salzabwasserversenkung erkennen zu können. Eine Beeinflussung kann schon über natürlich mineralisiertes Formationswasser aus dem Plattendolomit oder aus dem tiefen Unteren Buntsandstein hervorgerufen werden, das durch den Druck der Versenkung in den Plattendolomit in darüber liegende Süßwasser führende Grundwasserleiter aufsteigt. Das natürliche Formationswasser ist zu unterscheiden von einer Beeinflussung durch aufsteigende Salzabwasser-/Formationswassergemische (Mischwässer), die durch spezielle, nicht geogen vorkommende hohe Ionen-Konzentrationen und bestimmte Ionenverhältnisse charakterisiert werden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
41.5	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: „Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen“</p> <p>„Es ist zu beanstanden, dass für den Pegel Gerstungen und Boffzen selbst ab 2027 kein Chlorid-Wert von 200 mg/l beabsichtigt ist, obwohl die LAWA bereits im Jahr 2007 diesen (gemittelten) Orientierungswert vereinbart hat (vgl. LAWA- Rahmenkonzeption Monitoring. Teil B: Bewertungsgrundlagen und Methodenbeschreibungen). Die Zulassung einer fast sechsfach höheren Konzentration in Gerstungen ist nicht akzeptabel. Bzgl. der vorgesehenen erlaubten Konzentrationen ist eine Anpassung vorzunehmen, mit der der gute Zustand nachweislich erreicht wird.“</p>	<p>Siehe Antwort zu 41.3.</p>
41.6	<p>BWP Salz Kap. 6 „Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung“</p> <p>„Es fehlt eine Darstellung, welche Umwelt- und Ressourcenkosten mit den erhöhten Salzkonzentrationen verbunden sind und inwiefern K+S bisher zur Deckung dieser Kosten beiträgt. Die erforderlichen Daten sind nachzureichen.“</p>	<p>Eine Betrachtung der Umwelt- und Ressourcenkosten erfolgt im Rahmen der Öko-Effizienz-Analyse.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
41.7	<p>BWP Salz Kap. 7 „Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms oder der Maßnahmenprogramme zur Reduzierung der Salzbelastung gemäß § 82 WHG“</p> <p>Die Maßnahmen bleiben zu abstrakt, um abschätzen zu können, ob mit ihnen der gute ökologische Zustand im WRRL-Zeithorizont erreicht wird und eine Verschlechterung unterbleibt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf das Urteil des EUGH vom 1.7.2015, nach dem jedes Vorhaben, das die Erreichung der WRRL-Ziele bis 2015 (und später) gefährdet, die Anforderungen gemäß Artikel 4.7 WRRL einzuhalten hat. Weil es entsprechend dieser Vorgabe für stoffliche Einträge keine Ausnahmen gibt, sind Beeinträchtigungen durch zusätzliche Chlorid-Verunreinigungen zu unterlassen.</p>	<p>Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können.</p> <p>Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Hierzu fanden intensive Abstimmungen zwischen Hessen und dem Unternehmen sowie innerhalb der FGG Weser statt, in die die Stellungnahmen aus dem Anhörungsprozess einbezogen wurden. Ziel war die Konkretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, deren Erfordernis auch im Ergebnis von Gesprächen mit der Europäischen Kommission sowie aus Hinweisen im Rahmen der Anhörung bekräftigt wurde.</p>
41.8	<p>MNP Salz</p> <p>„Der Text an sich enthält keine aussagekräftigen Informationen, wie nun die Umweltziele im Hinblick auf die Salzabwasser-Problematik fristgerecht, schrittweise und nachweislich erreicht werden. Diese Angaben sind unbedingt nachzureichen und zur Stellungnahme auch den Naturschutzverbänden vorzulegen.“</p>	<p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
42.1	<p>Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>„Der Einwander „kritisiert die Vorgehensweise bei der Abfassung und der Öffentlichkeitsbeteiligung des Bewirtschaftungsplans Weser, weil kein einheitliches Entwurfsdokument, sondern zwei verschiedene Entwurfsdokumente vorgelegt werden, die später zu einem gemeinsamen Bewirtschaftungsplan zusammengeführt werden sollen (vgl. Entwurf Bewirtschaftungsplan Weser 2015-2021 Vorwort).“</p>	<p>§ 83 Abs. 3 WHG und Art. 13 Abs. 5 EG-WRRL lassen detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teilgebiete, Sektoren, Problembereiche und Gewässertypen zu, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen. Hiervon soll durch den Detaillierten Bewirtschaftungsplan und das Detaillierte Maßnahmenprogramm bzgl. der Salzbelastung Gebrauch gemacht werden. Näheres dazu regeln weder die EG-WRRL noch das WHG. Die Formulierung ist recht weit. In der Begründung zum WHG ist ausgeführt, dass für besondere Belastungen durch bestimmte Schadstoffe eigene Maßnahmenprogramme aufgestellt werden können (BT-Drs. 14/7755, S. 21). Hierum geht es auch bei der Salzproblematik.</p> <p>Es dürfte kaum zu bestreiten sein, dass die Salzproblematik in der Weser einer eigenen, umfangreichen Regelung bedarf. Die Salzproblematik steht mit anderen Belastungen nicht im unmittelbaren Zusammenhang, z. B. hinsichtlich der Ableitung von Maßnahmen. Andererseits gibt es natürlich auch Bezüge zum Rest des Bewirtschaftungsplans (z. B. zu dem Gewässerzustand insgesamt). Die Befürchtung, dass durch den Teilplan Salz thematische Abspaltungen erfolgen, die den wasservirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem allgemeinen und dem detaillierten Plan zerreißen, wird von der FGG Weser als unbegründet betrachtet. Bei der Festlegung von Bewirtschaftungszielen für die salzbelasteten Wasserkörper werden alle signifikanten Belastungen einbezogen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
42.2	<p>„Der überarbeitete Entwurf und der verbindlich festgesetzte Bewirtschaftungsplan sollten mit besserem Kartenmaterial ausgestattet werden, so dass die Lage und Abgrenzung der OWK und der GWK sowie die relevanten Betriebsstätten und ihre Teile wie Stapelbecken, Einleitungsstellen, Halden, Förderschächte, Messpunkte, Pegel, etc. auch von Dritten und gerichts-</p>	<p>Es handelt sich bei dem Bewirtschaftungsplan um eine übergeordnete Planungsebene. Eine entsprechende Darstellung findet im Rahmen der Genehmigungsplanung statt.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	fest eindeutig verortet werden können.“	Keine Änderung erforderlich.
42.3	<p>BWP Salz Kap.4.1.2 „Zustand der Oberflächenwasserkörper“</p> <p>Der Einwender bezweifelt, dass bei den von der FGG Weser festgelegten Richtwerten der gute ökologische Zustand erreicht werden kann, „denn Braukmann (2007, S.8-9) fordert aus ökologischer Sicht eine Reduktion der Kalium-Konzentration auf höchstens 15 mg/l und der Magnesium-Konzentration auf 10-15 mg/l.“</p> <p>Nach Ansicht des Einwenders repräsentiert „die (natürliche) Hintergrundbelastung in einem geogen belasteten Gewässer [...] den guten ökologischen Zustand.“</p> <p>„Gestützt auf Literaturangaben dürfte die Annahme einer Hintergrundbelastung von 110 bis 120 mg/l Cl in der Werra zutreffend sein.“</p>	<p>Die Einhaltung der Richtwerte wird als notwendige Voraussetzung gesehen, den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential erreichen zu können. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen insbesondere zur Reduzierung der Nährstoffbelastung und zur Verbesserung der Hydromorphologie notwendig. Die notwendigen Maßnahmen werden im Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser (ohne Salz) benannt.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
42.4	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 2: Identifizierung der kosteneffizientesten Maßnahme bzw. Maßnahmenkombination (Grundwasserkörper)</p> <p>„Im B-Plan werden die maßgeblichen Zusammenhänge für die Abnahme diffuser Einträge nach einer Einstellung der Versenkung falsch dargestellt. Damit werden die rechtlichen und tatsächlichen Konflikte einer Fortsetzung der Verpressung unterschätzt.“</p>	<p>Die Ursachen für die erhöhten diffusen Salzeinträge in die Werra werden im BWP Salz in Kap. 2.1.2 erläutert. Im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel wurde aktuell durch das Ingenieurbüro HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen eine „Stellungnahme zum Rückgang der diffusen Einträge in die Werra sowie die Situation der Grundwasserkörper im Werragebiet im Hinblick auf die Zielerreichung guter Zustand 2027“ gefertigt. Nach Einschätzung des Gutachters wird eine Abnahme der Salzkonzentrationen der Werra nach Einstellung der Versenkung eher gering ausfallen, gerade im Entlastungsgebiet Werratalaue mit seinen gespannten bis artesischen Grundwasserverhältnissen. Auch ohne jegliche Einleitung von Salzabwässern aus der Produktion und Halden in die Werra sowie dem Einstellen der Versenkung ist eine Chloridkonzentration von rund 500 mg/l im Abflussbereich von 14.000 l/s zu erwarten. Diese alleine auf die diffusen Einträge zurückzuführende Salzbelastung der Werra-Oberflächenwasserkörper liegt deutlich oberhalb des von der FGG Weser festgelegten Richtwertes zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands von 300 mg/l. Weitere Erkenntnisse zu der Entwicklung der diffusen Einträge in die Werra und daraus abgeleitet der Wasserqualität der Werra sind auf der Grundlage des abschließend feinkalibrierten 3D-Modells der Firma K+S zu erwarten. Die Erkenntnisse werden bei der zukünftigen Betrachtung der diffusen Einträge berücksichtigt.</p> <p>Die Erläuterungen im BWP Salz wurden entsprechend ergänzt.</p>
42.5	<p>BWP Salz Kap. 2.2.1</p> <p>„Die Angabe von 980 Mio. m³ [in den Plattendolomit eingeleitetes Salzabwasser] im B-Salz ist zu gering. Sie berücksichtigt nur die Einleitung bis 2009 und lässt die letzten sechs Jahre unberücksichtigt.“</p>	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Angabe im BWP Salz entsprechend angepasst.
42.6	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 3: Wirkung der Maßnahmen in Bezug auf die Zielerreichung</p>	Siehe Antwort zu 42.4.

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>Bezüglich des Zusammenhangs von Versenkung und Entwicklung der diffusen Einträge weist der Einwender auf die Stellungnahme Nr. 19 hin nach der die Latenzzeit viel kürzer ist als vom HLUG bisher eingeschätzt und nur ca. 1 Jahr beträgt.</p>	
42.7	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen</p> <p>„Gegen die Fristverlängerung bis 2027 [für die OWK der Weser] bestehen rechtliche Bedenken, weil das Gesetz nur eine Fristverlängerung um sechs und nicht um 12 Jahre kennt.“</p> <p>„Die formale Fristverlängerung kann [nach Verständnis des Einwenders] nur sechs Jahre erfolgen und muss dann ggf. in einem weiteren formalen Schritt erneut bis zum Jahr 2027 verlängert werden.“</p>	<p>Soweit eine Zielerreichung bis 2021 unwahrscheinlich ist („Risikoanalyse“) und keine geeigneten ergänzenden Maßnahmen zur Zielerreichung bis 2021 bestehen, ist die Festlegung von Ausnahmen möglich (u.a. Fristverlängerung bis 2027).</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
42.8	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen</p> <p>Gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL können die vorgesehenen Fristen nur zum Zweck der stufenweisen Umsetzung der Ziele für Wasserkörper gemäß WRRL verlängert werden, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert. „Die im B-Plan Salz beschriebenen Fristverlängerungen sollen aber für Oberflächenwasserkörper in Anspruch genommen werden, bei denen sich im Vergleich von den Zustandsklassenbewertungen im Bewirtschaftungsplan 2009 zu denen im Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2015 Verschlechterungen des Wasserkörpers eingestellt haben.“</p>	<p>Wie im BWP Salz in Kap. 4.1.2 dargestellt, zeigen die Salzkonzentrationen entlang von Werra und Weser zwischen dem Zeitraum der 1. Bestandsaufnahme und dem der 2. Bestandsaufnahme keine wesentlichen Veränderungen. Die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potentials der salzbelasteten Oberflächenwasserkörper weist entsprechend nur für drei der insgesamt zehn Wasserkörper Veränderungen auf. Die Wasserkörper DETH_41_155+170 (Mittlere Werra von Tiefenort bis Vacha) und DENI_12046 (Mittelweser zwischen Aller und Bremen) zeigen eine Verbesserung um eine Stufe von schlecht zu unbefriedigend, der Wasserkörper DENW4_200_242 (Weser NRW) zeigt eine Verschlechterung von unbefriedigend zu schlecht. Die Veränderungen sind hauptsächlich auf Unsicherheiten bei der Bewertung der einzelnen Qualitätskomponenten zurückzuführen. Zudem wurden für HMWB-Gewässer, dies betrifft die beiden zuletzt genannten Wasserkörper, die Bewertungsverfahren grundlegend angepasst, so dass ein direkter Vergleich der Bewertungsergebnisse nicht möglich ist.</p> <p>Für den Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021 wird durch die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen eine stufenweise Absenkung der Salzbelastung erreicht und entsprechend auch eine Verbesserung des ökologischen Zustands bzw. Potentials erwartet. Die notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für die Wasserkörper der Weser sind deshalb aus Sicht der FGG Weser erfüllt.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
42.9	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen</p> <p>„Notwendig ist eine Festlegung von Bewirtschaftungszielen im Bewirtschaftungsplan, die sich auf die Laufzeit des Plans bezieht. Das Bewirtschaftungsziel muss sich auf das letzte Jahr des Plans, also das Jahr 2021 beziehen. Weitergehende Aussagen können nur nachrichtlich</p>	<p>Soweit eine Zielerreichung bis 2021 unwahrscheinlich ist („Risikoanalyse“) und keine geeigneten ergänzenden Maßnahmen zur Zielerreichung bis 2021 bestehen, ist die Festlegung von Ausnahmen möglich (u.a. Fristverlängerung bis 2027).</p> <p>Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	und als weitere, rechtlich unverbindliche Planungsabsicht aufgenommen werden.“	<p>dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
42.10	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 2: Identifizierung der kosteneffizientesten Maßnahme bzw. Maßnahmenkombination und Prüfung der Maßnahmenoptionen auf Genehmigungsfähigkeit</p> <p>„Die [im Maßnahmenvorschlag „Zeitliche Streckung der Produktion + Haldenabdeckung“ für den Pegel Gerstungen vorgesehenen] Grenzwerte entsprechen bereits der Rechtslage. Sie stellen keine neue und schon gar keine Verschärfung der Sanierungsansprüche dar.“</p> <p>Aussagen hinsichtlich einer durch den Maßnahmenvorschlag „Zeitliche Streckung der Produktion + Haldenabdeckung“ möglichen Verbesserung der Situation am Pegel Boffzen sind „nicht prüfbar, weil in Boffzen derzeit keine Salzkonzentrationen ermittelt werden. Es wird um Mitteilung gebeten, wie hoch die Chloridkonzentration in Boffzen heute ist.“</p>	<p>Die Messstelle Boffzen wird im Rahmen der Gewässerüberwachungsprogramms Niedersachsen (GÜN) regelmäßig vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWK) untersucht. Der Festlegung der Zielwerte im „Detaillierten Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung“ lagen aus diesen Untersuchungen die 90-Perzentilwerte der Jahre 2008-2012 zu Grunde.</p> <p>Ein Vergleich der im Bewirtschaftungsplan Salz festgelegten Chlorid Zielwerte für das Jahr 2027 mit 300 mg/l (90-Perzentil) und den 90- Perzentilen der in 2008-2012 gemessenen Chloridwerte („Status quo“) in einer Spannweite von 500-600 mg/l ist grundsätzlich möglich und zeigt zudem auf, dass insbesondere mit der Festlegung des Zielwertes für 2027 eine Verbesserung in den Wasserkörpern der Oberweser erreicht werden soll.</p> <p>Die bisher monatlichen Messungen werden zudem alsbald durch kontinuierlichere Messungen ersetzt.</p> <p>Zur Darstellung des Status quo wurden die aktuellen Messergebnisse zum Pegel Boffzen ergänzend im BWP Salz in Kap. 5.2.2 (Tab. 5.7) aufgenommen.</p>
42.11	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen (Oberflächenwasserkörper)</p> <p>„Der B-Salz gibt für die Pegel Gerstungen und Boffzen verbindliche Salzkonzentrationen vor, die das Unternehmen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln einzuhalten hat. Die Vorgaben betreffen die Zeiträume Ende 2015 bis Ende 2021, Ende 2021 bis Ende 2027 und Ende 2027 bis unbestimmt. Die beiden zuletzt genannten Zeiträume liegen bereits außerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der B-Periode. Damit stellt sich die Frage nach der Verbindlichkeit der Festlegungen.“</p> <p>„Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nicht benannt und sind daher nicht als technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar nachgewiesen. Damit ist die Verbindlichkeit weiter in Frage gestellt.“</p>	<p>Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können.</p> <p>Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Hierzu fanden intensive Abstimmungen zwischen Hessen und dem Unternehmen sowie innerhalb der FGG Weser statt, in die die Stellungnahmen aus dem Anhörungsprozess einbezogen wurden. Ziel war die Konkretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, deren Erfordernis auch im Ergebnis von Gesprächen mit der Europäischen Kommission sowie aus Hinweisen im Rahmen der Anhörung bekräftigt wurde.</p> <p>Da die im „Masterplan Salzreduzierung“ vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Zielerreichung mit Prognoseunsicherheiten behaftet sind, wird ein flankierendes Monitoring durchgeführt. Die Prognosesicherheit wird sich jedoch mit der schrittweisen Umsetzung der Maßnahmen zunehmend verbessern.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
42.12	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen (Oberflächenwasserkörper)</p> <p>„Der B-Salz beinhaltet innerhalb seiner Laufzeit eine unzulässige Verschlechterung des ökologischen und guten chemischen Zustandes. Eine solche Verschlechterung ist unzulässig.“</p> <p>„Die Zielwerte im B-Salz für den Pegel Gerstungen für Ende 2021 [...] sind mit der „Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung salzhaltiger Abwässer aus dem Werk Werra in die Werra“ des RP Kassel vom 30.11.2012 nicht vereinbar.“</p>	<p>Der K+S Kali GmbH, Werk Werra, wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 30.11.2012, befristet bis zum 31.12.2020, die Einleitung salzhaltiger Wässer des Werks Werra sowie des Werks Neuhof-Ellers in die Werra erlaubt. Für die am Pegel Gerstungen einzuhaltenen Grenzwerte wurde eine schrittweise Reduzierung von zunächst 90 °dH, 2.500 mg/l Chlorid, 200 mg/l Kalium und 340 mg/l Magnesium auf 2.100 mg/l Chlorid, 180 mg/l Kalium und 295 mg/l Magnesium ab dem 01.12.2015 und weiteren Verringerungen ab dem 01.12.2017 sowie dem 01.12.2019 vorgegeben. Auf Antrag der K+S Kali GmbH vom 27.03.2015 wird mit dem Änderungsbescheid des zuständigen Regierungspräsidiums Kassel vom 30.11.2015 die in der wasserrechtlichen Änderungserlaubnis vom 30.11.2012 festgesetzte schrittweise Grenzwertsenkung in der Werra am Pegel Gerstungen ausgesetzt. Ziel dieser Anpassung ist es, den durch die Maßnahmen erreichbaren Rückgang der Produktionsabwässer prioritär zum Schutz des Grundwassers durch Beendigung/Reduzierung der Versenkung zu nutzen.</p> <p>Nach Prüfung durch das Regierungspräsidium Kassel kann bestätigt werden, dass die emissionsbezogenen Vorgaben der Einleiterlaubnis hinsichtlich der Abwässer des Werks Werra unverändert gelten. Die hiermit zugelassene Änderung der Grenzwerte des Pegels Gerstungen, d.h. Fortschreibung der bisherigen Grenzwerte über den 30.11.2015 hinaus, bezieht sich allein auf die immissionsbezogenen Anforderungen. Eine im Vergleich zur Erteilung der Einleiterlaubnis mit Datum vom 30.11.2012 veränderte Bewertung hinsichtlich der Menge und der Schädlichkeit des Abwassers liegt nicht vor. Die immissionsbezogenen Anforderungen des Verschlechterungsverbots aus § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des Verbesserungsgebots aus § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sowie sonstige wasserwirtschaftliche Anforderungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes und der Trinkwassergewinnung wurden durch das Regierungspräsidium Kassel im Erlaubnisbescheid vom 30.11.2012 geprüft. Das Regierungspräsidium Kassel gelangt zu dem Ergebnis, dass sie der Erteilung der Einleiterlaubnis nicht entgegenstehen.</p> <p>Eine entsprechende Erläuterung wurde im BWP Salz ergänzt.</p>
42.13	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen (Oberflächenwasserkörper)</p> <p>„Die Bewirtschaftungsziele für den Pegel Boffzen können nicht mit der heutigen Situation verglichen werden.“</p> <p>„Es fehlt die Angabe, in welchem OWK der neue Pegel Boffzen liegen wird und ob er eine der bisherigen Kontrollmessstellen ersetzen soll. [...] Gegen einen Wegfall des Pegels Hemeln bestehen unsererseits Bedenken.“</p> <p>„Es wird auch nicht deutlich, warum der Pegel Boffzen wieder in Betrieb und für die Messung der Salzkonzentrationen verwendet werden soll. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Pegel</p>	<p>Die Messstelle Boffzen (Weser) wird im Rahmen der Gewässerüberwachungsprogramms Niedersachsen (GÜN) regelmäßig vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN) untersucht. Die Messstelle Boffzen befindet sich ebenso wie die Messstelle Hemeln im Wasserkörper DENI 08001 „Weser oh. und uh. Diemelmündung“. Es ist seitens des Landes Niedersachsen nicht geplant, eine dieser Messstellen aufzugeben.</p> <p>Im Entwurf des BWP Salz wurden neben dem Pegel Gerstungen auch für den Pegel Boffzen Zielwerte festgelegt, um diese für eine zukünftige Einleiterlaubnis bzw. eine Salzlaststeuerung zusätzlich zu den in Gerstungen/Werra einzuhaltenen Grenzwerten berücksichtigen zu können und um damit den Abflussschwankungen der Weser und einer nach Überprüfung der Erfordernis ggf. vorgesehe-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	umgehend und nicht erst 2021 zur Messung der Salzkonzentrationen verwendet wird.“	nen zusätzlichen Einleitstelle im Bereich der Oberweser Rechnung zu tragen. Keine Änderung erforderlich.
42.14	BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen (Oberflächenwasserkörper) „Im B-Salz werden Qualitätsziele für 2027 für den OWK Mittlere Werra (DETH_41_155+170) vorgegeben (BWP Salz Tab. 5.7). Für diesen OWK gibt es aber keinen Pegel. Ohne die Einrichtung eines eigenen Pegels ist die Überwachung der Qualitätsziele nicht möglich. Die Zuordnung zum flussabwärtsliegenden Pegel halten wir für nicht sachgerecht, weil damit keine eigenständige Beurteilung des OWK Mittlere Werra möglich ist.“	Die im Entwurf des BWP Salz vorgenommene Zusammenfassung der beiden OWK DETH_41_155+170 und DEHE_41.4 war fachlich nicht korrekt. Als Kontrollmessstelle für den Wasserkörper DETH_41_155+170 „Mittl. Werra von Tiefenort bis Vacha“ wird der Pegel Vacha herangezogen. Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Angabe im BWP Salz entsprechend angepasst.
42.15	BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen (Oberflächenwasserkörper) „Für die fünf salzbelasteten Oberflächenwasserkörper im Oberlauf der Werra bis zum OWK DENI_08001 sollen weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgeschrieben werden (BWP Salz Tab. 5.7). Die Herleitung der Werte ist nicht nachvollziehbar.“	Die Festlegung und Begründung der Bewirtschaftungsziele erfolgt im BWP Salz im Kap. 5.2.2 Schritt 6. Die Begründung der Bewirtschaftungsziele wird für jeden der betroffenen Wasserkörper detailliert dargestellt. Der BWP Salz wurde entsprechend fortgeschrieben.
42.16	BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen (Oberflächenwasserkörper) „Wir erheben grundsätzliche Bedenken gegen die Zusammenfassung der beiden OWK [DETH_41_155+170 und DEHE_41.4], weil damit die Bewirtschaftungsplanung nicht mehr auf jeden einzelnen OWK ausgerichtet werden kann. [...] Der Referenzpegel für den OWK DEHE_41.4 ist der Pegel Vacha. Der OWK DETH_41_155+170 liegt aber flussaufwärts des Pegels Vacha, so dass hier eine geringere Salzbelastung angenommen werden kann.“	Wie bereits zu 42.14 dargestellt, war die im Entwurf des BWP Salz vorgenommene Zusammenfassung der beiden OWK DETH_41_155+170 und DEHE_41.4 war fachlich nicht korrekt. Im Unterschied zum OWK DETH_41_155+170 wird der Wasserkörper DEHE_41.4 durch die Salzabwassereinleitungen der Werke Hattorf (einschließlich der des Werkes Unterbreizbach) und Wintershall direkt beeinflusst wird. Die Zusammenfassung der OWK und die Zuordnung zu Messpegeln wurde bei der Überarbeitung angepasst.
42.17	BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen (Oberflächenwasserkörper) Für den Einwender bleibt unklar, warum bezüglich des bestmöglichen Zustands Ende 2027 der OWK DETH_41_155+170 und DEHE_41.4 (siehe BWP Salz Tab. 5.7) gegenüber dem Ist-Zustand 2013 nur bei Chlorid eine Reduktion erfolgt, nicht aber für Kalium und Magnesium. „Außerdem bleibt unklar, warum die Reduktion nur 23 % beträgt, obwohl im B-Salz ausdrücklich festgehalten wird, dass eine Reduktion der diffusen Einträge um 70 % unterstellt wird: „Die Zielwerte für die Phase ab 2027 berücksichtigen den Rückgang der diffusen Einträge infolge der Versenkung mit 70 % der bisherigen diffusen Einträge.“ (B-Salz S. 5-23)“ „Der B-Salz (Tab. 4.2) enthält andere Werte für die Ist-Situation als SYDRO Consult (Tab. 7). Der Unterschied sollte aufgeklärt werden.“	Die Ermittlung der Zielwerte, die in Weser und Werra bis 2027 erreicht werden können, erfolgte aufgrund nachfolgender Grundlagen: <ul style="list-style-type: none">• Die direkten Einleitungen am Standort Gerstungen werden bis 2027 auf die nach Produktionsende und Haldenabdeckung verbleibende Haldenabwassermenge von 1,5 Mio. m³/a reduziert.• Die diffusen Einträge infolge der Versenkung gehen bis 2027 auf 70 % der bisherigen diffusen Einträge zurück. SYDRO-Consult geht hingegen bei dem in Tabelle 7 betrachteten Lastfall 1 von einem Szenario aus, bei dem keine Einleitungen aus Produktionsabwässern, keine Einleitung von Haldenabwässern und ausschließlich diffuse Einträge erfolgen. Dies entspricht daher weder dem Ist-Zustand noch den festgelegten Zielwerten. Im Entwurf des BWP Salz wurden für die OWK DETH_41_155+170 und

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>DEHE_41.4 der Pegel Vacha als Kontrollmessstelle herangezogen (Hinweis: Die Zusammenfassung der OWK und die Zuordnung zu Messpegeln wurde bei der Überarbeitung des BWP Salz angepasst. Siehe Antwort zu 42.16). Der Pegel Vacha befindet sich oberhalb der beiden derzeitigen Einleitstellen von Salzabwässern in die Werra bei Philippsthal und Heringen. Der Pegel wird daher durch die direkten Einleitungen nicht beeinflusst. Die erhöhten Salzkonzentrationen resultieren ausschließlich aus der geogenen Salzbelastung sowie dem diffusen Eintritt von Salzwässern aus der Versenkung. Der für die Herleitung der Zielwerte bzw. des bestmöglichen Zustands angenommene Rückgang der diffusen Einträge betrifft nur den anthropogen bedingten Anteil aus der Versenkung. Die geogene Salzbelastung bleibt in unverändertem Maße bestehen. Da sich die geogene und die anthropogen bedingte Salzbelastung in der Zusammensetzung der Salzionen unterscheiden, erfolgt der erwartete Rückgang der Salzbelastung am Pegel Vacha für die einzelnen Salzionen in unterschiedlichem Maße.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
42.18	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen (Oberflächenwasserkörper)</p> <p>Für den Einwender bleibt unklar, warum bezüglich des bestmöglichen Zustands Ende 2027 des OWK DETH_41_68+12 (siehe BWP Salz Tab. 5.7) die Rückgänge gegenüber dem Ist-Zustand 2013 für die einzelnen Salze so stark differieren.</p> <p>Für den Einwender ergeben sich folgende Fragen:</p> <p>1) Chlorid: Welche Reduktionsmaßnahmen diffuser Einträge wurden unterstellt? Da der Grenzwert noch unter der heutigen Höhe diffuser Einträge liegt, wurde offenbar nicht nur unterstellt, dass künftig keine Einleitung von Salzabwasser mehr in die Werra erfolgt, sondern es wurde auch eine Abnahme diffuser Einträge unterstellt.</p> <p>2) Kalium: Warum wurde ein Grenzwert oberhalb der heutigen diffusen Einträge festgelegt? Wie passt die Festlegung mit der Festlegung für Chlorid zusammen?</p> <p>3) Magnesium: Warum wurde ein Grenzwert oberhalb der heutigen diffusen Einträge festgelegt? Wie passt die Festlegung mit der Festlegung für Chlorid zusammen? Warum unterscheiden sich die Steigerungsraten für Kalium und Magnesium beim Vergleich der Bewirtschaftungsziele mit der heutigen diffusen Belastung um fast 10 %?</p>	<p>Der Wasserkörper DETH_41_68+12 „Untere Werra bis Heldrabach“ (Kontrollmessstelle Gerstungen) befindet sich unterhalb der derzeitigen Einleitstellen von Salzabwässern in die Werra bei Philippsthal und Heringen. Der Wasserkörper wird daher sowohl von den direkten Einleitungen wie auch durch den diffusen Eintritt von Salzwässern in diesen und die oberhalb gelegenen Wasserkörper beeinflusst.</p> <p>Wie bereits zu 42.17 dargestellt, wurden für die Ermittlung der Zielwerte, die in Weser und Werra bis 2027 erreicht werden können, direkte Einleitungen am Standort Gerstungen in Höhe von 1,5 Mio. m³/a sowie ein Rückgang der diffusen Einträge infolge der Versenkung auf 70 % der bisherigen diffusen Einträge zugrunde gelegt. Da sich die diffusen Einträge (geogen und anthropogen bedingt), die Haldenabwässer und die Produktionsabwässer in ihrer Zusammensetzung unterscheiden, erfolgt der erwartete Rückgang der Salzbelastung am Pegel Gerstungen für die einzelnen Salzionen in unterschiedlichem Maße.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
42.19	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen (Oberflächenwasserkörper)</p> <p>Für den Einwender bleibt unklar, warum bezüglich des bestmöglichen Zustands Ende 2027 des OWK DEHE_41.2 (siehe BWP Salz Tab. 5.7) die Rückgänge gegenüber dem Ist-Zustand 2013 für die einzelnen Salze so stark differieren.</p>	<p>Der Wasserkörper DEHE_41.2 „Werra/Eschwege“ (Kontrollmessstelle Witzenhausen) wird ausschließlich durch die Salzfrachten der oberhalb liegenden Wasserkörper beeinflusst. Zur Ableitung der Zielwert siehe Antwort zu 42.18.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>Für den Einwender ergeben sich folgende Fragen:</p> <p>1) Chlorid: Welche Reduktionsmaßnahmen diffuser Einträge wurden unterstellt? Da der Grenzwert noch unter der heutigen Höhe diffuser Einträge liegt, wurde offenbar nicht nur unterstellt, dass künftig keine Einleitung von Salzabwasser mehr in die Werra erfolgt, sondern es wurde auch eine Abnahme diffuser Einträge unterstellt.</p> <p>2) Kalium: Warum wurde ein Grenzwert oberhalb der heutigen diffusen Einträge festgelegt? Wie passt die Festlegung mit der Festlegung für Chlorid zusammen?</p> <p>3) Magnesium: Warum wurde ein Grenzwert oberhalb der heutigen diffusen Einträge festgelegt? Wie passt die Festlegung mit der Festlegung für Chlorid zusammen? Warum unterscheiden sich die Steigerungsraten für Kalium und Magnesium beim Vergleich der Bewirtschaftungsziele mit der heutigen diffusen Belastung um fast 10 %?</p>	
42.20	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen (Oberflächenwasserkörper)</p> <p>Für den Einwender bleibt unklar, warum bezüglich des bestmöglichen Zustands Ende 2027 des OWK DEHE_41.1 (siehe BWP Salz Tab. 5.7) die Rückgänge gegenüber dem Ist-Zustand 2013 für die einzelnen Salze so stark differieren.</p> <p>Für den Einwender ergeben sich folgende Fragen:</p> <p>1) Chlorid: Welche Reduktionsmaßnahmen diffuser Einträge wurden unterstellt? Da der Grenzwert noch unter der heutigen Höhe diffuser Einträge liegt, wurde offenbar nicht nur unterstellt, dass künftig keine Einleitung von Salzabwasser mehr in die Werra erfolgt, sondern es wurde auch eine Abnahme diffuser Einträge unterstellt.</p> <p>2) Kalium: Warum wurde ein Grenzwert oberhalb der heutigen diffusen Einträge festgelegt? Wie passt die Festlegung mit der Festlegung für Chlorid zusammen?</p> <p>3) Magnesium: Warum wurde ein Grenzwert oberhalb der heutigen diffusen Einträge festgelegt? Wie passt die Festlegung mit der Festlegung für Chlorid zusammen? Warum unterscheiden sich die Steigerungsraten für Kalium und Magnesium beim Vergleich der Bewirtschaftungsziele mit der heutigen diffusen Belastung um fast 10 %?</p>	<p>Der Wasserkörper DEHE_41.1 „Werra Niedersachsen“ (Kontrollmessstelle Letzter Heller) wird ausschließlich durch die Salzfrachten der oberhalb liegenden Wasserkörper beeinflusst. Zur Ableitung der Zielwert siehe Antwort zu 42.18.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
42.21	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen (Grundwasserkörper)</p> <p>„Trotz der seit 2008 bekannten Auswirkungen des so genannten 360 Mio. Pakets zum Gewässerschutz durch Verlagerung des Abstoßes von flüssigen Salzlaugen zu festen Rückständen auf erweiterten Halden und damit weiteren Ewigkeitslasten und in die Zukunft verlagerten Einträgen von Haldenabwasser wird im vorliegenden Entwurf des B-Salz weiter keine Versatzpflicht fester Rückstände vorgesehen.“</p> <p>„Außerdem fehlt es an einer ausdrücklichen Ablehnung zur weiteren Versenkung. [...] Die</p>	<p>In den Halden sind keine nach dem derzeitigen Stand der Technik zu verwendenden Wertstoffe mehr enthalten. Ein Versatz ist nicht möglich. Dies wurde u. a. am Runden Tisch schon behandelt und von K+S nochmals dargestellt.</p> <p>Alternativ wurde auch die Option der Rücklösung bereits bestehender Halden betrachtet. Für den Rückbau der Halden und das Auflösen des Rückstands müssten geeignete und leistungsfähige Verfahren zum Rückbau sowie ausreichend große Löseapparate und Anlagen zur Fest-Flüssig-Trennung zur Abscheidung der unlöslichen Bestandteile installiert werden. Grundsätzlich wird eine Auflösung von Rückständen aus der Kalihydroxidaufbereitung für technisch mög-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>Beendigung der Versenkttätigkeit ist notwendige Voraussetzung, um die weitere Verschlechterung der GWK zu beenden. Dadurch werden außerdem die diffusen Einträge in die OWK reduziert, was für die Erreichung des bestmöglichen Zustands notwendig ist.“</p> <p>Der Einwender bemängelt zur vorgesehenen Reduktion der Salzbelastung der GWK:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der B-Salz enthält kein ausdrückliches Verbot der Versenkung. Der B-Salz missachtet deshalb das EuGH-Urteil vom 01.07.2015. 2) Der B-Salz beachtet das Verbesserungsgebot für Oberflächen- und Grundwasserkörper nicht. 3) Der B-Salz enthält keine Formulierung, wie das weniger strenge Bewirtschaftungsziel für die GWK lauten soll. 4) Der B-Salz enthält nicht das Ziel, dass eine Verbesserung der Situation angestrebt wird und alle Handlungen, die zu einer weiteren Verschlechterung führen können, zu unterbleiben haben. 5) Der B-Plan enthält keine Aussage zur Ausweitung der Grundwasserbeobachtungsstellen und zum Monitoring der weiteren Entwicklung. 	<p>lich gehalten. Es entstehen dabei jedoch in Abhängigkeit von den aufgelösten Rückstandsmengen sehr große Salzabwassermengen, die über entsprechende große Fernleitungen an die Nordsee transportiert werden und dort eingeleitet werden müssten. Die Kosten der Variante sind im Hinblick auf die Verbesserung der gewässerökologischen Wirkung durch die Reduzierung des Haldensickerwassers unverhältnismäßig, da diese Variante eine größere Dimensionierung sowie ggf. einen längeren Betrieb der Nordseepipeline bis zum vollständigen Rückbau der Halden voraussetzt. Im Entwurf des „Detaillierten Maßnahmenprogramms Salz“ wurde u. a. aufgrund der deutlich geringeren Kosten einer Abdeckung der Halden den Vorzug gegeben und diese als Maßnahme aufgenommen.</p> <p>Die im Masterplan Salzreduzierung vorgesehene Haldenabdeckung (vollständige Abdeckung von 4 Halden bis 2075) führt zu einer erheblichen Reduzierung der Haldenabwässer. Die Haldenabdeckung stellt damit einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Zielwerte der FGG Weser bis 2027 dar.</p> <p>Um die Bewirtschaftungsziele im Grundwasser erreichen zu können und den diffusen Eintrag in die Werra hinreichend zu reduzieren, ist die Einstellung der Versenkung erforderlich. Die Beendigung der Versenkung ist die einzige Maßnahme, die den Zustand im Grundwasser nachhaltig und dauerhaft verbessert. Infolgedessen wurde die Maßnahme „Einstellung der Versenkung“ in das MNP Salz aufgenommen.</p> <p>Die Versenkung stellt neben der Einleitung von Salzabwässern in die Werra bisher einen wesentlichen Entsorgungsweg dar. Aus diesem Grund hat das Unternehmen K+S am 30. April 2015 beim Regierungspräsidium Kassel einen Antrag auf Verlängerung der Versenkung von durchschnittlich 2 Mio. m³ Salzlaug pro Jahr bis Ende 2021 gestellt. Die Prüfung des Antrages erfolgt auf der Basis eines 3D-Modells, mit dem das Unternehmen die „Unbedenklichkeit“ einer weiteren Versenkung nachweisen will. Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde (Regierungspräsidium Kassel) kann nur gegen den Nachweis erfolgen, dass keine negativen Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser unter Berücksichtigung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des WHG zu befürchten sind. Falls der Antrag genehmigungsfähig ist, ist darüber hinaus die Unverhältnismäßigkeit des Stopps der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund für das Unternehmen nachzuweisen. Eine mengenmäßig und zeitlich befristete Ausstiegsregelung zur Versenkung innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums ist nur zulässig, wenn beide Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Die Prüfung der Unverhältnismäßigkeit geht von der Mengenbilanz der Entsorgung eines Teils der Salzabwässer in die Werra und des restlichen salzhaltigen Abwassers in den Untergrund aus. Wenn nicht das gesamte Abwasser entsorgt werden kann, da die ins Oberflächengewässer einleitbare Menge (Einleitkapazität) zu gering ist und der zweite Entsorgungsweg bei einem Versenkungsstopp nicht zur Verfügung steht, kann ein Entsorgungsdefizit entstehen. Das nicht</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>entsorgbare Gesamtabwasser kann zu einem Produktionsrückgang führen, um den Abwasseranfall an die Entsorgungskapazitäten anzupassen. Die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Produktionsrückgangs sind im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmenkosten darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Mit Erlaubnisbescheid vom 17.12.2015 hat das Regierungspräsidium Kassel der Fortführung der Versenkung als Übergangslösung mit deutlich reduzierten Versenkmengen zugestimmt. Befristet bis Ende 2016 darf die K+S Kali GmbH insgesamt noch 725 000 Kubikmeter Prozessabwässer aus den Standorten Wintershall und Hattorf nur in Hattorf in den Untergrund versenken. Die hiermit zugelassene Versenkmenge liegt deutlich unter der Versenkmenge des Standorts Hattorf in den vergangenen Jahren. Sie lag von 2011 bis 2015 im Mittel bei 2,9 Mio. Kubikmetern pro Jahr. In den Auflagen zu der Übergangserlaubnis ist ein strenges Überwachungs- und Messregiment vorgegeben. Sie ist jederzeit widerrufbar, und weitergehende Inhalts- und Nebenbestimmungen seitens der Umweltbehörde des Regierungspräsidiums sind jederzeit zulässig.</p> <p>Wegen des Fehlens eines ausreichend kalibrierten 3D-Modells besteht auf Grundlage der Darlegungen der Fachbehörden des Landes Hessen und des Landes Thüringen sowie des RP Kassel keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Erteilung einer Erlaubnis in dem beantragten Umfang. Zulassungsfähig ist bei der derzeitigen Sachlage allein die Versenkung einer den versenkbedingten diffusen Chlorid-Einträgen aus dem Versenkraum Hattorf zwischen Tiefenort und Widdershausen entsprechenden Salzabwassermenge und damit einer Versenkmenge, deren Chloridfracht der Chloridmenge entspricht, die als diffuse Einträge aus dem Untergrund in die Werra entlastet werden. Die Versenkung einer entsprechend reduzierten Versenkmenge mit reduzierten Versenkdrücken lässt aus Sicht des Regierungspräsidiums Kassel keine bzw. keine wesentliche weitere Salzabwasserverbreitung im Untergrund besorgen.</p> <p>Wie im BWP Salz in Kap. 5.2.2 Schritt 6 dargestellt, sind für die salzbelasteten Grundwasserkörper aufgrund der Belastungen durch die langjährigen Versenktätigkeiten, die auch nach Einstellung der Versenkung nur sehr langsam zurückgehen werden, weniger strenge Bewirtschaftungsziele festzulegen. Eine Aussage zum bestmöglichen Zustand ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zuverlässig möglich. Verbesserungen werden sich durch die Einstellung der Versenkung ergeben, deren Auswirkungen in den nächsten Jahren zu quantifizieren sind.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
42.22	BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 3: Wirkung der Maßnahmen in Bezug auf die	<p>Dem Einwand liegen zum Teil Missverständnisse zugrunde.</p> <p>Die Tab. 5.2 im BWP Salz stellt die Eingangsdaten für die Modellierung aller</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>Zielerreichung</p> <p>„Es wird nicht hinreichend deutlich, welche Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen für die Erstellung des B-Salz geprüft wurden. Die Tab. 5.2, 5.3, 5.4 und 5.5 zeigen nicht die Ergebnisse zu allen geprüften Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen und die Randbedingungen für die Modellierung durch SYDRO sind in zentralen Punkten nicht nachvollziehbar.“</p>	<p>betrachteten Maßnahmenzenarien dar. Sie enthält Angaben zur Höhe des diffusen Eintrags sowie zu den Mengen anfallender Produktions- und Haldenabwässer. Ergänzend hierzu werden in Tab. 5.3 zusätzliche Randbedingungen (u. a. gültige oder geplante Grenzwerte an den Pegeln Gerstungen und Boffzen) zu den weitergehenden Maßnahmenkombinationen M4_1_temp., M3_1_temp., M3_1_temp+Rückl. und Prod.-streck. aufgeführt. Diese wurden im Rahmen der Modellierung zusätzlich zu den in Tab. 5.2 erfolgten Angaben berücksichtigt. Die Tabelle 5.4 und 5.5 stellen die Ergebnisse der Modellierung in vereinfachter Form für den Lastfall 50 % Rückgang der diffusen Einträge dar. Aus diesen Tabellen lässt sich ableiten, inwieweit die Richtwerte der FGG Weser in der Produktionsphase erreicht werden können. Die Tab. 5.6 wiederum zeigt die Ergebnisse der Modellierung für den Lastfall 70 % Rückgang der diffusen Einträge. Dies entspricht der Nachbergbauphase.</p> <p>Die betreffenden Tabellen im BWP Salz wurden zur Klarstellung teilweise angepasst.</p>
42.23	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 3: Wirkung der Maßnahmen in Bezug auf die Zielerreichung</p> <p>Der Einwander bittet um Beantwortung folgender Fragen bzw. Klärung folgender Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Es wird nicht deutlich, warum die Modellierung sich über 30 Jahre erstreckt. Der Zeitraum wird auch nicht begründet. 2) Es bleibt unklar, wie eine Modellierung über 30 Jahre Aussagen für die Zeit nach 2044/45 machen kann. 3) Es wird nicht deutlich, auf welches Jahr und welche Randbedingungen sich die Prognose der Stoffkonzentrationen der diffusen Belastungen in den Abb. 3 und 4 im SYDRO Bericht (BWP Salz Anhang C) bezieht. 4) Es fehlt eine Darstellung, wie sich die diffuse Belastung nach Einstellung der Versenkung bis zum Ende der Kaligewinnung und in den ersten 50 Jahren nach dem Ende der Kaligewinnung entwickeln wird. 5) Es wird nicht deutlich, welchen Einfluss die von Hessen beabsichtigte Verlängerung der Versenkerlaubnis auf die Entwicklung der diffusen Einträge hat. 	<p>Dem Einwand liegen zum Teil Missverständnisse zugrunde.</p> <p>Zu 1) und 2):</p> <p>Als Grundlage für die Modellierung wurde eine Abflussdatenreihe aus dem Zeitraum 1983 bis 2012 genutzt. Diese Datenreihe diente dazu, aus den vorgegebenen Abwassermengen realitätsnahe Schwankungen der Salzkonzentrationen zu bestimmen, die die Abflussdynamik von Werra und Weser sowie weiteren relevanten Zuflüssen berücksichtigen.</p> <p>Für die Prognose der Salzkonzentrationen für bestimmte Maßnahmenkombinationen und zu bestimmten Zeitpunkten wurde die Menge der anfallenden Produktions- und Haldenabwässer sowie die Höhe der diffusen Einträge variiert (vgl. hierzu BWP Salz Tab. 5.2).</p> <p>Zu 3):</p> <p>Die Abbildungen 3 und 4 des Abschlussberichts der Fa. SYDRO („Modellierung der Salzbelastung an Werra und Weser“; Anhang C des BWP Salz) stellen die Salzkonzentrationen an den betrachteten Messpegeln von Werra und Weser dar, die sich allein aufgrund der derzeitigen diffusen Einträge, sprich ohne Einleitung von Produktions- und Haldenabwässern, bei einem mittleren Abfluss (MQ) bzw. einem mittleren Niedrigabfluss (MNQ) einstellen würden.</p> <p>Zu 4):</p> <p>Um die bestehenden Unsicherheiten bei der Prognose der Entwicklung der diffusen Einträge zu berücksichtigen, wurde der Rückgang der diffusen Einträge im Rahmen der Modellierung pauschal mit 0 %, 20 % 50 % und 70 % angesetzt. Dies entspricht einem kurz-, mittel- und langfristigen Rückgang der diffusen Einträge nach Beendigung der Versenkung. Im BWP Salz erfolgt die Darstel-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>lung der Modellergebnisse für die Produktionsphase (siehe Tab. 5.4 und Tab. 5.5) auf Basis des Lastfalls 50 % Rückgang der diffusen Einträge. Die Darstellung der Modellergebnisse für die Nachbergbauphase (siehe Tab. 5.6) erfolgt auf Basis des Lastfalls 70 % Rückgang der diffusen Einträge.</p> <p>Zu 5)</p> <p>Im Rahmen der Modellierung der Salzbelastung an Werra und Weser durch das Ingenieurbüro SYDRO wurde kein expliziter Zeitpunkt für die Beendigung der Versenkung zugrunde gelegt. Der Rückgang der diffusen Einträge wurde für die Modellierung pauschal mit 0 %, 20 % 50 % und 70 % angesetzt. Um die jeweiligen Maßnahmenwirkungen für einzelne Zeiträume darzustellen, wurde die Höhe der diffusen Einträge abgeschätzt. Hierbei wurde von der vereinfachten Annahme ausgegangen, dass sich die diffusen Einträge innerhalb von 10 Jahren nach Beendigung der Versenkung auf 50 % der ursprünglichen Höhe reduzieren und langfristig eine Verminderung auf 30 % erfolgt. Die für das jeweilige Maßnahmenszenario und den betrachteten Zeitraum angesetzten Abwassermengen und die Höhe der diffusen Einträge sind in der Tab. 5.2 des BWP Salz benannt. Das Maßnahmenszenario „Temporäre Oberweserpipeline mit integrierten Maßnahmen zur Reduzierung des Salzabwasseranteils vor Ort“ (M4_1_temp.) berücksichtigt eine Verlängerung der Versenkerlaubnis bis 2021.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
42.24	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 2: Identifizierung der kosteneffizientesten Maßnahme bzw. Maßnahmenkombination und Prüfung der Maßnahmenoptionen auf Genehmigungsfähigkeit</p> <p>„Der B-Salz unterstellt, dass der Kalibergbau immer in der Praxis der letzten Jahre erfolgt. Er vernachlässigt die Möglichkeit, dass es durch den Untertageversatz zu keinem weiteren Haldenwachstum kommt. Auch die Möglichkeit eines Abbaus der Halden durch Versatz unter Tage wird nicht behandelt, obwohl der RP Kassel die Machbarkeit bereits im Jahr 2007 bestätigt hat....“</p> <p>„Im Zuge des B-Salz wird jedoch lediglich die Möglichkeit des Versatzes in Unterbreizbach behandelt. Die Versatzmöglichkeit in den hessischen Grubenstandorten werden hingegen einfach ausgeblendet.“</p>	<p>Wie im MNP Salz Kap. 4.2.2.3 dargestellt, ist im Hinblick auf die Produktionsabwässer eine Verbringung unter Tage als Lösung oder durch Zugabe von Zuschlagstoffen in verfestigter Form vorgesehen. Derzeit wird von K+S eine neue Eindampfanlage, die den ersten Aufbereitungsschritt der KKF-Anlage darstellt, am Standort Hattorf für eine Aufgabemenge von 2,8 Mio. m³/Jahr gebaut. Zusammen mit den Eindampfanlagen am Standort Wintershall besteht dann im Werk Werra eine Gesamtkapazität zur Eindampfung von ca. 6 Mio. m³/Jahr Salzlauge. Infolge der in der neuen KKF-Anlage stattfindenden Reduzierung der Produktionsabwässer um 1,5 Mio. m³/Jahr, verbleibt eine Restmenge in einer Größenordnung von ca. 3,1 Mio. m³/Jahr, die zu entsorgen sind. Zur Verringerung der Produktionsabwässer ist das Einstapeln von Salzlösungen unter Tage in Grubengebäuden am Beispiel der Grube Neuhof-Ellers vorgesehen. Es handelt sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um technische Lösungen, die von K+S an anderen Standorten (z.B. Unterbreizbach) bereits erfolgreich umgesetzt werden und die fachlich vom Runden Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ gewürdigt wurden.</p> <p>Siehe ebenfalls Antwort zu 42.21.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
42.25	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 2: Identifizierung der kosteneffizientesten Maß-</p>	<p>Im Rahmen der Maßnahme Haldenabdeckung sollen alle bestehenden und künftigen Rückstandshalden abgedeckt werden. Die Abdeckung soll während</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>nahme bzw. Maßnahmenkombination und Prüfung der Maßnahmenoptionen auf Genehmigungsfähigkeit</p> <p>„Der B-Salz unterstellt, dass eine Haldenabdeckung möglich ist. Tatsächlich waren alle Versuche zur Abdeckung großer Halden in den letzten Jahren erfolglos.“</p> <p>„Der Schadstoffproblematik der Abdeckmaterialien ist ein weiterer Kritikpunkt, dem bisher zu wenig Beachtung geschenkt wurde.“</p>	<p>der Produktionsphase beginnen und in der Nachbetriebsphase abgeschlossen werden. Die Realisierbarkeit der Maßnahme wird im Rahmen umfangreicher Untersuchungen geprüft und sichergestellt (vgl. Kap. 4.2.2.2 MNP Salz).</p> <p>Eine Prüfung der Eignung von vorgesehenen Abdeckmaterialien hinsichtlich möglicher Schadstoffprobleme erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden.</p> <p>Die Erläuterungen im MNP Salz wurden entsprechend ergänzt.</p>
42.26	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 2: Identifizierung der kosteneffizientesten Maßnahme bzw. Maßnahmenkombination und Prüfung der Maßnahmenoptionen auf Genehmigungsfähigkeit</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmenoption „Verdampfung/Abstoßfreie Kaliproduktion“ wird kritisiert, „die neuen Entwicklungen, die weltweit stattfinden, bleiben vollständig unberücksichtigt.“</p> <p>„Die Frage, warum die Weigerung der Verursacherin beim Thema Pipeline anders zu bewerten sein soll als beim Thema der abstoßfreien Verfahren, bleibt unbeantwortet.“</p>	<p>Bei der Identifizierung von Maßnahmen hat sich die FGG Weser auf der Basis der u. a. am Runden Tisch erreichten Erkenntnisse darauf verständigt, sich auf grundsätzlich geeignete Maßnahmenoptionen und Kombinationen von Maßnahmen zu konzentrieren. Hinsichtlich der von der RWTH-Aachen und der Firma K-UTEC entwickelten Verfahrensvorschläge zur Eindampfung von Produktions- und Haldenabwässern wurde seitens der Bundesländer festgestellt, dass für diese Verfahren im Hinblick auf die aktuelle Maßnahmenauswahl für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans noch keine ausreichenden Daten und Erkenntnisse für eine grundsätzliche Prüfung der technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit vorliegen. Aus diesem Grund hat sich der Weserrat dazu entschlossen, diese Maßnahmen im Rahmen der konkreten Prüfschritte zur technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit zunächst nicht weiter zu berücksichtigen. Das UBA hat im Auftrag des BMUB eine weitere Prüfung des Verfahrens zur abwasserfreien Kaliproduktion (Eindampfung und Versatz) vorgenommen. Im Ergebnis gelangt das UBA zu der Auffassung, dass die Rahmenbedingungen und Umstände gegen eine Wiederaufnahme der Eindampfungslösung in die Diskussion und Entscheidungsfindung hinsichtlich der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne 2015 der FGG Weser sprechen.</p> <p>Neben der bereits im Entwurf des MNP Salz als verbindliche Maßnahme vorgesehenen Inbetriebnahme einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage zur Reduzierung der Produktionsabwässer und Rückgewinnung von Wertstoffen aus dem Salzabwasser wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der bisher aufgezeigten Maßnahmenkombinationen der Ansatz zur Reduzierung der Salzbelastung vor Ort durch Aufnahme der Maßnahme „Einstapeln und Versatz unter Tage“ verstärkt. Damit wird nach Einschätzung des wasser- und bergrechtlich zuständigen Bundeslandes Hessen mit Umsetzung des Maßnahmenprogramms am Standort Werra bis Ende 2021 eine weitgehend salzabwasserfreie Produktion ermöglicht. Es wird von Hessen bestätigt, dass das Maßnahmenprogramm die festgelegten Zielwerte an den Pegeln Gerstungen und Boffzen erreicht.</p>
42.27	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 4: Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen / Maßnahmenoptionen</p>	<p>Das Land Hessen hat als Basis für die Prüfung und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser eine Öko-Effizienz-Analyse (ÖEA) vergeben. Ziel dieser ÖEA ist es, öko-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>„Der B-Salz greift die Ergebnisse der Öko-Effizienzstudie nicht auf, sondern ersetzt sie durch die Wertung des Bundeslandes Hessen.“</p> <p>„Tatsächlich hat der Gutachter für die Einstellung der Versenkung, für die Oberweserpipeline und für die Nordseepipeline eine Gefährdung des Werkes Werra formuliert [...] Wenn aber jedes der betrachteten Szenarien zu einer Standortgefährdung und Betriebseinstellung führt, dann liefert das Gutachten letztlich überhaupt keine Entscheidungshilfe.“</p>	<p>nomische und ökologische Wirkungen von Maßnahmen/ Maßnahmenoptionen miteinander ins Verhältnis zu setzen und damit den Entscheidungsprozess der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterstützen. Die Entscheidung zur Verhältnismäßigkeit der betrachteten Maßnahmen kann jedoch vom Gutachter nicht vorweg genommen werden, sondern obliegt dem zuständigen Bundesland.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
43.1	Umweltbericht zum MNP Salz – Gebot der Frühzeitigkeit nicht eingehalten	Siehe Antwort zu 23.1.
43.2	Umweltbericht zum MNP Salz – Behördliche Legitimation zweifelhaft	Siehe Antwort zu 23.2.
43.3	<p>Umweltbericht zum MNP Salz – Vorgaben der SUP-Richtlinie nicht umgesetzt</p> <p>„Der vorgelegte „Entwurf Umweltbericht“ verfehlt die Anforderungen des UVPG und der SUP-Richtlinie schon deshalb, weil er sich darauf beschränkt, die Angaben des Maßnahmenprogramms 2015-2021 zu wiederholen, ohne dessen Mängel und Unvollständigkeiten zu erkennen, zu beschreiben und in die Bewertung einfließen zu lassen. Er lässt die gebotene kritische Distanz zu den zu bewertenden Texten vermissen und übernimmt deren Annahmen vielmehr ungeprüft. Der „Entwurf Umweltbericht“ enthält nicht die „Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können“ und berücksichtigt nicht den „gegenwärtigen Wissensstand“, er ist vielmehr so überholt und unvollständig wie das Maßnahmenprogramm selbst.“</p> <p>„Der überwiegend repetitive und unkritische Umgang des Umweltberichts mit dem Maßnahmenprogramm lässt nicht erwarten, dass er die Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms zutreffend und vollständig erfasst, vielmehr müssen seine Schlussfolgerungen notwendig falsch sein. Der „Entwurf Umweltbericht“ ermöglicht den Behörden deshalb nicht, ihre Aufgaben gemäß §14 k UVPG zu erfüllen, er ist weit eher geeignet, die Behörden in die Irre zu führen.“</p>	Siehe Antworten zu 23.3 und 23.4.
44.1	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 2: Identifizierung der kosteneffizientesten Maßnahme bzw. Maßnahmenkombination und Prüfung der Maßnahmenoptionen auf Genehmigungsfähigkeit</p> <p>Der Einwander bemängelt, dass „der oder die Salzabwasserspeicherseen in Abmessungen von 40 bis 80 Hektar, die lt. K+S zum Betreiben des Abwasserrohres unverzichtbar sind, [...] im gesamten Plan nirgends Erwähnung [finden].“</p>	<p>In der Öko-Effizienzanalyse wird darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung der Oberweserpipeline ca. 80 ha Fläche für Stapelbecken in Anspruch genommen werden, wodurch sich hier maßgebliche negative Effekte ergeben (siehe BWP Salz Anhang D). Die möglichen negativen Auswirkungen der Stapelbecken wurden ebenfalls im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum MNP Salz betrachtet und bewertet.</p> <p>Im Gegensatz zur Maßnahme „Temp. Oberweserpipeline“ wird der Bau und Betrieb eines temporären Werra-Bypasses nur optional vorgesehen, soweit die Erreichung der vorgegebenen Zielwerte nicht bereits durch die Optimierung der Produktions- und Ablagerungsverfahren erreicht werden kann. Der Durchsatz des Werra-Bypasses wird auf maximal 0,8 Mio. m³/a begrenzt, wodurch ebenfalls die Stapelbecken deutlich geringer dimensioniert werden können.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
44.2	BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 2: Identifizierung der kosteneffizientesten Maß-	Bei der Identifizierung von Maßnahmen hat sich die FGG Weser auf der Basis der u. a. am Runden Tisch erreichten Erkenntnisse darauf verständigt, sich auf

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>nahme bzw. Maßnahmenkombination und Prüfung der Maßnahmenoptionen auf Genehmigungsfähigkeit</p> <p>Der Einwender kritisiert im Hinblick auf den von K-UTEC erarbeiteten Maßnahmenvorschlag: „Es kann nun aber nicht sein, dass ein in dieser so bedeutsamen Sache vorhandenes, technisches Verfahren nur deshalb keine Anwendung findet, weil K+S nicht bereit ist, die Kosten (geschätzte etwa 1 bis 2 Millionen Euro) für das Technikum zu übernehmen!“</p> <p>„Hier also sollte die Politik jetzt einhaken, nicht locker lassen, die entsprechend erforderlichen, kompetenten und geeigneten Stellen und Persönlichkeiten zusammenführen und die für das KUTEC-Verfahren noch ausstehenden Untersuchungen (bzw. das sog. Technikum dazu) umgehend beauftragen!“</p>	<p>grundsätzlich geeignete Maßnahmenoptionen und Kombinationen von Maßnahmen zu konzentrieren. Hinsichtlich der von der RWTH-Aachen und der Firma K-UTEC entwickelten Verfahrensvorschläge zur Eindampfung von Produktions- und Haldenabwässern wurde seitens der Bundesländer festgestellt, dass für diese Verfahren im Hinblick auf die aktuelle Maßnahmenauswahl für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans noch keine ausreichenden Daten und Erkenntnisse für eine grundsätzliche Prüfung der technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit vorliegen. Aus diesem Grund hat sich der Weserrat dazu entschlossen, diese Maßnahmen im Rahmen der konkreten Prüfschritte zur technischen Realisierbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit zunächst nicht weiter zu berücksichtigen. Das UBA hat im Auftrag des BMUB eine weitere Prüfung des Verfahrens zur abwasserfreien Kaliproduktion (Eindampfung und Versatz) vorgenommen. Im Ergebnis gelangt das UBA zu der Auffassung, dass die Rahmenbedingungen und Umstände gegen eine Wiederaufnahme der Eindampfungslösung in die Diskussion und Entscheidungsfindung hinsichtlich der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne 2015 der FGG Weser sprechen.</p> <p>Neben der bereits im Entwurf des MNP Salz als verbindliche Maßnahme vorgesehenen Inbetriebnahme einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage zur Reduzierung der Produktionsabwässer und Rückgewinnung von Wertstoffen aus dem Salzabwasser wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der bisher aufgezeigten Maßnahmenkombinationen der Ansatz zur Reduzierung der Salzbelastung vor Ort durch Aufnahme der Maßnahme „Einstapeln und Versatz unter Tage“ verstärkt. Damit wird nach Einschätzung des wasser- und bergrechtlich zuständigen Bundeslandes Hessen mit Umsetzung des Maßnahmenprogramms am Standort Werra bis Ende 2021 eine weitgehend salzabwasserfreie Produktion ermöglicht. Es wird von Hessen bestätigt, dass das Maßnahmenprogramm die festgelegten Zielwerte an den Pegeln Gerstungen und Boffzen erreicht.</p>
44.3	<p>BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen (Oberflächenwasserkörper)</p> <p>Nach Ansicht des Einwenders ist der BWP Salz „weder eindeutig in seinen geforderten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, noch erfüllt er, auch nicht in den neuen Grenzwertfestlegungen bei Gerstungen und Boffzen, u.E. die Forderungen der WRRL der EU.“</p>	<p>Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können.</p> <p>Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Hierzu fanden intensive Abstimmungen zwischen Hessen und dem Unternehmen sowie innerhalb der FGG Weser statt, in die die Stellungnahmen aus dem Anhörungsprozess einbezogen wurden. Ziel war die Konkretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, deren Erfordernis auch im Ergebnis von Gesprächen mit der Europäischen</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		Kommission sowie aus Hinweisen im Rahmen der Anhörung bekräftigt wurde. BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.
44.4	BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen (Oberflächenwasserkörper) „Wir betonen an dieser Stelle, dass auf mindestens 18 Flusskilometern (ab dem Ort Oberweser bis zur Diemelmündung in Bad Karlshafen) mit der Inbetriebnahme eines Abwasserrohrs eine massive, relative Verschlechterung ggü. jetzt einträte und damit das Verschlechterungsverbot ebenso verletzt wird wie das Verbesserungsgebot. Unabhängig von ggf. parallel gesteuerten Reduktionen in der Salzkonzentration oberhalb einer neuen Einleitungsstelle würden kurzfristig Verwirbelungen und Salzfahnen im Fluss mit starker punktueller Belastung nicht zu verhindern sein – K+S spricht selbst von Chloridwerten von bis zu 1000 mg für diesen Fluss-Bereich.“	Bzgl. der Genehmigungsfähigkeit der Oberweserpipeline wurde herausgestellt, dass diese ausschließlich dann genehmigungsfähig sei, wenn das Verschlechterungsverbot eingehalten wird und, für den Fall, dass der gute Zustand bis 2027 nicht erreicht werden kann, die Voraussetzungen des § 30 WHG (Art. 4 Abs. 5 EG-WRRRL) vorliegen, bei deren Inanspruchnahme keine verhältnismäßige, umsetzbare Maßnahmenkombination existiert, die eine deutlich bessere Umweltoption darstellt. Im Zusammenhang mit der Oberweserpipeline ist die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes nur realistisch, wenn zusätzlich weitere Reduzierungsmaßnahmen von Ort umgesetzt werden. Der im „Masterplan Salzreduzierung“ vorgesehene optionale temporäre Werra-Bypass mit einem max. Durchsatz von 0,8 Mio. m³/a führt zu keiner zusätzlichen Belastung der Weser, sondern trägt zur Erreichung der Zielwerte in der Werra bei. Der Werra-Bypass unterscheidet sich damit auch hinsichtlich der Dimensionierung signifikant von der ursprünglich geplanten Oberweserpipeline.
44.5	BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen (Oberflächenwasserkörper) Zur geplanten Haldenabdeckung merkt der Einwender an, „unseres Wissens [gibt es] dazu bisher keine greifbaren Lösungen. Noch im eigenen Nachhaltigkeitsbericht 2013 (s. Anlage 8, Nachhaltigkeitsbericht K+S 2013) ließ K+S wissen, dass diese Abdeckung bisher technisch absehbar in der nächsten Zukunft nicht machbar sei. Alle bisherigen Abdeckversuche auf Großhalden sind tatsächlich entweder gescheitert, ökologisch aufgrund des verwendeten Materials zweifelhaft oder wenn, dann nur auf sehr kleinen Segmenten und nur an deutlich weniger steilen Halden ansatzweise gelungen.“	Im Rahmen der Maßnahme Haldenabdeckung sollen alle bestehenden und künftigen Rückstandshalden abgedeckt werden. Die Abdeckung soll während der Produktionsphase beginnen und in der Nachbetriebsphase abgeschlossen werden. Die Realisierbarkeit der Maßnahme wird im Rahmen umfangreicher Untersuchungen geprüft und sichergestellt (vgl. Kap. 4.2.2.2 MNP Salz). Eine Prüfung der Eignung von vorgesehenen Abdeckmaterialien hinsichtlich möglicher Schadstoffprobleme erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden. Die Erläuterungen im MNP Salz wurden entsprechend ergänzt.
44.6	BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 3: Wirkung der Maßnahmen in Bezug auf die Zielerreichung Der Einwender fordert: <ul style="list-style-type: none"> - die Option einer Salzabwasser-Pipeline an die Oberweser ausdrücklich auszuschließen, ebenso wie ein Abwasserrohr an die Nordsee; - den Bau eines oder mehrerer 40 bis 80 Hektar Salzabwasser-Speicherbecken im Reinhardswald oder an anderen Stellen in der Region ausdrücklich auszuschließen und zu verweigern; - die Verpressung weiterer Salzlauge in den Untergrund ausdrücklich auszuschließen; - das aktive Recherchieren und Vortreiben technischer Lösungen, etwa des K-UTEC- 	Der Bau und Betrieb eines temporären Werra-Bypasses wird nur optional vorgesehen, soweit die Erreichung der vorgegebenen Zielwerte nicht bereits durch die Optimierung der Produktions- und Ablagerungsverfahren erreicht werden kann. Der Durchsatz des Werra-Bypasses wird auf maximal 0,8 Mio. m³/a begrenzt, wodurch ebenfalls die Stapelbecken deutlich geringer dimensioniert werden können. Die möglichen Umweltbelastungen der Stapelbecken werden im Rahmen des Raumordnungs- sowie Planfeststellungsverfahrens geprüft. Um die Bewirtschaftungsziele im Grundwasser erreichen zu können und den diffusen Eintrag in die Werra hinreichend zu reduzieren, ist die Einstellung der Versenkung erforderlich. Die Beendigung der Versenkung ist die einzige Maßnahme, die den Zustand im Grundwasser nachhaltig und dauerhaft verbessert. Infolgedessen wurde die Maßnahme „Einstellung der Versenkung“ in das MNP

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>Verfahrens von K+S unter Zeitvorgaben zu fordern und eine Überwachung von unabhängiger Stelle festzulegen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einhaltung der EU-Vorgaben von K+S vehement und konsequent einzufordern, einschließlich der Zielwerte für einen guten chemischen und ökologischen Zustand der betroffenen Fließgewässer; - festzulegen, dass keinesfalls die Zusammenstellung und Umsetzung eines Maßnahmenpaketes alleine K+S überlassen bleibt. Darüber hinaus sind verbindliche kurzfristige Zwischenziele festzulegen, die strikt überprüft werden und einzuhalten sind und bei deren Nichteinhaltung Konsequenzen benannt werden. 	<p>Salz aufgenommen.</p> <p>Zur Weiterentwicklung von alternativen Maßnahmen sind von K+S Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F+E-Vorhaben) vorgesehen, die auf einen nachhaltigen Gewässerschutz und eine wissenschaftliche Begründung angestrebter Zielsetzungen abzielen.</p> <p>Da die im MNP Salz vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Zielerreichung mit Prognoseunsicherheiten behaftet sind, wird ein flankierendes Monitoring durchgeführt. Die Prognosesicherheit wird sich jedoch mit der schrittweisen Umsetzung der Maßnahmen zunehmend verbessern. Die Daten werden periodisch vom Unternehmen K+S erfasst, dokumentiert und den zuständigen Behörden berichtet. Die entsprechende Überprüfung wird in Verbindung mit den Planungen für die Bewirtschaftungsperiode 2021 bis 2027 erfolgen. Sollten sich durch veränderte betriebliche Dispositionen und Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, sowie im Verlauf des flankierenden Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen Änderungen ergeben, sind diese zu begründen und zu dokumentieren.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
45.1	<p>Es wird argumentiert, dass die von der FGG Weser unter Zugrundelegung der Empfehlungen des Runden Tisches festgelegten Richtwerte bzgl. der Salzbelastung und die daraus abgeleiteten Zielwerte für den Pegel Boffzen bisher wissenschaftlich nicht begründet sind.</p> <p>Eine Ableitung von Schwellenwerten für den „Salzgehalt“ als physikalisch-chemische Qualitätskomponente lässt sich wissenschaftlich nur halten, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle (relevanten) Anionen und Kationen und deren Wechselwirkungen berücksichtigt, - auf belastbaren Erkenntnissen zu den Auswirkungen der einzelnen Salzionen auf die jeweiligen biologischen Qualitätskomponenten beruht, - für jeden Gewässertyp spezifisch ermittelt werden. 	<p>In der FGG Weser wurde die Verständigung auf einen gemeinsamen Beurteilungsmaßstab als Voraussetzung für ein koordiniertes Vorgehen gesehen, solange kein verbindlicher bundesweiter Orientierungswert vorhanden ist. Die von der FGG Weser festgelegten Richtwerte für die Salzionen Chlorid, Kalium und Magnesium als maximal zulässige Konzentrationen (90-Perzentile) für die Erreichung des guten Zustands basieren auf den Empfehlungen des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“.</p> <p>Die vom Runden Tisch vorgeschlagenen Wertebereiche der Salzkonzentrationen wurden speziell für die Werra erarbeitet und dienen nicht zur generellen Beurteilung von Salzbelastungen für alle Gewässertypen (vgl. Fachgespräch „Salzbelastung von Werra und Weser“ am 27. und 28. April 2009 in Kassel, Zusammenfassung durch die wissenschaftliche Begleitung des Runden Tisches D. Borhardt & S. Richter. http://www.runder-tisch-werra.de/show_image.php?id=745&download=1).</p> <p>Die Richtwerte gelten ergänzend zu dem Orientierungswert der LAWA für Chlorid von 200 mg/l als Mittelwert, solange es für diese Ionen keine bundeseinheitliche Regelung gibt. Am Pegel Boffzen korrespondiert das 90-Perzentil in Höhe von 300 mg Cl/l mit dem Orientierungswert der LAWA als Jahresmittelwert, beschränkt aber zusätzlich die Schwankungsbreite der Chloridkonzentrationen im Jahresverlauf.</p> <p>Die Erläuterung zu den Richtwerten wurde entsprechend ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
45.2	Es wird anhand des ökologischen Gewässerzustands von Werra und Weser gezeigt, dass die biologischen Bewertungskomponenten (Makrozoobenthos, Fische, Makrophyten/Phytobenthos, Phytoplankton) keine eindeutige Beziehung zu den derzeitigen Salzkonzentrationen aufweisen.	<p>In Anlehnung an die Definition von Orientierungswerten beschreiben die von der FGG Weser festgelegten Richtwerte Konzentrationen der relevanten Salzionen Chlorid, Magnesium und Kalium, bei dessen Überschreitung der gute ökologische Zustand des Gewässers in der Regel nicht erreicht wird. Bei Salzkonzentrationen > 2.500 mg/l Chlorid, > 150 mg/l Kalium sowie > 180 mg/l Magnesium (Wertebereich V nach Runder Tisch Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion, 2010) wird der ökologische Zustand einseitig durch die Salzbelastung überprägt. Im Übergangsbereich (Wertebereich III und IV nach Runder Tisch, 2010) wird die Salzbelastung zunehmend biologisch wirksam. Gleichwohl sind die weiteren signifikanten Belastungen (u. a. Beeinträchtigungen der Hydromorphologie, Nährstoff- und Schadstoffbelastungen) zu berücksichtigen, so dass ein einfacher Zusammenhang zwischen der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten und der Salzkonzentration in natürlichen Systemen in der Regel nicht nachgewiesen werden kann.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
45.3	Die lediglich unterstützende Funktion des Salzgehalts als physikalisch-chemische Qualitätskomponente für die Bestimmung des ökologischen Zustands eines Gewässers wird verkannt.	<p>Ergänzend zu den rechtlich verbindlichen Umweltqualitätsnormen nach OGWV oder den Schwellenwerten nach GrwV können von der LAWA Orientierungswerte für die physikalisch-chemischen Parameter festgelegt werden. Die Orientierungswerte dienen der Ursachenermittlung, wenn der gute ökologische Zustand nicht erreicht wird, der Entscheidungshilfe für die Ableitung von wasserrechtlichen Genehmigungen oder der Experten gestützten Wasserkörperbewertung. Entsprechend wurden im Rahmen der Flussgebietsbewirtschaftung von der FGG Weser für die relevanten Salzionen Richtwerte festgelegt, solange es für diese Ionen keine bundeseinheitliche Regelung gibt.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
45.4	Die Einhaltung der angegebenen Werte markiert angesichts des aktuellen Kenntnis- und Forschungsstands mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht den Übergang zum guten ökologischen Zustand im Hinblick auf Salz.	<p>Wie im BWP Salz Kap. 5.2.2. dargestellt, basieren die Richtwerte und die für die einzelnen Wasserkörper abgeleiteten Zielwerte auf den der FGG Weser derzeit vorliegenden Erkenntnissen. Die zur Ableitung herangezogenen Grundlagen unterliegen analog anderer Gewässerbelastungen) noch Unsicherheiten (z.B. Geschwindigkeit des Rückgangs der diffusen Einträge; Auswirkungen Salzbelastung auf Gewässerzustand). Zur Reduzierung dieser Unsicherheiten wurden geeignete Planungen, Untersuchungen bzw. ein flankierendes Monitoringprogramm in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Die Bewirtschaftungspläne sind gem. Art. 15 EG-WRRRL alle sechs Jahre zu überprüfen und aktualisieren. Im Rahmen dieser Aktualisierung sind die Bewirtschaftungsziele der Wasserkörper und die zu deren Einhaltung abgeleiteten Zielwerte auf Basis der bis dahin vorliegenden zusätzlichen Erkenntnisse erneut zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
45.5	Die auf Kalenderjahre bezogenen 90-Perzentile wurden unrichtig abgeleitet und die daraus	Es wird vom Stellungnehmenden darauf hingewiesen, dass die 90-

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	hergeleiteten Grenzwerte sind fehlerhaft.	<p>Perzentilwerte der Gewässerkonzentration im Rahmen der Modellierung aus einer 30-jährigen Langzeitsimulation berechnet werden. Die daraus abgeleiteten Zielwerte für die Pegel Gerstungen und Boffzen sind hingegen als 90-Perzentilwert auf Jahresbasis festgelegt. Es ist hierbei zu ergänzen, dass die Langzeitsimulation die Bewirtschaftung von Speicherbecken und damit auch die Auswirkungen von Jahren mit geringen Abflüssen berücksichtigt. Darüber hinaus ist es im Rahmen der Einleitergenehmigung möglich, für Extremjahre Ausnahmeregelungen zuzulassen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
45.5	<p>Die Fokussierung auf das Thema „Salz“ berücksichtigt andere Stressoren nicht ausreichend.</p> <p>Es wird der Eindruck erweckt, bei Einhaltung der Werte am Pegel Gerstungen werde in der Weser nach 2027 ein guter ökologischer Zustand erreicht, obwohl dies wegen der anderen Belastungsfaktoren (strukturelle Beeinträchtigungen und fehlende Durchgängigkeit, Beeinträchtigungen von Fischpopulationen durch Kormorane, Neozoen, Nährstoffbelastung) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Fall sein wird</p>	<p>Die Einhaltung der Richtwerte wird als notwendige Voraussetzung gesehen, den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential erreichen zu können. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen insbesondere zur Reduzierung der Nährstoffbelastung und zur Verbesserung der Hydromorphologie notwendig. Die notwendigen Maßnahmen werden im Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser (ohne Salz) benannt.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
45.7	<p>Für den Salzgehalt werden einseitig extreme und streng sanktionierte Anforderungen gestellt, während sowohl die Bemühungen der FGG Weser im Hinblick auf die anderen Belastungsfaktoren als auch die Zielvorstellungen vieler zur FGG Weser gehörenden Bundesländer in Bezug auf andere Flussgebietseinheiten sehr viel weniger ambitioniert sind und insoweit eine Zielverfehlung weitgehend folgenlos bleibt.</p>	<p>Neben der Reduzierung der Salzbelastung wurden für die Flussgebietseinheit weitere wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung identifiziert: Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, Reduktion der Nähr- und Schadstoffeinträge, Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels. Diese werden im Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser (ohne Salz) dargestellt, und die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele notwendigen Maßnahmen im dazugehörigen Maßnahmenprogramm benannt.</p> <p>Die FGG Weser teilt die Auffassung des Einwenders nicht, dass bezüglich der Salzbelastung über die Erfordernis hinausgehende Anforderungen gestellt werden. Die zur Reduzierung der Salzbelastung festgelegten Maßnahmen werden als verhältnismäßig eingeschätzt.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
45.8	<p>Die FGG Weser kommt anhand der in Kap. 5.2.2 des BWP Salz dargestellten Prüfschritte zu dem Ergebnis, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen eine Erreichung des guten Zustands bis 2027 für mehrere Wasserkörper möglich ist.</p> <p>Der Einwender kritisiert, dieser Aussage fehlt es in vielen Punkten an den dafür erforderlichen Untersuchungen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung hat rudimentären Charakter. Sie genügt weder methodisch noch im Hinblick auf ihr Ergebnis den Anforderungen, die sich aus Verfassungsrecht und aus der WRRL ergeben.</p> <p>Es wird festgestellt, dass der Entwurf des BWP Salz verschiedene Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenkonzepte umreißt, mit denen die Erreichung der Zielwerte sichergestellt werden</p>	<p>Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können.</p> <p>Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Hierzu fanden intensive Abstimmungen zwischen Hessen und dem Unternehmen sowie innerhalb der FGG Weser statt, in die die Stellungnahmen aus dem Anhörungsprozess einbezogen wurden. Ziel war die Kon-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	soll. Diese Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenkonzepte werden jedoch nicht abschließend auf ihre Geeignetheit, Ökoeffizienz, Realisierbarkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft. Es ist zudem kein konkretes Maßnahmenkonzept vorgesehen, mit dem die Zielerreichung in gesetzeskonformer Weise sichergestellt werden soll.	kretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, deren Erfordernis auch im Ergebnis von Gesprächen mit der Europäischen Kommission sowie aus Hinweisen im Rahmen der Anhörung bekräftigt wurde. BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.
45.9	Hinsichtlich des Vier-Phasen-Plans wird bemerkt, dass selbst bei einer fristgemäßen Umsetzung der Maßnahmen die im Entwurf des BWP Salz derzeit vorgesehenen Zielwerte für den Pegel Boffzen nicht zu erreichen sind. Nach Ansicht des Einwenders erweist sich keine der weiteren im Entwurf des BWP aufgeführten Maßnahmenkombinationen als realistische Alternative zum Vier-Phasen-Plan.	Die FGG Weser teilt die Einschätzung des Einwenders nicht. Siehe ebenfalls Antwort zu 45.8. Keine Änderung erforderlich.
45.10	Die Zumutbarkeit ist grundsätzlich an der Möglichkeit der Gewinnerzielung als Voraussetzung für die langfristige Existenzsicherung zu messen. Die Messung der Zumutbarkeit hat auf Ebene des Werkes Werra zu erfolgen. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit für das Unternehmen ist zu berücksichtigen, ob die wirtschaftliche Belastung bei der Investitionsentscheidung bereits erkennbar war.	Im Rahmen der Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen ist nach § 29 WHG (Art. 4 (4) EG-WRR) und § 30 WHG (Art. 4 (5) EG-WRR) u. a. die Verhältnismäßigkeit der für die Verbesserung des Zustands erforderlichen Maßnahmen zu prüfen. Die Zumutbarkeit einer Maßnahme bildet für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit keine notwendige Bedingung. Soweit die Kosten die Zumutbarkeit für den Verursacher überschreiten, sind andere Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Die zur Reduzierung der Salzbelastung im MNP Salz festgelegten Maßnahmen werden vom zuständigen Land als verhältnismäßig eingeschätzt. Keine Änderung erforderlich.
45.11	Technische Maßnahmen zur Abwassermeidung - Verdampfungsverfahren Vor dem Hintergrund des hohen Energiebedarfs und der mit der Energiebereitstellung verbundenen Umweltauswirkungen sowie der Frage der Wirtschaftlichkeit sollte grundsätzlich immer geprüft werden, ob der Einsatz von Verdampfungsverfahren gerechtfertigt und vertretbar ist. Zudem ist immer auch die Möglichkeit der Entsorgung der bei der Eindampfung entstehenden Rückstände zu berücksichtigen. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die technischen, sondern auch in Bezug auf die betriebswirtschaftlichen Umstände.	Im Hinblick auf die Produktionsabwässer ist eine Verbringung unter Tage als Lösung oder durch Zugabe von Zuschlagstoffen in verfestigter Form vorgesehen. Derzeit wird von K+S eine neue Eindampfanlage, die den ersten Aufbereitungsschritt der KKF-Anlage darstellt, am Standort Hattorf für eine Aufgabemenge von 2,8 Mio. m ³ /Jahr gebaut. Zusammen mit den Eindampfanlagen am Standort Wintershall besteht dann im Werk Werra eine Gesamtkapazität zur Eindampfung von ca. 6 Mio. m ³ /Jahr Salzlauge. Infolge der in der neuen KKF-Anlage stattfindenden Reduzierung der Produktionsabwässer um 1,5 Mio. m ³ /Jahr, verbleibt eine Restmenge in einer Größenordnung von ca. 3,1 Mio. m ³ /Jahr, die zu entsorgen sind (vergl. Kap. 4.2.2.1). Zur Verringerung der Produktionsabwässer ist das Einstapeln von Salzlösungen unter Tage in Grubengebäuden am Beispiel der Grube Neuhof-Ellers vorgesehen. Es handelt sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um technische Lösungen, die von K+S an anderen Standorten (z.B. Unterbreizbach) bereits erfolgreich umgesetzt werden und die fachlich vom Runden Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ gewürdigt wurden. BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.
45.12	Technische Maßnahmen zur Abwassermeidung - Haldenabdeckung Haldenwässer können grundsätzlich durch eine Haldenabdeckung verringert werden. Weder	Im Rahmen der Haldenabdeckung sollen alle bestehenden und künftigen Rückstandshalden abgedeckt werden. Die Abdeckung soll während der Produktions-

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>für eine Haldenüberdachung, noch für eine „direkte technische“ Haldenabdeckung stehen machbare oder gar erprobte sowie mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand realisierbare Verfahren zur Verfügung.</p>	<p>phase beginnen und in der Nachbetriebsphase abgeschlossen werden.</p> <p>Am Standort Wintershall wird bereits seit 2013 ein Lysimeterfeld betrieben. Projektende ist 2016. Ziel des Projektes ist die Auswahl geeigneter Materialmischungen, die Erstellung von Wasserhaushaltsbilanzen, die Untersuchung der Eluate in Menge und chemischer Zusammensetzung sowie die Untersuchung der Begrünungsfähigkeit. Hierauf aufbauend sind ab 2016 die Durchführung eines Pilotprojektes zur Haldenabdeckung am Standort Hattorf und ab 2018 der Beginn eines Großversuchs geplant.</p> <p>Zur Überwachung und Bewertung der Auswirkungen der vorbereitenden Maßnahmen der Haldenabdeckung (Betrieb des Lysimeterfeldes, Pilotprojekt und Großversuch zur Haldenabdeckung) erfolgt ein fortlaufendes Monitoring. Die Ergebnisse werden in einem Bericht im ersten Halbjahr 2018 dokumentiert und fließen in die Fortschreibung des Maßnahmenplans zur Haldenabdeckung ein.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
45.13	<p>Haldenrücklösung und Einleitung der gelösten Rückstände in die Nordsee</p> <p>Angesichts des mit der Rückstandsauflösung verbundenen Aufwands, der nicht absehbaren Folgen des sehr hohen Wasserbedarfs, der Auswirkungen von Bau und Betrieb der entsprechenden Fernleitung sowie der offenen Frage der ökologischen Effekte im Bereich der Einleitstelle in der Nordsee und den extrem hohen Kosten scheidet der Vorschlag als offensichtlich unverhältnismäßig aus. Er widerspricht dem nach § 57 Abs. 1 WHG geforderten Stand der Technik und würde zur Vernichtung von ca. 1 Mrd. t potentiell nutzbarer Rohstoffe führen. Der Vorschlag widerspricht ebenso dem Grundsatz, die Menge und Schädlichkeit des Abwasser so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>Im Rahmen der Prüfung der technischen Umsetzbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung wurde auch die Option der Rücklösung bereits bestehender Halden betrachtet („Temporäre Nordseepipeline mit Haldenrücklösung“). Für den Rückbau der Halden und das Auflösen des Rückstands müssten geeignete und leistungsfähige Verfahren zum Rückbau sowie ausreichend große Löseapparate und Anlagen zur Fest-Flüssig-Trennung zur Abscheidung der unlöslichen Bestandteile installiert werden. Grundsätzlich wird eine Auflösung von Rückständen aus der Kalihosalzaufbereitung für technisch möglich gehalten. Es entstehen dabei jedoch in Abhängigkeit von den aufgelösten Rückstandsmengen sehr große Salzabwassermengen, die über entsprechende große Fernleitungen an die Nordsee transportiert werden und dort eingeleitet werden müssten. Die Kosten der Variante sind im Hinblick auf die Verbesserung der gewässerökologischen Wirkung durch die Reduzierung des Haldensickerwassers unverhältnismäßig, da diese Variante eine größere Dimensionierung sowie ggf. einen längeren Betrieb der Nordseepipeline bis zum vollständigen Rückbau der Halden voraussetzt. Im Entwurf des „Detaillierten Maßnahmenprogramms Salz“ wurde u. a. aufgrund der deutlich geringeren Kosten einer Abdeckung der Halden den Vorzug gegeben und diese als Maßnahme aufgenommen.</p> <p>Die im Masterplan Salzreduzierung vorgesehene Haldenabdeckung (vollständige Abdeckung von 4 Halden bis 2075) führt zu einer erheblichen Reduzierung der Haldenabwässer. Die Haldenabdeckung stellt damit einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Zielwerte der FGG Weser bis 2027 dar.</p> <p>BWP Salz wurde entsprechend ergänzt.</p>
45.14	Nordseepipeline	<p>Wie im BWP Salz Kap. 5.2.2 dargestellt, wurde der Bau und Betrieb der Nordseepipeline als grundsätzlich genehmigungsfähig eingeschätzt. Die grundsätzli-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>Fragen der genehmigungsrechtlichen Zulässigkeit sind noch offen.</p> <p>Auch der mit einer temporären Verlagerung der Einleitung an die Nordsee verbundene Effekt in Bezug auf die rein auf die Salzkonzentration bezogene „Entlastung“ bestimmter Wasserkörper der Oberweser mit dem Hintergrund des damit verbundenen Aufwands ist kritisch zu hinterfragen. Die Differenz zwischen den mit dem Vier-Phasen-Plan zu erreichenden Werten für Chlorid, Kalium und Magnesium und den Zielwerten am Pegel Boffzen ist gering und verringert sich mit der weiteren Umsetzung des Vier-Phasen-Plans mit jedem Jahr.</p> <p>Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potential der Weser würde sich aufgrund der nur geringen Unterschiede in der bis 2027 zu erreichenden Salzkonzentration gegenüber dem Vier-Phasen-Plan sowie aufgrund anderer Belastungsfaktoren gar nicht oder allenfalls geringfügig verbessern. Dem stehen die enormen zusätzlichen Kosten einer Nordseepipeline – geschätzt 700 Mio. Euro Investitionskosten und 10 Mio. Euro jährliche Betriebskosten – gegenüber. Eine ca. 420 km lange Leitung zur Nordsee wäre mit erheblichen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in Schutzgebiete entlang der Trasse verbunden.</p> <p>Angesichts der hohen genehmigungsrechtlichen Anforderungen und der bekannten Dauer von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren ist nicht damit zu rechnen, dass sich ein solches Großprojekt bis 2021 realisieren lässt.</p>	<p>Die Genehmigungsfähigkeit einer Einleitung in die Nordsee konnte noch nicht abschließend festgestellt werden, weil nach Aussage der zuständigen Wasserbehörde in Niedersachsen die dazu von der Firma K+S vorgelegten Unterlagen nicht vollständig waren. Eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit wurde von der zuständigen Wasserbehörde aber auch nicht ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Maßnahmenkombination „Temporäre Nordseepipeline“ wird davon ausgegangen, dass die Leitung an die Nordsee im selben Zeitraum wie die deutlich kürzere Pipeline an die Oberweser realisiert werden kann. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich angesichts des höheren planungsrechtlichen und technischen Aufwands die voraussichtliche Inbetriebnahme ggf. bis Ende 2024 verzögern kann.</p> <p>BWP Salz wurde entsprechend ergänzt.</p>
45.15	<p>Zeitliche Streckung der Produktion</p> <p>Mit der Produktionsstreckung werden die Zielwerte in der Oberweser nicht erreicht.</p> <p>Eine zeitliche Streckung der Produktion ist weder betriebswirtschaftlich noch technisch darstellbar und führt zum Abbau von Arbeitsplätzen und steht im Widerspruch zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Hessen und Thüringen. Sie wäre auch mit einem erhöhten Abwasseraufkommen und Energieverbrauch verbunden.</p>	<p>Bezüglich der Maßnahmenkombination „Zeitliche Streckung der Produktion + Haldenabdeckung“ wurde festgestellt, dass sie den Vorgaben des Bewirtschaftungsplanentwurfes dann entsprechen würde, falls diese um weitere Maßnahmen der Optimierung der Produktions- und Ablagerungsverfahren soweit ergänzt wird, dass die Einhaltung der Zielwerte am Pegel Boffzen 2027 sichergestellt wird. Die Produktionsdrosselung wird daher im „Masterplan Salzreduzierung“ nach Überprüfung der Erfordernis als optionale Maßnahme vorgesehen, um die für den Pegel Boffzen (Weser) vorgegebenen Zielwerte zu gewährleisten und den guten Zustand im Hinblick auf Salz für alle Wasserkörper der Weser bis 2027 zu erreichen. Durch das Unternehmen können bis Ende Juli 2020 ggf. alternative Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit deren Umsetzung die Erreichung Zielwerte für den Pegel Boffzen ab Ende 2027 ebenfalls gewährleistet werden.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
45.16	<p>Unzureichende Prüfung der Verhältnismäßigkeit</p> <p>Diese Feststellung im BWP Salz, „dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen eine Erreichung des guten Zustands bis 2027 für mehrere Wasserkörper möglich ist“ ist, ist unzutreffend. Es gibt nach heutigem Kenntnisstand über die im Vier-Phasen-Plan verabredeten Maßnahmen hinaus gerade keine technisch machbaren und zugleich verhältnismäßigen Maßnahmen, mit denen die angestrebten Zielwerte am Pegel Gerstungen eingehalten werden können.</p>	<p>Alle betrachteten Maßnahmenkombinationen wurden im Rahmen der Öko-Effizienzanalyse (ÖEA I und II) bewertet.</p> <p>Wie im BWP Salz Kap. 5.2.2 dargestellt, wurden die Maßnahmenkombinationen „Temporäre Nordseepipeline + Haldenabdeckung“ und „Masterplan Salzreduzierung“ hinsichtlich ihrer Wirkung als gleichwertig und beide Maßnahmenkombinationen als verhältnismäßig eingeschätzt. Mit der Maßnahmenkombination „Masterplan Salzreduzierung“ können dieselben Bewirtschaftungsziele wie mit der Maßnahmenkombination „Temporäre Nordseepipeline + Haldenabdeckung“ erreicht werden. Da die optionalen Maßnahmen nur bei Erfordernis zum Tragen</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>Bewirtschaftungsziele dürfen nur festgelegt werden, wenn sie mit verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden können. Ist dies nicht der Fall, so fordert der höherrangige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass bei Vorliegen der übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen Fristverlängerungen oder dauerhaft weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden.</p> <p>Der Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stellt zugleich eine Verletzung der durch Art. 12 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten unternehmerischen Freiheit dar.</p>	<p>kommen und nur in diesem Fall die gleichen Gesamtkosten anfallen wie bei der temporären Nordseepipeline und in allen anderen Fällen der Masterplan Salzreduzierung deutlich geringere Gesamtkosten aufweist, wurde die Maßnahmenkombination „Masterplan Salzreduzierung“ als kosteneffizienteste Maßnahmenkombination in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
45.17	<p>Verstoß gegen den Gleichheitssatz</p> <p>In der vorliegenden Entwurfsfassung verstößt der BWP Salz auch gegen den in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Gleichheitssatz. Der Entwurf verlangt einseitig von einem Unternehmen extrem weitgehende, unverhältnismäßige und damit unzumutbare Maßnahmen, während andere Belastungsfaktoren mit weit weniger Elan angegangen und offenkundige Probleme, wie z. B. die hohe Nährstoffbelastung, auf die ferne Zukunft verschoben werden.</p>	<p>Siehe Antwort zu 45.7.</p>
45.18	<p>Modifikation der Zielwerte auf Basis der im Eckpunktepapier zum Vier-Phasen-Plan vereinbarten Werte</p>	<p>Siehe Antwort zu 45.8.</p>
45.19	<p>Notwendigkeit für einen klaren Zeitplan bzgl. der Versenkung von Salzabwässern</p>	<p>Um die Bewirtschaftungsziele im Grundwasser erreichen zu können und den diffusen Eintrag in die Werra hinreichend zu reduzieren, ist die Einstellung der Versenkung erforderlich. Die Beendigung der Versenkung ist die einzige Maßnahme, die den Zustand im Grundwasser nachhaltig und dauerhaft verbessert. Infolgedessen wurde die Maßnahme „Einstellung der Versenkung“ in das MNP Salz aufgenommen.</p> <p>Die Versenkung stellt neben der Einleitung von Salzabwässern in die Werra bisher einen wesentlichen Entsorgungsweg dar. Aus diesem Grund hat das Unternehmen K+S am 30. April 2015 beim Regierungspräsidium Kassel einen Antrag auf Verlängerung der Versenkung von durchschnittlich 2 Mio. m³ Salzlaug pro Jahr bis Ende 2021 gestellt. Die Prüfung des Antrages erfolgt auf der Basis eines 3D-Modells, mit dem das Unternehmen die „Unbedenklichkeit“ einer weiteren Versenkung nachweisen will. Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde (Regierungspräsidium Kassel) kann nur gegen den Nachweis erfolgen, dass keine negativen Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser unter Berücksichtigung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des WHG zu befürchten sind. Falls der Antrag genehmigungsfähig ist, ist darüber hinaus die Unverhältnismäßigkeit des Stopps der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund für das Unternehmen nachzuweisen. Eine mengenmäßig und zeitlich befristete Ausstiegsregelung zur Versenkung innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums ist nur zulässig, wenn beide Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Die Prüfung der Unverhältnismäßigkeit geht von der Mengenbilanz der Entsorgung eines Teils der Salzabwässer in die Werra und des restlichen salzhaltigen Abwassers in den Untergrund aus. Wenn nicht das gesamte Abwasser entsorgt werden kann, da die ins Oberflächengewässer einleitbare Menge (Einleitkapazität) zu gering ist und der zweite Entsorgungsweg bei einem Versenkungsstopp</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>nicht zur Verfügung steht, kann ein Entsorgungsdefizit entstehen. Das nicht entsorgbare Gesamtabwasser kann zu einem Produktionsrückgang führen, um den Abwasseranfall an die Entsorgungskapazitäten anzupassen. Die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Produktionsrückgangs sind im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmenkosten darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Mit Erlaubnisbescheid vom 17.12.2015 hat das Regierungspräsidium Kassel der Fortführung der Versenkung als Übergangslösung mit deutlich reduzierten Versenkmengen zugestimmt. Befristet bis Ende 2016 darf die K+S Kali GmbH insgesamt noch 725 000 Kubikmeter Prozessabwässer aus den Standorten Wintershall und Hattorf nur in Hattorf in den Untergrund versenken. Die hiermit zugelassene Versenkmenge liegt deutlich unter der Versenkmenge des Standorts Hattorf in den vergangenen Jahren. Sie lag von 2011 bis 2015 im Mittel bei 2,9 Mio. Kubikmetern pro Jahr. In den Auflagen zu der Übergangserlaubnis ist ein strenges Überwachungs- und Messregiment vorgegeben. Sie ist jederzeit widerrufbar, und weitergehende Inhalts- und Nebenbestimmungen seitens der Umweltbehörde des Regierungspräsidiums sind jederzeit zulässig.</p> <p>Wegen des Fehlens eines ausreichend kalibrierten 3D-Modells besteht auf Grundlage der Darlegungen der Fachbehörden des Landes Hessen und des Landes Thüringen sowie des RP Kassel keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Erteilung einer Erlaubnis in dem beantragten Umfang. Zulassungsfähig ist bei der derzeitigen Sachlage allein die Versenkung einer den versenkbedingten diffusen Chlorid-Einträgen aus dem Versenkraum Hattorf zwischen Tiefenort und Widdershausen entsprechenden Salzabwassermenge und damit einer Versenkmenge, deren Chloridfracht der Chloridmenge entspricht, die als diffuse Einträge aus dem Untergrund in die Werra entlastet werden. Die Versenkung einer entsprechend reduzierten Versenkmenge mit reduzierten Versenkdrücken lässt aus Sicht des Regierungspräsidiums Kassel keine bzw. keine wesentliche weitere Salzabwasserbreitung im Untergrund besorgen.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
45.20	<p>Anpassung des Maßnahmensteckbriefs „K-UTEC_temp“</p> <p>Das von K-UTEC vorgeschlagene Konzept sieht keine Einleitung von Haldenwässern vor.</p>	<p>Die im Entwurf des BWP und MNP Salz als Anlage aufgeführten Maßnahmensteckbriefe sind in der finalen Fassung entfallen.</p>
45.21	<p>Umweltbericht Salz</p> <p>Es ist offen, in welchen OWK sich der heute vorherrschende Salzgehalt überhaupt bzw. in welchem Maße auf die biologischen Qualitätskomponenten auswirkt. Es kann daher keine Rede da-von sein, dass die Salzabwassereinleitungen maßgeblich zu einer klaren Verfehlung des guten Zustands bzw. guten ökologischen Potenzials in den betroffenen Wasserkörpern führen. Wir verweisen auf die Stellungnahme zum BWP Salz.</p>	<p>Die Kritik bezieht sich in erster Linie auf die Übernahme einer Feststellung im BWP Salz. Die zitierte Textpassage steht im Umweltbericht in einem Kapitel, in dem die Inhalte und Ziele des detaillierten Maßnahmenprogrammes 2015 bis 2021 – Salz zusammenfassend dargestellt werden. Unabhängig davon liegen keine Anhaltspunkte vor, die begründete Zweifel an der Aussage im Umweltbericht auslösen. Mehrere Studien wie z. B. Untersuchungen aus NRW (Büro für Hydrobiologie (2010): Ableitung ökologisch begründeter Schwellenwerte des Chloridgehaltes und Abschätzung des Einflusses der Gewässerstruktur auf das</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>Makrozoobenthos in NRW zeigen deutlich die biologische Wirksamkeit erhöhter Salzkonzentrationen. Als Orientierungswert für eine intakte Süßwassergemeinschaft nennt die LAWA eine Chloridkonzentration von 200 mg/l als Jahresmittel. Dieser Wert wird bisher an allen Messstellen an Werra und Weser aufgrund anthropogen bedingter Salzeinträge überschritten.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
45.22	<p>Umweltbericht Salz</p> <p>„Auch mit dem Entwurf des BWP Salz verbleiben erhebliche Unsicherheiten. Die dort beschriebenen Maßnahmen sind oftmals sehr unkonkret und nicht konsistent beschrieben. Vielfach bleibt auch der Erfolg der beschriebenen Maßnahmen offen. Eine SUP ist aufgrund des Informationsdefizits nur schwer möglich.“</p>	<p>Den Ausführungen wird grundsätzlich zugestimmt. Daher wurde der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Der Umweltbericht wurde entsprechend überarbeitet, um die Umweltauswirkungen der Einzelmaßnahmen und ihre Gesamtwirkung einzuschätzen.</p> <p>Die im MNP Salz erfolgte Konkretisierung der ergänzenden Maßnahmen wurde im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
45.23	<p>Umweltbericht Salz</p> <p>Die von der FGG Weser im MNP Salz getroffenen Festlegungen können nach Ansicht des Stellungnehmenden nicht eingehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis hat keine unmittelbare Relevanz für den Umweltbericht.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
45.24	<p>Umweltbericht Salz</p> <p>Bei der Beurteilung der Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge der Maßnahmen im Rahmen der SUP verbleiben aufgrund der unsicheren Tatsachengrundlage erhebliche Unsicherheiten.</p>	<p>Den Ausführungen wird z. T. zugestimmt. Unsicherheiten, die aufgrund fehlender Informationen zu technischen Varianten oder zum Standort von Maßnahmen für die Bewertung verbleiben, werden durch eine „worst-case-Betrachtung“ berücksichtigt.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
45.25	<p>Umweltbericht Salz</p> <p>Die Beschreibung der Auswirkungen einzelner Maßnahmenoptionen und damit verbundenen Bewertungen sind sehr allgemein gehalten und zum Teil nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die methodische Vorgehensweise der Bewertungen der Umweltprüfung entspricht dem Abstraktionsgrad des Maßnahmenprogramms und erfolgt auf Basis einer fachgutachterlichen Einschätzung.</p> <p>Die im MNP Salz erfolgte Konkretisierung der ergänzenden Maßnahmen wurde im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
45.26	<p>Umweltbericht Salz</p> <p>Der Stellungnehmende bezweifelt, ob der Umweltbericht angesichts der offenen Untersuchungsgrundlage und der fehlenden vertieften Prüfungen tatsächlich eine Einschätzung und einen Vergleich der Umweltauswirkungen einzelner Maßnahmen ermöglicht.</p>	<p>Die methodische Vorgehensweise der Bewertungen der Umweltprüfung entspricht dem Abstraktionsgrad des Maßnahmenprogramms und erfolgt auf Basis einer fachgutachterlichen Einschätzung.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
45.27	<p>Umweltbericht Salz</p> <p>Nach Ansicht des Stellungnehmenden sind die Zielwerte für die OWK fachlich nicht abgeleitet und die Beziehung zum guten ökologischen Potential nicht belegt.</p>	<p>Beide Kritikpunkte beziehen sich in erster Linie auf Aussagen im BWP Salz und wurden durch ergänzende Erläuterungen berücksichtigt. Die zitierte Textpassage steht im Umweltbericht in einem Kapitel, in dem die für das Programm relevanten Ziele dargestellt werden. Unabhängig davon liegen keine Anhaltspunkte vor, die begründete Zweifel an den entsprechenden Aussagen im Umweltbericht auslösen.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
45.28	<p>Umweltbericht Salz</p> <p>Bezüglich der temporären Oberweserpipeline wird zurzeit ein Einleitbereich diskutiert, der im Bereich der Gemeinde Oberweser liegt. Durchschnittlich sollen im Jahr nicht 10 Mio. m³ Salzwasser durch die Pipeline entsorgt werden, sondern nur deutlich weniger. Welche Menge es tatsächlich sein wird, ist Gegenstand der durchzuführenden Zulassungsverfahren. Die aggregierte Bewertung ist kritisch zu bewerten. Umweltwirkungen von Speicherbecken müssten etwa für beispielhafte Orte durchgespielt werden. Pauschal kann keine Wirkung abgeleitet werden.</p>	<p>Keine Änderung erforderlich.</p> <p>Die Maßnahmenoption „Temporäre Oberweserpipeline“ wird im MNP Salz nicht weiter verfolgt. Stattdessen ist der Bau und Betrieb eines temporären Werra-Bypasses als optionale Maßnahme vorgesehen. Der im Vergleich zur „Temporären Oberweserpipeline“ geringere vorgesehene Durchsatz wurde bei der Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich stellt die fehlende bzw. grobskalige Verortung von Maßnahmen, wie auch in der Regel fehlende Informationen zur technischen Ausgestaltung, eine Rahmenbedingung des gesamten Maßnahmenprogramms dar, die mit der gewählten Methodik der SUP bewältigt wurde. Unsicherheiten, die aufgrund fehlender Informationen von Maßnahmen für die Bewertung verbleiben, werden durch eine „worst-case-Betrachtung“ berücksichtigt.</p> <p>Die im MNP Salz erfolgte Konkretisierung der ergänzenden Maßnahmen wurde im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
45.29	<p>Umweltbericht Salz</p> <p>Nach Ansicht des Stellungnehmenden ist die im Umweltbericht vorgenommene Einschätzung, dass der energetische Aufwand für die temporäre Oberweserpipeline (z.B. für Pumpleistungen) zu CO₂-Emissionen führt, die negative Effekte für die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft in den Planungseinheiten Untere Werra und Weser/Nethe bedingen, bisher nicht geprüft oder belegt.</p>	<p>Der energetische Aufwand, z. B. für Pumpleistungen, führt auch unter „worst case“- Annahmen voraussichtlich nicht zu einem erheblichen Anstieg von CO₂-Emissionen.</p> <p>Die Bewertung in Bezug auf die CO₂-Emissionen durch den Betrieb der Pumpen für den Werra-Bypass wurde angepasst und die Wirkungen als nicht relevant eingestuft.</p>
45.30	<p>Umweltbericht Salz</p> <p>Die Nähr- und Schadstoffeinträge durch den Betrieb einer Oberweserpipeline werden im Umweltbericht grundsätzlich als negativer Beitrag in Bezug auf die Umweltziele für die Schutzgüter angesehen, obwohl die Einträge nicht höher liegen als der Istzustand. Da der Status quo keine Veränderung erfährt, ist die negative Bewertung nach Einschätzung des Stellungnehmenden fehlerhaft.</p>	<p>Anders als im Anhörungsdokument beschrieben, werden nach Überprüfung des Hinweises die Nähr- und Schadstoffeinträge nicht grundsätzlich als negativer Beitrag auf die Umweltziele für alle Schutzgüter gewertet.</p> <p>Die Darstellung wurde entsprechend der tatsächlichen Bewertung angepasst. Die lediglich lokal wirksamen Beeinträchtigungen werden im Rahmen der SUP als nicht relevant eingestuft.</p>
45.31	<p>Umweltbericht Salz</p> <p>Nach Ansicht des Einwenders sind die im Zusammenhang mit der Aufhebung der Salzeinleitung in die Werra und der dadurch bedingten Reduzierung der Salzkonzentration erwarteten positiven Wirkungen auf die Biodiversität nicht nachgewiesen.</p>	<p>Es ist nachgewiesen, dass die Artendichte von Fischen im Bereich der Einleitstellen an der Werra mit zunehmender Leitfähigkeit des Wassers abnimmt (vgl. LAVES, 2009: Elektrofischungen von Abschnitten der Werra zwischen Breitung und Creuzburg im Jahr 2009. Bericht über den Fischbestand der Werra unter Berücksichtigung der Einleitung von Kaliabwässern.). Es besteht zweifelsohne ein Zusammenhang zwischen der anthropogenen Salzbelastung und der Artendichte (Biodiversität), der die Erwartung einer positiven Wirkung begründet.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
45.32	<p>Umweltbericht Salz</p> <p>Die Aussage „im Salzabwasser enthaltenen Schadstoffe können [...] ggf. toxische Effekte bei</p>	<p>Nach Kenntnis des Gutachters weisen die Produktionsabwässer der Kaliindustrie neben verschiedener Salzionen auch weitere Schadstoffe in unterschiedlichen</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	Fischen bzw. auf das Ei- und Larvenstadium oder auch auf Pflanzenarten in den Fließgewässerabschnitten unterhalb der geplanten Einleitstelle auslösen“ ist nicht belegt. Die bloße Annahme, dass toxische Effekte auftreten, entbehrt jedes Nachweises oder Forschungsergebnisses. Es sollte zumindest geprüft werden, wie wahrscheinlich diese Annahme ist. Schwermetalle kommen im Salzabwasser allenfalls in sehr geringen Konzentrationen vor.	Konzentrationen auf (u. a. Schwermetalle und adsorbierbare organisch gebundene Halogene). Der textliche Hinweis auf mögliche kleinräumige Effekte der punktuellen Einleitung wurde daher beibehalten, jedoch die Bewertung entsprechend angepasst.
45.33	Umweltbericht Salz Die Einleitstelle wird als „Verluststrecke“ dargestellt, da der Biotopverbund – insbesondere die Fischwanderung eingeschränkt werde. Diese Wirkungen sind nicht nachvollziehbar. Sie sind auch nicht belegt. Offen ist weiter, ob die Art der Einleitung auf die (angebliche) Einschränkung Einfluss nehmen kann.	Im Rahmen der SUP werden die lediglich lokalen Beeinträchtigungen als nicht relevant eingestuft.
45.34	Umweltbericht Salz Nach Ansicht des Einwenders erfolgt keine realistische und nachvollziehbare Abschätzung der Wirkungen der Temporären Nordseepipeline. Die Schlussfolgerungen werden nicht abgeleitet oder belegt. Die Leitung zur Nordsee wird unverhältnismäßig gut dargestellt. Es wird übergegangen, dass z.B. Niedersachsen wegen der Umweltwirkungen im Jadebusen eine Genehmigungsfähigkeit kritisch sieht.	Die Maßnahmenoption „Temporäre Nordseepipeline“ wird im MNP Salz nicht weiter verfolgt und daher im Rahmen der SUP nicht betrachtet. Keine Änderung erforderlich.
45.35	Umweltbericht Salz Eine durch den Betrieb einer Nordseepipeline großräumig wirksame Verbesserung in den Wasserkörpern der Weser kann nach Ansicht des Einwenders aus heutiger Sicht nicht prognostiziert werden. Die anderen Belastungsquellen werden nicht betrachtet und monokausal alle Wirkungen auf das Salz bezogen. Das Vorgehen ist nicht haltbar, weil eine Umweltprüfung die tatsächliche Veränderung prognostizieren müsste.	
45.36	Umweltbericht Salz Die Bewertung „Durch die fehlende Retentionsfunktion der Pipeline im Vergleich zu den Fließgewässern Werra und Weser sind im Salzwasser Schadstoffe enthalten, die ggf. toxische Effekte bei Fischen bzw. auf das Ei- und Larvenstadium oder auch auf im Wattenmeer charakteristische Pflanzenarten, z. B. Seegras, auslösen. Insbesondere Schwermetalle sind als Verursacher chronischer bzw. potentiell akuter Toxizität relevant.“ wird als nicht seriös kritisiert. Nach Ansicht des Einwenders ist völlig unklar, warum und wie Seegras durch die Salzabwassereinleitung belastet werden soll.	
45.37	Umweltbericht Salz Die der Bewertung der Nordseepipeline zugrunde gelegten Annahmen, dass keine Natura 2000 Gebiete gequert und die Einleitung keine Umweltwirkung zeigt, wird vom Einwender als unrealistisch und fachlich nicht haltbar bezeichnet.	
45.38	Umweltbericht Salz Die in der zusammenfassenden, gesamtäumlichen Bewertung getroffene Aussage „Entsprechend der Zielsetzung des Maßnahmenprogramms sind nachhaltige Verbesserungen des	Entsprechend einer Prognose des HLUG (HLUG, 2007: Prognose zum ökologischen Zustand der Werra - mit und ohne Salzbelastung) zum ökologischen Zustand der Werra mit und ohne Salzbelastung würden sich die biologische Ge-

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	Schutzgutes Wasser insbesondere des ökologischen Zustands/des ökologischen Potenzials bzw. der vier biologischen Qualitätskomponenten [...] der Fließgewässer Werra und Weser zu erwarten.“ Ist nach Ansicht des Einwenders in dieser Pauschalität nicht richtig und in dem Entwurf SUP Salz auch nicht belegt. Es wird übersehen, dass Salz nicht der einzige Stressor ist.	wässergüte, die Trophie und der ökologische Zustand ohne Salzbelastung verbessern (s.o.). Keine Änderung erforderlich.
45.39	Umweltbericht Salz Nach Ansicht des Einwenders gibt die Zusammenfassung „Die temporäre Oberweserpipeline schneidet aufgrund der notwendigen Anlage von Stapelbecken und der räumlich beschränkteren Reduzierung der Salzkonzentrationen im Vergleich zur temporären Nordseepipeline insgesamt schlechter ab.“ durch die unfachliche und unsachgemäße Bewertungsmethode fehlerhafte Ergebnisse wieder. Die nur vermuteten Umweltwirkungen wurden nicht recherchiert, Wirkungen werden falsch in Zusammenhang gebracht, Wirkintensitäten werden falsch dargestellt. Die angewandte Methode ist insgesamt nicht fachgerecht.	Die Maßnahmenoptionen „Temporäre Oberweserpipeline“ und „Temporäre Nordseepipeline“ werden im MNP Salz nicht weiter verfolgt und daher im Rahmen der SUP nicht betrachtet. Keine Änderung erforderlich.
45.40	Umweltbericht Salz Der Einwender kritisiert die im Vorfeld der Maßnahmenauswahl bzw. der Optionen vorgenommene Alternativenprüfung als fehlerhaft, da keine echten Alternativen zusammengetragen und diskutiert werden. Es handelt sich bei den „geprüften“ Maßnahmen nur um Einzelmaßnahmen, die z. T. in Kombination angewandt werden müssten, da sie als Einzelvariante nicht zielführend sind. Die Auswahl der Alternativen ist nicht nachvollziehbar. Die SUP erfüllt nach Ansicht des Einwenders damit nicht den Anspruch auf Nachvollziehbarkeit und Transparenz.	Das Vorgehen zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele wird ausführlich im BWP Salz in Kap. 5.2.2 dargestellt. Auf Basis der im Entwurf des BWP Salz vorgenommenen Festlegungen wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Die im MNP Salz erfolgte Konkretisierung der ergänzenden Maßnahmen wurde im Umweltbericht berücksichtigt. Neben der Betrachtung der vorgesehenen Einzelmaßnahmen wurde auch eine zusammenfassende, gesamt-räumliche Bewertung der Umweltauswirkungen des MNP Salz vorgenommen.
45.41	Umweltbericht Salz Redaktionelle Hinweise auf fehlerhaft Angaben und unklare Darstellungen	Die redaktionellen Hinweise wurden überprüft. Die betreffenden Stellen des Umweltberichtes wurden teilweise überarbeitet.
46	Vgl. Nr. 19	
46.1	BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 6: Festlegung und Begründung von Bewirtschaftungszielen „Der Einwender sieht weder in dem BWP 2009 noch in dem BWP 2015 bis 2021 „ausreichende Maßnahmen, um die Salzeinleitung in die Werra erheblich zu reduzieren und innerhalb des Bewirtschaftungszeitraumes einzustellen. Eine weitere Einleitung, in dem vorliegend geplanten Umfang, führt zu einer Verschlechterung des Gesamtzustands der Werra und Weser und widerspricht zudem dem Verbesserungsgebot in weiten Bereichen des gesamten Flussgebietes indem es das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes bzw. das Erreichen eines guten ökologischen Potentials entgegensteht.“	Im Entwurf des Detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zum Ende der zweiten bzw. dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können. Auf dieser Basis wurde nach Beginn der Anhörungsphase der im jetzt vorliegenden Maßnahmenprogramm Salz im Kapitel 4.2 verankerte „Masterplan Salzreduzierung“ erarbeitet. Hierzu fanden intensive Abstimmungen zwischen Hessen und dem Unternehmen sowie innerhalb der FGG Weser statt, in die die Stellungnahmen aus dem Anhörungsprozess einbezogen wurden. Ziel war die Konkretisierung der Maßnahmenkombination zur Erreichung der Bewirtschaftungs-

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		ziele, deren Erfordernis auch im Ergebnis von Gesprächen mit der Europäischen Kommission sowie aus Hinweisen im Rahmen der Anhörung bekräftigt wurde. BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.
47. 1	Die Einwender (Unterschriftenliste) fordern: - keine weitere Versenkung der Salzlaugen in den Untergrund (Plattendolomit); - keine Pipeline in die Oberweser und damit auch keine Stapelbecken in den Reinhardswald; - vollumfängliche Aufbereitung der Abwässer aus der Kaliproduktion durch die Firma Kali + Salz vor Ort durch den Einsatz umweltverträglicher, technischer Verfahren.	Um die Bewirtschaftungsziele im Grundwasser erreichen zu können und den diffusen Eintrag in die Werra hinreichend zu reduzieren, ist die Einstellung der Versenkung erforderlich. Die Beendigung der Versenkung ist die einzige Maßnahme, die den Zustand im Grundwasser nachhaltig und dauerhaft verbessert. Infolgedessen wurde die Maßnahme „Einstellung der Versenkung“ in das MNP Salz aufgenommen. Der Bau und Betrieb eines temporären Werra-Bypasses wird nur optional vorgesehen, soweit die Erreichung der vorgegebenen Zielwerte nicht bereits durch die Optimierung der Produktions- und Ablagerungsverfahren erreicht werden kann. Der Durchsatz des Werra-Bypasses wird auf maximal 0,8 Mio. m ³ /a begrenzt, wodurch ebenfalls die Stapelbecken deutlich geringer dimensioniert werden können. Die möglichen Umweltbelastungen der Stapelbecken werden im Rahmen des Raumordnungs- sowie Planfeststellungsverfahrens geprüft. Neben der bereits im Entwurf des MNP Salz als verbindliche Maßnahme vorgesehenen Inbetriebnahme einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage zur Reduzierung der Produktionsabwässer und Rückgewinnung von Wertstoffen aus dem Salzabwasser wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der bisher aufgezeigten Maßnahmenkombinationen der Ansatz zur Reduzierung der Salzbelastung vor Ort durch Aufnahme der Maßnahme „Einstapeln und Versatz unter Tage“ verstärkt. Damit wird nach Einschätzung des wasser- und bergrechtlich zuständigen Bundeslandes Hessen mit Umsetzung des Maßnahmenprogramms am Standort Werra bis Ende 2021 eine weitgehend salzabwasserfreie Produktion ermöglicht. Es wird von Hessen bestätigt, dass das Maßnahmenprogramm die festgelegten Zielwerte an den Pegeln Gerstungen und Boffzen erreicht. BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.
48.1	BWP Salz 5.2.2 „Prüfschritte zur Ableitung von Maßnahmen und zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele und Ergebnisse“ – Schritt 2: Identifizierung der kosteneffizientesten Maßnahme bzw. Maßnahmenkombination und Prüfung der Maßnahmenoptionen auf Genehmigungsfähigkeit Der Einwender „lehnt den Bau einer Nordsee-Pipeline und den Bau einer Oberweser-Pipeline zur Entsorgung von Abwässern aus der Produktion der K+S AG ab. 1) Der Einwender befürchtet als Folge des Baus einer Nordsee-Pipeline eine Verschlechterung des ökologischen Zustands im Bereich der Jademündung und der sich anschließenden Habitate in der Nordsee und außerdem die fortlaufende Schädigung der Werra und ihrer Zuflüsse während des Pipeline-Baus. 2) Die Einleitungsstelle in der Jade scheint außerdem nicht geeignet zu sein. Hier findet vo-	Der „Masterplan Salzreduzierung“ zielt auf eine weitgehende Vermeidung und Verminderung von Produktionsabwässern. Dies wird erreicht über eine Kombination aus drei festgelegten Maßnahmen und zwei optionalen Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Bis Ende 2017 wird K+S die KKF-Anlage errichten und in Betrieb nehmen um die Salzabwassermenge aus der Produktion um weitere 1,5 Mio. m³/Jahr zu reduzieren. Zugleich ermöglicht die KKF-Anlage die Rückgewinnung von Wertstoffen aus dem Salzabwasser. Es werden an zusätzlich verkaufsfähigen Produkten ca. 130 Tt KCl/Jahr und ca. 130 Tt MgSO₄/Jahr erwartet. • Im Rahmen der Maßnahme Haldenabdeckung sollen alle bestehenden und künftigen Rückstandshalden abgedeckt werden. Die Abdeckung

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>raussichtlich kein ausreichender Abfluss, bzw. keine ausreichende Verdünnung der eingeleiteten Abwässer statt.</p> <p>3) Die stoffliche Zusammensetzung und die Wirkung der Inhaltsstoffe der Abwässer auf die Umwelt ist von der K+S AG bisher nicht offengelegt worden.</p> <p>4) Die Kosten für den Bau und den anschließenden Betrieb der Pipeline sind enorm. Ihr genauer Umfang und die Belastung für den Steuerzahler sind unbekannt.</p> <p>5) Als Folge des Baus und Betriebs einer Oberweser-Pipeline befürchtet der Einwender wesentliche Verschlechterungen der Wasserqualität der Weser. Eine umweltschonende Vorort-Entsorgung und Einlagerung der Abfallstoffe und Abwässer (etwa nach Verdampfung) ist nach Kenntnisstand des LSFV möglich und muss Vorrang haben. Alle derzeitigen und geplanten Formen der Abwassereinleitung /-entsorgung durch die K+S AG lassen sich nicht mit den Auflagen der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Einklang bringen.“</p> <p>Der Einwender fordert „daher von den Landesregierungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich bei aktuellem Kenntnisstand eindeutig gegen den Bau der Nordsee-Pipeline und der Oberweser-Pipeline auszusprechen, - unabhängige Gutachten in Auftrag zu geben, um die ökologischen Folgen der Abwassereinleitung in die Jade / Weser und ihren Wirkungsgrad nicht nur im Bereich der Einleitung selbst eindeutig bewerten zu können, - die K+S AG aufzufordern, die chemisch/biologische Zusammensetzung der Abwässer offen zu legen, die Bau- und Betriebskosten für die Pipeline zu beziffern und die Kostenträger zu benennen und die Möglichkeit der Vorort-Entsorgung und Einlagerung der Abfallprodukte anzuerkennen und diese Option dem Runden Tisch darzulegen. (Vorschläge für die technische Umsetzung durch die Fa. K-UTEK und eine fachliche Einschätzung von Herrn Prof. Quicker liegen der K+S AG vor. Ggf. sollten internationale Erfahrungen mit ähnlichen Entsorgungsverfahren geprüft werden und in die Bewertung einfließen.)“ 	<p>soll während der Produktionsphase beginnen und in der Nachbetriebsphase abgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die verbleibenden Produktionsabwässer ist eine Verbringung unter Tage in Grubengebäuden als Lösung (Einstapeln) oder durch Zugabe von Zuschlagsstoffen in verfestigter Form (Versatz) vorgesehen. <p>Soweit die vorgenannten Maßnahmen nicht ausreichen, um die für den Pegel Boffzen (Weser) vorgegebenen Zielwerte zu gewährleisten und den guten Zustand im Hinblick auf Salz für alle Wasserkörper der Weser bis 2027 zu erreichen, sind folgende optionale Maßnahmen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausleitung zur Erreichung des bestmöglichen Zustands der Werra (konkret Bau und Betrieb eines temporären Werra-Bypasses mit einem maximalen Durchsatz von 0,8 Mio. m³/a, nach Überprüfung der Erfordernis) • Produktionsdrosselung (nach Überprüfung der Erfordernis) <p>Die Entscheidung, ob die Maßnahme Ausleitung erforderlich wird, erfolgt nach Beratung in der FGG Weser durch die zuständige Behörde auf Grundlage der festgelegten Zielwerte und der Ergebnisse des flankierenden Monitorings bis Ende 2018.</p> <p>BWP und MNP Salz wurden entsprechend fortgeschrieben.</p>
49	Vgl. Nr. 47.1	
50	Keine Einwände oder Bedenken zum Umweltbericht Salz.	Keine Änderung erforderlich.
51	Keine Einwände zum Umweltbericht Salz.	Keine Änderung erforderlich.
52	„Es wird darauf hingewiesen, dass neben der Versenkung von Salzabwasser auch die Kalirückstandshalden Punktquellen für die anthropogene Salzbelastung der Grundwasserkörper darstellen.“	<p>Auf die Beeinflussung des oberflächennahen Grundwassers durch das Haldenabwasser der nicht abgedichteten Halden wird im BWP Salz in Kap. 2.2.1 hingewiesen. Es wurde daher bereits im Entwurf des MNP Salz festgelegt, dass im Falle der Genehmigung von Haldenerweiterungen eine Abdichtung der Basis zu erfolgen hat.</p> <p>Eine entsprechende Erläuterung wurde im BWP Salz ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
53	„Durch die geplanten Maßnahmen sind auf Grundlage der vorliegenden Informationen keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Belange von Wald und Forstwirtschaft im Freistaat Thüringen zu erwarten.“	Keine Änderung erforderlich.
54	Zustimmung zum Entwurf des Umweltberichts Salz.	Keine Änderung erforderlich.